

Forschungsethik: Arbeitspapier für das Projekt zur Vorbereitung eines Zentrums Prävalenzforschung

Kindler, Heinz; Müller, Jasmin; Rimane, Eline

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kindler, H., Müller, J., & Rimane, E. (2024). *Forschungsethik: Arbeitspapier für das Projekt zur Vorbereitung eines Zentrums Prävalenzforschung*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. <https://doi.org/10.36189/DJI202408>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-ND Lizenz (Namensnennung-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-ND Licence (Attribution-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0>



Unabhängige Beauftragte
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



Deutsches
Jugendinstitut

Arbeitspapier

Heinz Kindler, Jasmin Müller, Eline Rimane

Forschungsethik

Arbeitspapier für das Projekt zur Vorbereitung eines Zentrums Prävalenzforschung

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Impressum

© 2024 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Datum der Veröffentlichung Januar 2024
ISBN: 978-3-86379-512-2
DOI: 10.36189/DJI202408

Deutsches Jugendinstitut
Außenstelle Halle
Franckeplatz 1, Haus 12/13
06110 Halle

Ansprechpartnerin:
Dr. Regine Derr
Telefon +49 89 62306-0
E-Mail derr@dji.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung: Geschichte, Positionierung und Strukturen in der Forschungsethik	6
3	Forschungsethik empirischer Forschungsvorhaben: Ein prinzipienorientierter Ansatz	10
4	Prinzipienorientierte Forschungs-ethik bei Erhebungen zur Verbreitung von Viktimisierung	14
4.1	Non-Malefizien in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche	16
4.2	Benefizienz in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche	25
4.3	Respekt für Personen in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche	33
4.4	Vertrauenswürdigkeit in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche	45
4.5	Fairness in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche	52
5	Forschungsethik und Partizipation	57
6	Ausblick: Forschungsethik auf der Ebene eines Forschungszentrums	61
7	Literatur	62

1 Zusammenfassung

Forschungsethik wird überwiegend als Teil angewandter Ethik verstanden. Orientiert an Systemen ethischer Prinzipien (z.B. Nützlichkeit, Nicht-Schädlichkeit, Respekt, Vertrauenswürdigkeit, Fairness) werden für Wissenschaft und Öffentlichkeit Empfehlungen für die prinzipielle oder konkrete Ausgestaltung von Forschungsvorhaben formuliert. Forschungsethische Empfehlungen lassen sich nicht als einfache und eindeutige Umsetzung unveränderlicher ethischer Regeln begreifen. Vielmehr ist die Grundausrichtung diskursiv und abwägend, da forschungsethische Prinzipien sich entwickeln und in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen stehen können. Zudem sind unter Umständen externe Umstände (z.B. die verfassungsrechtlich garantierte Forschungsfreiheit oder empirische Befundlagen zu Risiken bestimmter Forschungsmethoden) zu berücksichtigen. Die ethische Diskussion zu Forschung über sexuelle Gewalt ist umfangreich und hat in einigen, aber nicht allen Punkten zu einem hohen Maß an Übereinstimmung geführt. Der Schwerpunkt der bisherigen Diskussion liegt bei Forschungsprojekten, nicht Forschungsprogrammen oder der Organisation von Forschung.

Forschung zur Prävalenz sexueller Gewalt zählt relativ unstrittig zu einer gesellschaftsnützigen oder indirekt gruppennützigen Forschung. Gesellschaftsnützig ist die Forschung, wenn sie zur gesellschaftlichen Aufklärung über den Umfang eines relevanten sozialen Problems und die Wirksamkeit gesellschaftlicher Anstrengungen beiträgt. Mittelbar gruppennützig für Menschen, die sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erleiden mussten oder müssen, ist die Forschung, wenn die Folgen gesellschaftlicher Aufklärung Betroffenen zugutekommen. Befunde zu den Risiken einer Teilnahme an Forschung zur Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche deuten darauf hin, dass es sich ganz überwiegend um abstrakte Risiken handelt, d.h. potentielle, sich selten realisierende Risiken. Das forschungsethische Prinzip der Nicht-Schädlichkeit verlangt allerdings unumstritten Vorkehrungen auch gegenüber Risiken, die sich selten realisieren. Für geeignete Vorkehrungen gibt es mehrere, empirisch allerdings kaum evaluierte Vorschläge. Das forschungsethische Prinzip des Respekts ist vor allem auf mittlerweile unstrittige Regeln zur Freiwilligkeit der Teilnahme an Erhebungen fokussiert, wozu auch bei Kindern und Jugendlichen eine informierte Einwilligung zählt. Strittig ist allerdings, ob und unter welchen Umständen zusätzlich eine elterliche Surrogateinwilligung eingeholt werden muss. Dies ist nur über ein Gesetzgebungsverfahren eindeutig zu klären. Die Partizipation Betroffener, die sexuelle Gewalt in Kindheit bzw. Jugend erleben mussten, sowie die Partizipation Teilnehmender kann als Teil gruppenbezogenen Respekts verstanden werden. Einigkeit darüber, in welcher Form Partizipation umgesetzt werden sollte, besteht allerdings nicht. Zudem fehlen hier Erfahrungen. Allerdings könnte eine entwickelte Form von Partizipation zur Qualität von Forschung und ihrer ethischen Güte beitragen. Vertrauenswürdigkeit betrifft die gelingende Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Einhaltung von Zusagen, auch im Hinblick auf Vertraulichkeit der von Teilnehmenden gewährten Einblicke. Vertraulichkeit ist allerdings kein absolut einzuhaltender Wert, sodass Notlagen ein Durchbrechen zugesagter Vertraulichkeit rechtfertigen können. Für solche

Notlagen haben sich zwei forschungsethisch vertretbare Umgangsweisen herausgebildet, die beide diskutiert werden. Fairness umfasst Aspekte einer angemessen gleichen Zugänglichkeit zur Teilnahme an Forschung und der Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen.

Die Diskussion forschungsethischer Aspekte der Organisation eines Zentrums, das sich der Prävalenzforschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche widmet, betritt weitgehend Neuland. Wird angenommen, dass die genannten forschungsethischen Prinzipien hier ebenso gelten und relevant sind, so ergeben sich mindestens fünf Schlussfolgerungen: (1) Es ist festzuhalten, dass wiederholte Erhebungen den Nutzen der Forschung wesentlich vermehren, da Veränderungen messbar werden und auf gesellschaftliche Entwicklungen sowie politische Maßnahmen bezogen werden können. Damit entsteht eine moderate Form methodischer Pfadabhängigkeit, insofern die Vorteile einer Wiederholungsbefragung nur dann ausgespielt werden können, wenn die Erhebungsmethodik in wesentlichen Teilen unverändert bleibt. Dies fordert (2) zu besonderer Sorgfalt bei der Planung der Forschung auf und gilt auch (3) für belastbare Vorkehrungen zur Abwehr von Risiken aus einer Teilnahme an der Forschung. (4) Die Prinzipien von Respekt und Vertrauenswürdigkeit lassen sich auf die Ebene der Organisation von Forschung transponieren und verlangen Strukturen zur Sicherung von Beteiligung und wissenschaftlicher Integrität. (5) Insofern nicht davon auszugehen ist, dass eine einzelne Prävalenzstudie für alle interessierenden Gruppen zu finanzierbaren Bedingungen Zugänglichkeit zur Forschung garantieren kann, bietet ein Zentrum mit Forschungsprogramm, insbesondere wenn Mischfinanzierung ermöglicht wird, besondere Möglichkeiten zur Realisierung von Fairness.

2 Einleitung: Geschichte, Positionierung und Strukturen in der Forschungsethik

Generell antwortet Ethik auf eine der von Kant (1787/1900, S. 522) als grundlegend bezeichneten Fragen: Was sollen wir tun? Sie stellt entsprechend eine der Teildisziplinen der Philosophie dar (zur Geschichte philosophischen Nachdenkens über Ethik siehe Irwin 2020). Gleichzeitig kann die Fähigkeit, Intuitionen, Gefühle und Gedanken hinsichtlich der Unterscheidung von „richtig“ und „falsch“ zu entwickeln und dieser Unterscheidung im eigenen Leben, im sozialen Umfeld und gesellschaftlich Bedeutung zu verleihen, als ein evolutionär entstandenes Potenzial sowie eine historisch-sozial gestaltete Praxis von Menschen gesehen werden (für Einführungen siehe Krebs 2008; Schmidt/Rakoczy 2019). Diese Fähigkeit weist Zusammenhänge zu verschiedenen anderen menschlichen Fähigkeiten, wie Perspektivübernahme und Empathie, auf. Entsprechend gibt es in der Ethik ein Spannungsverhältnis zwischen alltagsweltlicher ethischer Reflexion und Praxis einerseits und akademisch geprägter philosophischer Ethik andererseits. Das Verhältnis zwischen den beiden Bereichen ist selbst ein wichtiger Gegenstand der Reflexion und Bernard Williams (1985/2006) hat angesichts der Unausweichlichkeit ethischer Aspekte im Alltag und strittiger Letztbegründungen für Bescheidenheit philosophischer Konzeptionen plädiert. Auch im Feld der Forschungsethik berühren sich beide Bereiche. Einerseits gibt es wichtige philosophische Grundlegungen zur Forschungsethik (z.B. McMillan 2018; London 2021). Andererseits werden forschungsethische Überlegungen in der Praxis regelhaft von Gremien oder Personen angestellt, die sich nicht als akademische Philosophinnen oder Philosophen verstehen und die die philosophische Diskussion nur beschränkt rezipieren. Dies gilt auch für den Autor dieser Expertise, die entsprechend nicht den Anspruch erheben kann, Vielfalt und Stringenz der akademisch geprägten philosophischen (Forschungs-)Ethik umfassend oder gänzlich angemessen wiederzugeben.

Forschungsethik lässt sich fassen als Auseinandersetzung mit der Frage, wie „gute Forschung auf eine gute Weise“¹ gemacht werden kann (DuBois/Antes 2018). In diesem Definitionsansatz kommt zum Tragen, dass es bei Forschungsethik einerseits um epistemische Werte geht, also Werte im Dienst der Gewinnung und Verbreitung vertrauenswürdiger und belastbarer Erkenntnisse („good science“). Zum anderen geht es darum, vertrauenswürdige und belastbare Erkenntnisse auch auf eine ethisch vertretbare Weise zu gewinnen („good manner“). Auf eine sehr ähnliche Weise grenzen auch andere Ansätze, beispielsweise von Martyn Hammersley (2021, p. 57), den Begriff der Forschungsethik ein.

¹ Im Original: We define research ethics as “doing good science in a good manner.” (DuBois/Antes 2018 p. 550).

Forschungsethik wird manchmal vor allem als Reaktion auf eine Geschichte ethisch unverantwortbarer Experimente an Menschen dargestellt (z.B. Loue 2022). In Deutschland ist hier insbesondere an menschenverachtende Experimente in nationalsozialistischen Konzentrationslagern zu denken (Weindling u.a. 2016), denen auch Kinder und Jugendlichen auf schreckliche Weise zum Opfer gefallen sind (Weindling 2022). Selbst nach ersten ethischen Regulierungen medizinischer Experimente an Menschen, wie dem Nürnberger Codex und der Helsinki Deklaration (Schmidt u.a. 2020), fanden ethisch inakzeptable Versuche auf deutschem Boden weiter statt, beispielsweise in Form von Medikamentenversuchen an Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung (Institut für Geschichte der Medizin der Robert-Bosch-Stiftung 2019) oder vergleichbaren Experimenten in der ehemaligen DDR (z.B. Ericas u.a. 2020). Es wäre jedoch verkürzend die Wurzeln der Forschungsethik auf die Abwehr ethischer Grenzverletzungen durch Forschung zu reduzieren, also auf den Aspekt der Durchsetzung eines Forschens in vertretbarer Weise („good manner“). Vielmehr hat das Ringen um Freiheit und Integrität von Forschung angesichts religiöser und politischer Überzeugungen sowie gesellschaftlicher Tabus, also darum, welche Erkenntnisse gesucht und genutzt werden dürfen, ebenso wesentlich zur Entwicklung der Forschungsethik beigetragen. Tatsächlich lässt sich auch hier eine Geschichte prägender Konflikte schreiben, etwa in der Renaissance die Auseinandersetzung mit religiösen Autoritäten zur generellen ethischen Vertretbarkeit von Autopsien um die menschliche Anatomie zu verstehen (z.B. Robb/Harris 2013).

Wenn auch Möglichkeiten, Gefahren und Probleme der medizinischen Forschung bei der Entwicklung der Forschungsethik stets eine wichtige Rolle gespielt haben, hat sich das Feld nach und nach auf andere Disziplinen und Methoden in der Forschung erweitert. In der Psychologie hat etwa die Auseinandersetzung mit den sogenannten „Milgram Experimenten“, bei dem Teilnehmende über den wahren Zweck der Forschung getäuscht und aufgefordert wurden (fingierten) Personen aus angeblich pädagogischen Gründen erhebliche Schmerzen zuzufügen, wichtige Diskussionen angestoßen (Baumrind 1985). In einem weiteren Strang der Diskussion wurde die Ethik qualitativer Methoden erörtert, die zwar keine beabsichtigte Täuschung beinhalten, aber beispielsweise aufgrund der Offenheit einiger Methoden teilweise keine vollumfänglich informierte Zustimmung einholen können (Iphofen/Tolich 2018). Eine besonders intensive Diskussion ist rund um Fragen der Forschung an und mit Kindern und anderen nur eingeschränkt einwilligungsfähigen Forschungssubjekten entstanden (Oates 2020), die in dieser Expertise eine besondere Rolle spielt.

Meist wird Forschungsethik als Teil angewandter Ethik verstanden (z.B. Kitchener/Kitchener 2009, S. 6) mit Wurzeln in Epistemologie und normativer Ethik. Die Wurzel in der Epistemologie, also der Erkenntnistheorie, ergibt sich daraus, dass per definitionem mit Forschung Erkenntniszwecke verfolgt werden, sodass nur ein integriertes, auf diesen Zweck ausgerichtetes Vorgehen ethisch verantwortbar sein kann („good science“). Die Wurzel in der normativen Ethik, also der Diskussion um die Formulierung, Rechtfertigung und Systematisierung von Normen mit gewis-

sen Verbindlichkeitsansprüchen, ergibt sich aus der Notwendigkeit normativer Fundierung forschungsethischer Aussagen.² Die Einordnung von Forschungsethik in den Bereich angewandter Ethik ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da in der angewandten Ethik die Abwägung im Einzelfall eine große Rolle spielt (z.B. Beauchamp 2003). Zwar können „Leitplanken“ und Prinzipien benannt werden, aber es gibt für viele angewandte forschungsethische Fragestellungen nicht die Erwartung einer abwägungsfreien direkten Ableitung entschiedener ethischer Bewertungen aus bestimmten Regeln und Normen. Die Grundausrichtung ist vielmehr diskursiv und abwägend, allein schon da forschungsethische Prinzipien sich entwickeln und in ein Spannungsverhältnis geraten können. Der Anspruch von Forschungsethik besteht zuallererst in der Unterstützung ethischer Reflexionen eigenverantwortlicher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschungseinrichtungen, Förderinstitutionen und Öffentlichkeit in schwierigen ethischen Fragen, auch wenn dies nicht ausschließt, dass es ethisch ganz eindeutig zu bewertende Anwendungsfälle gibt. Dabei stellt Forschungsethik kein geschlossenes System ethischer Argumentationen dar, sondern weist Schnittstellen zu empirischer Forschung wie zum Recht auf. Der Einbezug empirischer Erkenntnisse ist erforderlich, weil die für ethische Abwägungen erforderlichen Einsichten in Erkenntnispotenziale wie Risiken von Forschung häufig nicht rein abstrakt bestimmt werden können. Beispiele sind aktuelle forschungsethische Debatten zu künstlicher Intelligenz (z.B. Bouhouita-Guermech u.a. 2023) und Biotechnologie wie der CRISPR-Cas9 Genschere (Bonas u.a. 2017). Recht ist einzubeziehen, weil zumindest die Praxis von Forschungsethik stets gesellschaftlich situiert ist und rechtliche Regelungen, etwa zur Forschungsfreiheit (für eine Einführung siehe Gärditz 2014), relevante Rahmenbedingungen formulieren. Eine Abkehr von abwägenden Praktiken oder Abschottung gegenüber Forschungsergebnissen und Gesellschaft würde Forschungsethik zu Recht dem Vorwurf von Moralismus in Form unzulässiger Komplexitätsreduktion (Neuhäuser/Seidel 2020) und „willful ignorance“ (Hertwig/Engel 2020) aussetzen und ist daher abzulehnen.

Mit dem Verweis auf rechtliche Rahmenbedingungen ist bereits angesprochen, dass Forschungsethik auch als soziale Praxis in den Strukturen von Forschung und Forschungsförderung verankert ist und analysiert werden kann (für eine eindrucksvolle Fallstudie zur Entwicklung der sozialen Praxis von Ethikkomitees und Ethikvoten in den Niederlanden siehe Jacobs 2022; für eine knappe internationale Übersicht siehe Israel 2020). Für die vorliegende Expertise ist insbesondere von Bedeutung, dass in Deutschland forschungsethische Beurteilungen durch unabhängige Ethikkommissionen zwar in klinischen medizinischen Studien rechtlich vorgeschrieben sind (für eine Einführung siehe Kern, 2020), es ansonsten aber Forschungsinstitutionen (z.B. Fakultäten), Förderorganisationen (z.B. DFG, BMBF) bzw. wissenschaftlichen Fachgesellschaften freigestellt ist, inwieweit sie ein Ethikvotum für Forschungsvorhaben von Fakultätsangehörigen, Antragstellenden oder Mitgliedern

² Natürlich gibt es, neben der Position, dass Normen objektiv oder zumindest diskursiv begründet werden können, auch die Überzeugung, dass Normen letztlich nicht begründbar sind und ihre Geltung bzw. Nicht-Geltung letztlich nur aus Machtverhältnissen ableitbar ist. Diese Position ist aber selbst Teil normativer Ethik.

der Fachgesellschaft als verpflichtend oder empfehlenswert ansehen. Auch aus eigenem Interesse können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Unsicherheiten Ethikvoten einholen, deren Stellung als Voraussetzung von Förderung bzw. Durchführung oder als Empfehlung bzw. Reflexionsanregung sich entsprechend der rechtlichen Stellung des Votums entscheidet. Soweit Ethikvoten und die darin enthaltenen Empfehlungen einen verpflichtenden Charakter annehmen, kann die abwägende und diskursive Natur von Forschungsethik im Diskussionsprozess vor dem Votum einer Ethikkommission zum Tragen kommen. Es besteht dann aber ein Zwang zur Entscheidung, deren Geltungsanspruch in der Folge nicht mehr durch den „zwanglosen Zwang“ (Habermas 1971, S. 137) der überzeugenderen Argumentation, sondern durch institutionelle oder rechtliche Regeln abgesichert wird. Inwieweit der Einbezug von Ethikkommissionen „good science in a good manner“ (DuBois/Antes, 2018, 550) sichert und fördert, ist nicht übermäßig klar. Bei insgesamt schwacher empirischer Forschung zur Arbeit und Wirkungen von Ethikkommissionen (für Forschungsübersichten siehe Abbott/Grady, 2011, Nichols u.a. 2015) finden sich sowohl skeptische Stimmen, die vor allem intransparente oder willkürlich erscheinende, bürokratische Prozeduren ohne (ethischen) Mehrwert beklagen (z.B. Schrag 2010; Van den Hoonaard 2011), als auch positive Beurteilungen (z.B. Bond 2012; Resnik 2018). Zumindest aber lässt sich festhalten, dass die Institutionalisierung forschungsethischer Beurteilungen den Stellenwert von forschungsethischen Diskussionen merklich erhöht hat, was auf hier relevante Bereiche von Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausstrahlt (Kindler 2016).

3 **Forschungsethik empirischer Forschungsvorhaben: Ein prinzipienorientierter Ansatz**

In der Entwicklung der Forschungsethik haben sich prinzipienorientierte Ansätze als vorherrschend erwiesen (Beauchamp/DeGrazia 2004). Mit prinzipienorientierten Ansätzen ist gemeint, dass eine beschränkte Anzahl an Grundsätzen (Prinzipien) als möglichst konsensfähige und Orientierung bietende Bezugspunkte für forschungsethische Bewertungen von konkreten Forschungsvorhaben formuliert werden. Diese Prinzipien nehmen eine Mittelstellung zwischen ethischen Grundlagentheorien und einer Kasuistik einzelner Beurteilungen konkreter Forschungsvorhaben ein. Da verschiedene ethische Grundlagentheorien unterschiedliche forschungsethische Prinzipien besonders gut begründen, stellen vorhandene Zusammenstellungen von Prinzipien in metaethischer Hinsicht Hybride dar. Zugleich sind die Prinzipien in der Regel so formuliert, dass sie auch ohne Kenntnis von ethischen Grundlagentheorien, also für den ethischen Alltagsverstand (common sense morality: Lemos 2020), verständlich und einleuchtend wirken. Ausgehend vom sogenannten „Belmont Report“, in dem frühe Ansätze von Forschungsethik systematisiert und über die Medizin hinaus entwickelt wurden (für eine Einführung siehe Pritchard 2021), wurden solche forschungsethischen Prinzipien auch für den sozialwissenschaftlichen Bereich formuliert (z.B. Kitchener/Kitchener 2009).

Verschiedene Darstellungen von Forschungsethik unterscheiden sich etwas in der Anzahl und dem genauen Zuschnitt verwendeter Prinzipien. Im „Belmont Report“ wurden beispielsweise drei Prinzipien benannt (Respekt für Personen, Nützlichkeit der Forschung und Gerechtigkeit). David Resnik (2018, S. 84) machte daraus in seiner Darstellung von Ethik in der Forschung mit und an Menschen vier Prinzipien, die er als Respekt für Würde und Autonomie von Personen, die Vermeidung von Leid (Non-Malefizienz), Nützlichkeit der Forschung (Benefizienz) und Gerechtigkeit bezeichnete. In dem hier zugrunde gelegten Modell von Karen Kitchener und Richard Kitchener (2009) wurden schließlich fünf Prinzipien ausformuliert, nämlich Non-Malefizienz, Benefizienz, Respekt für Personen, Vertrauenswürdigkeit und Fairness:

Non-Malefizienz: Die möglichst weitgehende Vermeidung von Leid und Minimierung von Risiken im Zuge von Forschung

Benefizienz: Die Förderung von Gutem durch Forschung

Respekt für Personen: Der Respekt für die Rechte und Autonomie von Personen im Rahmen von Forschung.

Vertrauenswürdigkeit: Das Prinzip der Vertrauenswürdigkeit in Forschung bezieht sich auf das Verhältnis zu Personen, die an Forschung teilnehmen, geht aber darüber hinaus. Eingeschlossen ist ebenfalls das Verhältnis zu Förderern, Wissenschaftsgemeinschaft und Öffentlichkeit. Es bein-

haltet Ehrlichkeit und die Einhaltung von Zusagen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, etwa im Hinblick auf die Wahrung zugesagter Vertraulichkeit der Angaben von Teilnehmenden.

Fairness: Das von Kitchener/Kitchener (2009) als „Justice“ bezeichnete Prinzip, seit den Arbeiten von John Rawls (1958) vielleicht im Deutschen besser mit „Fairness“ als mit „Gerechtigkeit“ übersetzt, meint die möglichst faire Verteilung von Zugängen zu Forschung sowie die Verteilung von Lasten und Vorteilen, die sich im Rahmen und aus der Forschung ergeben.

Die verschiedenen Ausformulierungen forschungsethischer Prinzipien weisen große Schnittmengen aus. Die Wahl der Darstellung von Kitchener/Kitchener (2009) erfolgte zum einen aufgrund des ausdrücklichen Bezugs dieses Ansatzes auf die Sozialwissenschaften, in deren Bereich Studien zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fallen. Zum anderen wurde diese Darstellung gewählt aufgrund der vergleichsweise deutlich ausformulierten Brücke zur Thematik epistemischer Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit (Fricker 2007), die in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt eine wichtige Rolle spielt (vgl. Abschnitt 3) und die mit dem Prinzip der Fairness ausdrücklich angesprochen wird.

Wird die Brücke der verschiedenen forschungsethischen Prinzipien zu ethischen Grundlagentheorien zumindest kurz beleuchtet, so ist zunächst festzuhalten, dass meist von drei bis vier ethischen Grundlagentheorien ausgegangen wird, die als (a) deontisch, (b) konsequentialistisch, (c) tugendethisch und (d) fürsorgeethisch bezeichnet werden (für eine gute Einführung in Hauptströmungen der Ethik siehe Höffe 2024). Der Grundgedanke deontischer Ethik, auch als Pflichtethik bezeichnet, besteht darin, dass manche Handlungen für sich genommen, also unabhängig von ihren Auswirkungen, gut und geboten oder falsch und verboten sind. So würde es etwa als unethisch angesehen, wenn Umfragen mit Kindern hinter dem Rücken von Eltern durchgeführt werden würden und zwar auch dann, wenn die Teilnahme an der Befragung keinerlei negative Folgen für die Kinder hätte. Wie der „innere“ Wert von Handlungen erkannt werden kann, ist eine komplizierte, nur teilweise gelöste Frage. Kant hat dafür den kategorischen Imperativ (Handle so, dass die *Maxime* deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne) vorgeschlagen, der als „goldene Regel“ Bestandteil vieler universalistischer Ethiken ist (Gensler 2013). Pflichten adressieren zunächst Personen, lassen sich aber (mit Einschränkungen) auf institutionelles Handeln übertragen (für eine vertiefende Erörterung siehe Nagel 2016). In der Forschungsethik lassen sich Prinzipien von Respekt und Vertrauenswürdigkeit vor allem deontisch begründen. Konsequentialistische Ethik nutzt plausibel erwartbare Folgen von Handlungen als einzigen oder wesentlichen Maßstab für ethische Beurteilungen, sodass diejenigen Handlungen geboten sind, die möglichst viel Leid verhindern bzw. Wohlergehen fördern. Der Gedanke, die Folgen von Handlungen bei deren ethischer Bewertung zu berücksichtigen, wird von den meisten Menschen als naheliegend empfunden, weist aber einige Schwierigkeiten auf. So lassen sich etwa Beispiele konstruieren, in denen eine konsequentialistische Ethik zu Folgerungen führt, die niemand wollen kann (z.B. dass es erlaubt ist einen einzelnen Menschen zu töten, wenn dadurch mehrere andere Menschen gerettet werden können). Daher verbieten sich radikal konsequente Anwendungen dieses Ansatzes. Die vermutlich größte Schwierigkeit

lässt sich aber als Hybris-Problem beschreiben. Gemeint ist damit, dass die Folgen unserer Handlungen abstrakt, also ohne Zusatzinformationen, vielfach nicht oder nur sehr unvollständig vorhersehbar sind. Konsequentialistische Ethik ist informationssensibel, d.h. sie führt bei guten Informationen über die (potentiellen) Folgen von Handlungen zu klareren ethischen Urteilen. In der Forschungsethik wird ein konsequentialistischer Ansatz vor allem für die Konkretisierung der Prinzipien von Non-Malefizenz und Benefizienz herangezogen. Bei der Begründung dieser beiden Prinzipien spielen aber auch tugendethische Überlegungen eine große Rolle. Tugendethik dreht sich um die Frage, welche Eigenschaften Menschen an sich selbst und an anderen in ethischer Hinsicht schätzen und daher kultivieren, fördern und unterstützen wollen. Mit dem auf Aristoteles zurückgehenden Gedanken, dass Tugenden in der Mitte zwischen Extremen liegen, ist Tugendethik in der Lage Klugheit als Handeln mit Augenmaß besonders wertzuschätzen und damit der Radikalität, die deontischen und konsequentialistischen Ansätzen innewohnen kann, entgegen zu wirken. Das Wort „Tugend“ wirkt im ersten Moment antiquiert und das Reden darüber erscheint als sehr persönliche Form von Ethik. Tatsächlich lässt sich aber auch bei institutionellem Handeln (z.B. der Durchführung eines Forschungsprojekts) danach fragen, welche Eigenschaften dabei besonders hochgehalten werden. Ein zweiter wichtiger Punkt, der in der Tugendethik unterstrichen wird, ist die Wertschätzung für gute Absichten. Dies kommt dem zukunfts offenen Charakter von Forschung entgegen. Entsprechend spielen tugendethische Ansätze bei der Begründung aller Prinzipien der Forschungsethik eine Rolle. Fürsorgeethik schließlich wird häufig als spezielle Form von Tugendethik gesehen und beruht stark auf feministischem Gedankengut. Der Verantwortung für Beziehungen und Fürsorge wird hier ein besonderer Wert zugemessen und das Wohlergehen von Menschen, die Anerkennung, Solidarität und Mitgefühl benötigen, wird zu einer Priorität privater und öffentlicher Tugenden erklärt (Held 2006). Der Bereich der Fürsorgeethik hat für die Forschung mit vulnerablen Gruppen von Personen besondere Bedeutung und radikalisiert Prinzipien von Respekt und Fairness in Richtung auf Schutzverpflichtungen und Partizipation (für eine Einführung siehe Brannelly/Barnes 2022). Die verschiedenen Hauptströmungen der Ethik lassen sich größtenteils miteinander vereinbaren und ergänzen einander. Ein Verständnis ethisch verantwortlichen Forschens sollte gut abgewogene Absichten, die Einhaltung grundlegender Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie die Berücksichtigung vorhersehbarer Folgen einbeziehen, ohne völlig in einem der vier Aspekte aufzugehen.

Manchmal wird bei der Begründung forschungsethischer Prinzipien nicht auf Grundlagentheorien der Ethik, sondern auf andere grundlegende und zudem weit hin akzeptierte Regelwerke, wie etwa die Menschen- oder die Kinderrechte verwiesen (z.B. Lundy/McEvoy 2012). Diese Gedankenführung kann bei der großen Mehrheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Sympathie hoffen und die Rechte von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, die sich an Forschung beteiligen, lassen sich als Gegenstück zu darauf bezogenen ethischen Pflichten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verstehen. Gleichzeitig sind aber auch Schwierigkeiten dieses Ansatzes nicht zu übersehen. Zum einen können damit epistemische Werte und daraus abgeleitete Prinzipien in der Forschung nur schlecht abgebildet werden, da sie nicht Bestandteil der Menschen- oder Kinderrechte sind. Weiter besteht bei der Begründung von Regelwerken durch andere Regelwerke ge-

nerell die Gefahr eines Abgleitens in bloße Autoritätsargumentationen bzw. legalistische Argumentationen, was das ethische Verständnis als Grundlage eines Abwägens im Rahmen angewandter Ethik nicht unbedingt fördert und einübt. Für eine weiterführende kritische Diskussion siehe Hammersley (2015).

Vor allem Ethikkommissionen beziehen sich häufig auf Ethikrichtlinien verschiedener wissenschaftlicher Fachgesellschaften, etwa der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, der Deutschen Gesellschaft für Soziologie oder Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Im Unterschied zu forschungsethischen Prinzipien beinhalten Ethikrichtlinien in ihren Bestimmungen häufig etwas konkretere Vorgaben, was die Begründung von Ethikvoten erleichtert. Teilweise sind sie zudem demokratisch durch Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen legitimiert. Auf der anderen Seite bieten Ethikrichtlinien verschiedener Fachgesellschaften ein verwirrendes Bild von Unterschieden im Hinblick auf aufgegriffene Themen, die Begrifflichkeit und die Spezifität von Bestimmungen. Dies zeigt beispielsweise eine vergleichende Analyse von 77 Ethikrichtlinien aus verschiedenen, nicht-medizinischen Disziplinen im Rahmen eines europäischen Forschungsprojektes (Pardner/Juurek 2018). Gerade in multidisziplinär geprägten Forschungsfeldern, wie der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen, stellen Ethikrichtlinien einzelner Fachgesellschaften daher eher keinen geeigneten Einstiegspunkt in eine Diskussion des forschungsethischen Rahmens dar.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die forschungsethischen Prinzipien bei Kitchener/Kitchener (2009) herangezogen um die Diskussion forschungsethischer Anforderungen an eine Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu strukturieren (vgl. Abschnitt 3). Eine vertiefende Diskussion zu forschungsethischen Aspekten gruppenbezogener Partizipation bei Forschungsprojekten zur Verbreitung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen findet sich in Abschnitt 4.

4 Prinzipienorientierte Forschungsethik bei Erhebungen zur Verbreitung von Viktimisierung

Viktimisierung stellt ein Lehnwort aus dem Englischen dar³ und bedeutet „ein Opfer werden“, also Leid bzw. Unrecht zugefügt zu bekommen oder geschädigt zu werden. Diese drei Aspekte können teilweise auseinandertreten. So muss etwa bei einem Unfallopfer nicht notwendigerweise Unrecht geschehen sein und beim Opfer eines kleineren Eigentumsdelikts kann sich Leid sehr in Grenzen halten oder ganz fehlen. Bei den hier im Mittelpunkt stehenden Formen von Viktimisierung in Kindheit bzw. Jugend sind Leid und Unrecht jedoch regelhaft verklammert. Ebenso kommt es hier häufig zu Schädigungen in Form von Verletzungen oder für die Betroffenen nachteiligen Folgen (z.B. Noll 2021). Werden Menschen nach Viktimisierungen in Kindheit und Jugend gefragt, werden entsprechend regelhaft leidvolle Unrechtserfahrungen angesprochen. Forschungsethisch stellt sich daher zwangsläufig die Frage nach der eventuellen Belastungswirkung entsprechender Fragen und Vorgehensweisen, wie solche Belastungen möglichst weitgehend vermieden oder abgemildert werden können. Der Forschungsstand zu dieser Frage wird im Rahmen der Diskussion zum forschungsethischen Kriterium der Non-Malefizienz behandelt. Zudem wird die Frage nach dem Verhältnis von Belastungen zum Nutzen solcher Erhebungen aufgeworfen, da potenziell belastende Forschung nur durch einen entsprechenden Nutzen gerechtfertigt werden kann. Dieser wird im Rahmen der Erörterung des Kriteriums der Benefizienz ausführlich behandelt.

Die Verbreitung von Viktimisierungen lässt sich prinzipiell aus verschiedenen Perspektiven erheben. In der Regel werden Personen um Auskunft gebeten, ob sie bestimmte Opfererfahrungen machen mussten (Opferperspektive). Möglich ist es aber auch Personen danach zu fragen, ob sie anderen bestimmte Formen von Leid oder Unrecht zugefügt haben (Perspektive von Täter:innen) oder entsprechende Unrechtshandlungen beobachtet haben (Bystander-Perspektive). Für Erhebungen zur Verbreitung von Viktimisierungen in Kindheit und Jugend stellt sich damit die Frage, mittels welcher Perspektive der Erhebungszweck am besten in einer vertretbaren Weise erreicht werden kann (good science in a good manner). In ähnlicher Weise muss nach der avisierten Altersgruppe gefragt werden, wobei Befragungen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf forschungsethische Prinzipien von Respekt und die Vermeidung bzw. Minimierung von Risiken besondere Anforderungen stellen. Eine Diskussion forschungsethischer Aspekte der Wahl von Kindern bzw. Jugendlichen als Zielgruppe einer Befragung finden sich entsprechend bei der Besprechung der forschungsethischen Prinzipien von Respekt und Non-Malefizienz. Warum Befragungen aus der Perspektive von Täter:innen und Bystan-

³ Die verloren gegangene oder außer Gebrauch geratene ursprüngliche Bedeutung des lateinischen Wortes „victima“ betraf religiöse Opfer

dern keinen geeigneten Ansatzpunkt für Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche bieten, wird im Kontext der Erörterung des forschungsethischen Prinzips der Benefizienz begründet.

Vor dem Hintergrund der menschlichen Fähigkeit von der eigenen Subjektivität abstrahieren zu können und einen wenigstens teilweise objektiven, also unpersönlichen, Standpunkt einzunehmen (Nagel 2019), ist es nicht nur möglich Menschen zu bitten, sich bei ihren Antworten an vorgegebenen Kategorien zu orientieren. Vielmehr führt diese menschliche Grundsituation zwangsläufig auch dazu, dass Menschen sich zu ihren eigenen Erfahrungen verhalten können und müssen. Dies betrifft kognitive Prozesse, wie etwa die Annahme oder Ablehnung einer Einordnung eigener Erfahrungen als Opfererfahrung oder Zuschreibungen von Verantwortung und Sinn (z.B. Simon u.a. 2010). Dies gilt auch für selbstbewertende Emotionen, wie etwa Scham, oder den sozialen Umgang mit eigenen Erfahrungen (z.B. Disclosure und Hilfesuche). Forschungsethisch ergibt sich hieraus unter den Blickwinkeln von Nutzen und Respekt die Frage, inwieweit bloße Ereignisse als Erfahrungen, also unter ausdrücklicher Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Bearbeitung von Erlebnissen abgebildet werden sollen. Dieser Punkt wird zusammengefasst im Zusammenhang mit dem forschungsethischen Prinzip des Respekts vor Personen diskutiert.

Die Beobachtung von Gesellschaft mittels statistischer Erhebungen hat im 19. Jahrhundert zunächst als Projekt zur Steigerung staatlicher Leistungsfähigkeit und Kontrolle Fahrt aufgenommen (Desrosières 2009; Maier 2012), bald aber auch kritische Funktionen übernommen, d.h. Statistiken wurden erhoben und die Ergebnisse eingesetzt um gesellschaftliche Verhältnisse zu kritisieren und zu verändern. Befunde zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind Beispiele hierfür, die Behauptungen, es handle sich nur um ein Randphänomen gesellschaftlicher Wirklichkeit, widerlegen konnten (z.B. Olafson u.a. 1993). Zudem widersprachen Befunde zum sozialen Gradienten von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und zu Tatkontexten Behauptungen, es handle sich vor allem um Phänomene „moralischer Verwahrlosung“ in unteren sozialen Gruppen und/oder Straftaten pädophiler Fremdtäter (stranger danger). Schließlich hat die Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gezeigt, dass diese Formen von Unrecht in geschlechterhierarchische Strukturen eingelassen sind (z.B. LeSuer 2022). Insoweit verdeckte gesellschaftliche Strukturen von Unrecht offenbar werden und Opfer dieser Strukturen damit individuell wie gesellschaftlich Anerkennung einfordern können, kann Forschung zur Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche prinzipiell als Beitrag zu mehr epistemischer Gerechtigkeit verstanden werden (z.B. Lo 2022). Allerdings ist zugleich kritisch zu fragen, unter welchen Umständen Prävalenzforschung bestimmte epistemische Ungerechtigkeiten fortsetzt. Dies könnte beispielsweise geschehen, indem bestimmte Formen sexueller Gewalt und damit ihre Opfer ausgeblendet bleiben (z.B. sexuelle Gewalt durch Peers) oder bestimmte, häufig besonders leidvolle Formen sexueller Gewalt in undifferenzierten Erhebungskategorien aufgehen, so wie dies bei innerfamiliärer sexueller Gewalt wiederholt der Fall war, die in Prävalenzerhebungen von der Kategorie sexueller Gewalt im sozialen Nahfeld aufgesogen wurde (z.B. Kindler 2015). Andere Beispiele sind das Verschwinden der Dimensionen von Leid und Bewältigung hinter einer bloßen Ereignisfokussierung oder das Ignorieren erhöhter Prävalenzen in marginalisierten gesellschaftlichen Teilgruppen, die in Bevölkerungserhebungen

nicht oder nur schwer erreicht werden. Zu diskutieren ist das Thema beendeter bzw. fortgesetzter epistemischer Ungerechtigkeit in der Prävalenzforschung vor allem unter der Überschrift des forschungsethischen Prinzips der Fairness.

Wie sich in den vorangegangenen einleitenden Anmerkungen dieses Kapitels zeigt, werfen Studien zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche ausgehend vom Begriff der Viktimisierung und seiner Merkmale (Perspektivität, Spannung zwischen Ereignis und Erfahrung) zwangsläufig eine Reihe forschungsethischer Fragen auf, die nachfolgend anhand der Systematik forschungsethischer Prinzipien von Kitchener/Kitchener (2009) vertieft und diskutiert werden. Spätestens mit dem zuletzt in der Einleitung zum Kapitel angesprochenen Punkt des Verhältnisses von Prävalenzforschung zu epistemischer Gerechtigkeit wird dabei die Beschränktheit des Blicks auf einzelne Forschungsvorhaben verlassen, da sich zeigen wird, dass epistemische Gerechtigkeit besser auf der Ebene von Forschungsprogrammen diskutiert werden kann. Forschungsprogramme werden hier verstanden als aufeinander bezogene oder sogar koordinierte wissenschaftliche Anstrengung zur Beantwortung einer Forschungsfrage über mehrere Untersuchungen hinweg.

4.1 Non-Malefizienz in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche

Als moralische Aufforderung, anderen durch eigenes Handeln keinen Schaden zuzufügen bzw. sie keinen Nachteilen auszusetzen, hat Non-Malefizienz über die Medizinethik mit ihrem Grundsatz „*primum non nocere*“ Eingang in die Forschungsethik gefunden (z.B. Gillon 1985). Gegenwärtige Ausarbeitungen dieses Prinzips sind vielfältig, weisen aber häufig zwei Gemeinsamkeiten auf. Zunächst will die Aufforderung vordringlich, aber eben nicht ausschließlich Schaden von Teilnehmenden an Forschung fernhalten. Entsprechend sind auch Forschende oder Betroffene als Co-Forschende (vgl. Kap. 4) in das Prinzip einbezogen (z.B. RatSWD 2017 S. 20ff.). Zweitens können gewisse Arten von Nachteilen (z.B. verlorene Zeit, leichte Schmerzen oder psychische Belastungen) häufig nicht kategorisch, also für alle Teilnehmenden, ausgeschlossen werden können oder sind sogar als unvermeidbarer Bestandteil der Forschung anzusehen (z.B. Schmerz bei einem Impfversuch mit Injektion, Zeitverlust bei einer Befragung). Um den Fehler einer moralistischen Vereinfachung zu vermeiden, bei der das Prinzip der Non-Malefizienz einseitig verabsolutiert wird, finden sich in der Literatur zwei Argumentationen. Zum einen wird eine Bagatellgrenze gezogen und Belastungen oder Nachteile, wie sie im alltäglichen Leben von Menschen häufig vorkommen, werden von der Betrachtung ausgenommen (auch als „*daily life standard*“ oder „*minimal risk standard*“ bezeichnet). Zum anderen wird argumentiert, forschungsethisches Abwägen müsse Non-Malefizienz in gewisser Relation zu den Prinzipien von Respekt und Nutzen der Forschung (Benefizienz) sehen (z.B. Kitchener/Kitchener 2009 S. 13). Mit der Teilnahme an Forschung verbundene Nachteile und Risiken seien dann zu rechtfertigen, wenn sie freiwillig im Rahmen einer informierten Einwilligung eingegangen würden und die Forschung ein subjektiv oder objektiv günstiges Verhältnis von Risiken zu möglichem Nutzen aufweise. Diese Argumentationen ergänzen sich und versuchen, nahe

an alltagsmoralischen Überlegungen, die Radikalität einer deontologischen Forderung nach Non-Malefizien abzumildern. Damit soll zum einen vermieden werden, dass Forschungsethik an dieser Stelle in reinen Paternalismus abgeleitet, also eine unangemessen bevormundende Haltung eingenommen wird, bei der es keine Rolle spielt, ob Menschen bereit sind, bestimmte Risiken einzugehen (z.B. Miller/Wertheimer 2007). Zum anderen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Menschen bei Abwägungen vor Entscheidungen regelmäßig nicht nur mögliche negative, sondern auch mögliche positive Folgen sowie deren Alltäglichkeit oder Außergewöhnlichkeit berücksichtigen (z.B. Hoffmann 2014a).

Beide Überlegungen sind plausibel, aber nicht ohne Probleme. Die hier vor allem relevante Schwierigkeit betrifft die Übertragbarkeit der Argumente auf vulnerable Gruppen von Menschen als (potenziell) Teilnehmende an Forschung, da hier (a) unter Umständen Bagatellgrenzen anders gezogen oder bewertet werden müssen, (b) eine informierte Einwilligung unter Umständen nicht oder nur über den Umweg einer teilweisen Substitution (z.B. einer zusätzlich notwendigen Einwilligung durch eine andere berechnigte Person) erreicht werden kann und/oder (c) Risiken und Nutzen von Forschung unter Umständen nicht nur schwer erklärt werden können, sondern eventuell auch etwas anders gewichtet werden müssen. Was genau unter Vulnerabilität zu verstehen ist, wird in der Forschungsethik kontrovers diskutiert (für Forschungsübersichten siehe Bracken-Roche u.a. 2017; Gordon 2020). Zunehmend häufiger wird prinzipiell argumentiert, dass Vulnerabilität im Hinblick auf Forschung nicht entweder vorliegt oder nicht vorliegt, sondern viele Abstufungen kennt und generell auch weniger als gruppenbezogenes Merkmal, denn eher als Wechselwirkung zwischen persönlichen Eigenschaften und Umständen zu verstehen ist. Zudem wird auf die Doppelnatur des Begriffs hingewiesen, der sich auf Einschränkungen bei der freien Entscheidung über eine Teilnahme an Forschung beziehen kann (vgl. Abschnitt zu „Respekt vor Personen“) oder auf eine erhöhte Gefahr negativer Wirkungen einer Teilnahme (z.B. Traianou/Hammersley, under Review). Vor allem der letztere Punkt ist hier bei der Diskussion des ethischen Prinzips der Non-Malefizien von Bedeutung. Bislang scheint weitgehend unstrittig, dass Kinder (meist definiert als Altersgruppe bis 12 oder 13 Jahre) in vielen Forschungskontexten, jedenfalls bei Befragungen zu sensiblen Themen, unter beiden Aspekten von Vulnerabilität (Entscheidung über eine Teilnahme an Forschung, Belastungsrisiko) als vulnerable Gruppe anzusehen sind. Beispielsweise halten Stapf u.a. (2022 S. 7) in ihren ethischen Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themen fest: „Da sich Kinder physisch, kognitiv, emotional und sozial noch entwickeln und Forschungsinformationen altersabhängig in sehr unterschiedlichem Ausmaß überblicken und beurteilen können, sind vor allem jüngere Kinder von der Fürsorge und dem Schutz von Bezugspersonen abhängig und gelten als besonders vulnerabel“. Bei Jugendlichen (meist definiert als Altersgruppe zwischen 13 bzw. 14 Jahren und 17 Jahren) ist das Bild der Befunde und Positionen gemischer. Im Hinblick auf die Fähigkeit, frei über die Teilnahme an Forschung zu entscheiden, werden Jugendliche häufig Erwachsenen gleichgestellt (z.B. Levine 1978; Mathews 2002). Im Hinblick auf eine altersbedingt erhöhte Wahrscheinlichkeit negativer emotionaler Folgewirkungen einer Teilnahme an Forschung ist die Unsicherheit dagegen größer (z.B. Caskey/Rosenthal, 2005). Unsicherheit wird etwa durch Befunde

ausgelöst, wonach das emotionale Alltagsleben, einschließlich negativer Gefühlszustände, zumindest bei einem Teil von Jugendlichen variabler und intensiver ist als bei Erwachsenen (Goossens 2020).

Vor dem Hintergrund solcher allgemeiner entwicklungspsychologischer Befunde hat sich eine Reihe von Studien mit der Frage beschäftigt, inwieweit eine Teilnahme an Befragungen zu (sexueller) Gewalt bei Jugendlichen nun tatsächlich mit berichteten emotionalen Belastungen verbunden ist. Nahezu ausschließlich liegen dafür Studien vor, in denen Jugendliche nach selbst erlittener (sexueller) Gewalt gefragt wurden (Opferperspektive). Gesicherte, also in mehreren Untersuchungen bestätigte Erkenntnisse zu Belastungen bei Fragen zur Perspektive von Täter:innen und zur By-standerperspektive existieren bislang nicht (für Ausnahmen siehe Ybarra/Mitchell 2013; McClinton Appollis u.a. 2020). Ähnlich wie bei Erwachsenen (für eine Meta-Analyse siehe Jaffe u.a. 2015) hat bislang die überwältigende Mehrheit teilnehmender Jugendlicher keine emotionale Belastung bei der Beantwortung von Fragen zu erfahrener sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend berichtet (für eine Forschungsübersicht siehe Mathews u.a. 2022). In einem großen amerikanischen Survey mit mehr als 2.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren und der größten Häufigkeit erfahrener sexueller Gewalt bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren schilderten beispielsweise 94,6% der Teilnehmenden keine Belastung, 4,6% beschrieben sich nach der Beantwortung der Fragen als aufgeregt und durcheinander, sowie 0,8% als sehr aufgeregt und durcheinander (Finkelhor et al. 2014a). In einem anderen Survey mit mehr als 3.000 überwiegend Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren lagen die Vergleichszahlen bei 94,1%, 5,7% und 0,2% (Zajac et al. 2011). Mit Jugendlichen wurde bislang nur in wenigen Studien der wahrgenommene persönliche oder gesellschaftliche Nutzen einer Teilnahme an Prävalenzerhebungen abgefragt, obwohl Studien mit Erwachsenen darauf hindeuten, dass dies für Teilnehmende eine wichtige Dimension darstellt. Bei Erwachsenen wurde das Verhältnis von Belastungsrisiken zu Nutzen bei der Teilnahme an Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt von Teilnehmenden ganz überwiegend positiv beurteilt (für Forschungsübersichten siehe Decker u.a. 2011; Mathews u.a. 2022). Dies gilt auch und gerade dann, wenn die Teilnahme an der Forschung als emotional belastend empfunden wurde (z.B. Cook u.a. 2015). Einzelne Erhebungen mit Jugendlichen deuten in eine ähnliche Richtung (z.B. Chu/DePrince 2013; Neelakantan u.a. 2023). Von einem gesicherten Befund sollte hier aber noch nicht gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund würde mehr wissenschaftliche Aufmerksamkeit in Form weiterer Studien für das Verhältnis von erlebter Belastung durch die Befragungsteilnahme zum wahrgenommenen Nutzen bei Jugendlichen deren Perspektiven auf die Teilnahme an Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt mehr Gewicht verleihen.

Eine gewichtige Frage lautet, ob Betroffene von sexueller Gewalt eine Teilnahme an Prävalenzerhebungen möglicherweise deutlich belastender erleben als der Durchschnitt der Teilnehmenden. Dies scheint jedoch im Erwachsenenalter und in der Jugendphase kaum der Fall zu sein. Bei Erwachsenen zeigte sich beispielsweise in der Meta-Analyse von Jaffe u.a. (2015) mit mehr als 50 eingeschlossenen Studien und mehr als 50.000 einbezogenen Personen keine signifikanten Unterschiede in der geschilderten Belastung nach der Befragung, wenn Personen mit und ohne sexuelle Viktimisierung verglichen wurden. Wurden alle Formen von Viktimisierung zusam-

men betrachtet, schilderten Personen mit angegebener Viktimisierung eine signifikant, wenn auch nur geringfügig größere Belastung nach der Befragung. In einer ungewöhnlichen amerikanischen Längsschnittuntersuchung wurden (a) Erwachsene ohne Missbrauchserfahrungen, (b) mit selbst berichteten Missbrauchserfahrungen und (c) nur anhand von Akten identifizierten Missbrauchserfahrungen in ihren Reaktionen auf die Teilnahme an einer Befragung zu erlebter sexueller Gewalt miteinander verglichen, wobei sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede in Belastungsreaktionen zeigten (Massey/Widom 2013). Das Ergebnis einer nicht oder allenfalls schwach stärkeren Belastungsreaktion bei Personen, die in Kindheit und Jugend (sexuelle) Gewalt erleben mussten, würde demnach auch auf diejenige Gruppe von Personen generalisieren, die ihre Betroffenheit bei einer Befragung nicht offenlegt. Bei Jugendlichen fand sich in einer großen schwedischen Studie mit mehr als 4.500 17-18 Jahre alten Schülerinnen und Schülern gleichfalls kein statistisch bedeutsamer Unterschied in den Angaben zur Belastung durch eine Befragung zwischen Jugendlichen mit und ohne Erfahrungen sexueller Gewalt in Form einer Penetration (Pribe u.a. 2010). Unterschiede in Form einer etwas stärkeren Belastung wurden allerdings sichtbar, wenn junge Menschen nicht nur sexuelle Gewalt erfahren hatten, sondern in der Folge auch unter psychischen Belastungen litten. In einem zweiten Beispiel aus der Forschung wurden nach einer finnischen Befragung zu erfahrener sexueller Gewalt mehr als 5.000 Jugendliche im Alter von 15 bis 16 Jahren gefragt, wie sie sich bei der Beantwortung der Fragen gefühlt hatten (Fagerlund/Ellonen 2016). Die Antworten im Freitext wurden in eine Likertskala übertragen. Im Vergleich von Jugendlichen ohne und mit sexueller Viktimisierung nahm die Häufigkeit angegebener sehr negativer Gefühle von ein auf zwei Prozent zu. Die Häufigkeit angegebener negativer Gefühle oder von Verwirrung stieg von 17 auf 21 Prozent. Gleichzeitig nannten Jugendliche mit erfahrener sexueller Viktimisierung auch mehr positive Gefühle im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Befragung. Dieser Effekt einer Kopplung von negativen Affekten in Reaktion auf die Befragung und einem gleichzeitigen Erleben von Sinnhaftigkeit bzw. Nutzen einer Teilnahme wurde auch in anderen Studien mit Betroffenen gefunden. Zu den entsprechenden Beispielen zählt eine Untersuchung mit mehr als 300 sehr belasteten Jugendlichen im Kinderschutzsystem in Kanada (Waechter u.a. 2019). Jugendliche mit vielfältigen Viktimisierungserfahrungen, die nach der Befragung mehr Stress schilderten, gaben vergleichsweise häufiger an, Nutzen aus der Studienteilnahme gezogen zu haben. In Öffentlichkeit und Ethikkommissionen, die im Hinblick auf das Wissen über psychische Reaktionen nach sexueller Gewalt und anderen Traumata überwiegend mit Laien besetzt sind, wird teilweise mit dem Begriff einer durch eine Studienteilnahme zu befürchtenden „Re-Traumatisierung“ operiert. Deshalb ist darauf hinzuweisen, dass „Re-Traumatisierung“ in diagnostischen Manualen (z.B. ICD-11) nicht definiert wird und die geschilderten, selten auftretenden emotionalen Belastungen nach Surveys zur Verbreitung von (sexueller) Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche nicht der Erfahrung von extremer Hilflosigkeit und Bedrohung gleichkommen, der für den Begriff der Traumatisierung definierend ist (WHO 2018). Die Verwendung des Begriffs der Re-Traumatisierung kann somit irreführend sein und wird daher in der forschungsethischen Literatur häufig abgelehnt (z.B. Jaffe u.a. 2015 S. 52).

Als Zwischenbilanz zeigt der empirische Forschungsstand zu Belastungsreaktionen nach einer Teilnahme an Befragungen zur Verbreitung sexueller Gewalt in Kindheit

und Jugend bei Erwachsenen und Jugendlichen, dass der forschungsethisch relevante „minimal risk standard“ ganz überwiegend eingehalten werden kann, d.h. Belastungen ausbleiben oder nicht über ein im Alltag oder bei ärztlichen Routineuntersuchungen übliches Maß hinausgehen.⁴ Die zunächst im Bereich der Ethik medizinischer Forschung entwickelte Kategorie minimalen Risikos wurde rasch auch bei ethischen Beurteilungen sozialwissenschaftlicher Forschung als Orientierungspunkt genutzt (z.B. Areen 1992 S.8) und erlaubt den Einbezug vulnerabler Gruppen, etwa von Jugendlichen, in die Forschung. Insoweit zumindest einige Jugendliche unmittelbar nach der Teilnahme an Befragungen zu erfahrener Viktimisierung angeben, sie würden sich sehr belastet und durcheinander fühlen, kommt allerdings auch die nächsthöhere Risikokategorie für Forschung in Betracht, die als „minor increase over minimal risk“ bezeichnet wird (für eine Diskussion siehe Wendler/Emanuel 2005). Hier gibt es keine vergleichbar etablierte Definition, sondern mehrere, sich wechselseitig ergänzende Definitionsansätze, etwa eine empirisch greifbare minimale Erhöhung von Risiken, erhöhte Unsicherheiten mangels ausreichender empirischer Forschung oder Risiken, die besonders vorsichtige Bezugspersonen für Andere, die selbst nicht (alleine) in eine Teilnahme an Forschung einwilligen können, noch eingehen würden. Alle drei Definitionsansätze könnten für eine Anwendbarkeit der Kategorie auf Prävalenzforschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Jugendlichen als Befragungspersonen sprechen, da (a) im Verhältnis zu einer durchgängig ausbleibenden oder durchgängig minimalen Belastung kleine Anteile aller Befragten eine ausgeprägtere Belastung unmittelbar nach der Befragung schildern, (b) Befunde mit Nachverfolgung zu eventuell aufgetretenen Einzelfällen mit ausgeprägteren Belastungsreaktionen bislang fehlen und es (c) denkbar ist, dass besonders vorsichtige Bezugspersonen von Jugendlichen, die für eine Teilnahme angefragt wurden, die Erlaubnis zur Teilnahme von weiteren Vorsichtsmaßnahmen abhängig machen. In der Kategorie einer geringfügigen Erhöhung des Risikos über minimale Risiken hinaus kann Forschung mit vulnerablen Gruppen forschungsethisch zulässig sein, allerdings wird dies in der Literatur meist davon abhängig gemacht, dass mindestens eine von zwei Bedingungen vorliegt: (a) ein unmittelbarer Nutzen für teilnehmende vulnerable Personen oder (b) das Erlangen dringend benötigten Wissens um Krankheiten oder Zustände zu verstehen (z.B. Kopelman 2000, p. 749). Wird mit dem Argument dringend be-

⁴ Die Kategorie von „minimal risk“ wurde 1974 in die staatliche US-amerikanische Regulierung von Forschung eingeführt. Definiert wird die Kategorie in der letzten Revision von 2018 wie folgt: „Minimal risk means that the probability and magnitude of harm or discomfort anticipated in the research are not greater in and of themselves than those ordinarily encountered in daily life or during the performance of routine physical or psychological examinations or tests. (DHHS 2018 p.5). Für eine Diskussion der Anwendbarkeit für die forschungsethische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Forschung und einen entsprechenden Vorschlag siehe National Research Council (2014 p. 59ff.). Bei einer Forschung, die nur mit minimalen Risiken einhergeht, kann in US-amerikanischen Regulierungen der Einbezug vulnerabler Gruppen, etwa von Jugendlichen oder Kindern, forschungsethisch als zulässig angesehen werden. Allerdings geht es in dieser Expertise natürlich nicht um die Zulässigkeit unter nationalen US-amerikanischen Regulierungen, sondern um die generelle ethische Zulässigkeit, sodass es sich um ein nicht-bindendes Argument handelt

nötigten Wissens Forschung mit Jugendlichen zur Prävalenz sexueller Gewalt zugelassen, auch wenn dabei mehr als minimale Risiken in Kauf genommen werden müssen, so macht dies deutlich, dass die Forderung aus der Kinderrechtskonvention Artikel 2 Absatz 1, bei Entscheidungen, die eine einzelne jugendliche Person betreffen, vorrangig deren Wohl zu berücksichtigen, nur eingehalten werden kann, wenn das Wohl der einzelnen minderjährigen Person nicht atomisiert und dem Wohl anderer Kinder bzw. Jugendlicher gegenübergestellt wird, sondern ein Beitrag zum Wohl vieler als Bestandteil des einzelnen Wohls verstanden wird (für eine vertiefende Diskussion siehe Dar 2023). Tatsächlich entspricht dies ja der Befundlage, wonach Teilnehmende im Erwachsenen- und im Jugendalter generell und besonders, wenn sie durch die Befragung negativ emotional bewegt wurden, von einer für sie positiven Bilanz von erlebter Belastung und erlebtem Nutzen berichten. Die Schlussfolgerung, dass Surveyforschung zur Verbreitung sexueller Gewalt mit Erwachsenen und Jugendlichen im Hinblick auf Non-Malefizienz ethisch vertretbar ausgestaltet werden kann, wird vor diesem Hintergrund in der Literatur, soweit ersichtlich, durchgängig vertreten (z.B. Newman/Kaloupek 2009; Mathews u.a. 2022). Die positive forschungsethische Bewertung im Hinblick auf Risiken kommt aber auch darin zum Ausdruck, dass mittlerweile mindestens 98 staatlich verantwortete Surveys mit Jugendlichen zur Verbreitung von Viktimisierung durch (sexuelle) Gewalt vorliegen, die in der Regel forschungsethisch begutachtet wurden (Campeau u.a. 2022 S. 4). In den vom Nationalen Rat bereits eingeholten Expertisen wird eine vergleichbare Position von Jud et al. (2021) ausgeführt. Dort heißt es, „dass Befragte ohne traumatische Vorerfahrungen fast keine Belastung durch Befragungen zu sensiblen Themen angaben. Auch der Großteil der Befragten mit Traumavorerfahrungen oder mit psychischen Symptomen oder Störungen gibt eine geringe Belastung an“ (S. 61). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Jud et al. (2021) nicht nur Erwachsene und Jugendliche, sondern auch Kinder als Befragte im Hinblick auf das Kriterium der Non-Malefizienz in ihre günstige forschungsethische Beurteilung von Surveys zur Verbreitung sexueller Gewalt einschließen.

Die Schlussfolgerung einer gesichert forschungsethisch günstigen Beurteilung auch für Befragungen mit Kindern erscheint allerdings, so zumindest die in dieser Expertise vertretene Position, verfrüht. Zwar liegen mittlerweile einzelne Befragungen mit Kindern ab einem Alter von acht bis neun Jahren vor, so etwa ein Schulsurvey mit Kindern zwischen neun und 13 Jahren aus Neuseeland (Carroll-Lind u.a. 2011). Auch gibt es mittlerweile mehrere Vergleiche von Stressreaktionen zwischen Kindern und Jugendlichen nach einer Befragung zu erfahrener Viktimisierung. Beispielsweise hat eine finnische Prävalenzstudie die angegebenen Belastungsreaktionen von im Durchschnitt 12 Jahre alten Kindern und im Durchschnitt 15 Jahre alten Jugendlichen verglichen (Fagerlund/Ellonen 2016). Eine US-amerikanische Studie hat angegebene Belastungen nach einem Survey zu Viktimisierungserfahrungen bei jungen Menschen zwischen 12-15 und 15-17 Jahren verglichen (Zajac u.a. 2011). Beide Untersuchungen erbrachten keine generell erhöhten Raten an angegebener Belastung in jüngeren Altersgruppen. Einmal abgesehen davon, dass die Anzahl an Studien bisher noch sehr limitiert ist, ergibt sich damit kein Hinweis auf generell häufigere oder intensivere Belastungsreaktionen bei Kindern im Vergleich zu Jugendlichen. Trotzdem könnte eine forschungsethisch etwas anderen Bewertung von Studien mit Kindern im Hinblick auf Non-Malefizienz nötig sein. Dafür sind vor allem zwei Gründe wesentlich. Zum einen kann es sein, dass beide argumentativen

Wege (bewusste Entscheidung der Teilnehmenden, subjektiv günstiges Verhältnis von Nutzen zu Risiko) um die seltenen, aber eben doch vereinzelt auftretenden emotionalen Belastungen im Zusammenhang mit Befragungen forschungsethisch zu rechtfertigen, nicht ohne weiteres von Jugendlichen auf Kinder übertragbar sind. So haben Untersuchungen mit verschiedenen Altersgruppen von Kindern zum Verständnis informierter Einwilligung und dem Nutzen von Forschung ein erst allmählich wachsendes Verständnis vor allem bei Kindern, die jünger als zehn Jahre sind, gezeigt (z.B. Abramovitch u.a. 1995; Hurley/Underwood 2002).⁵ Entsprechend bestehen in Ethikkommissionen vergleichsweise größere Vorbehalte bei entsprechenden Befragungen mit Kindern (Taplin u.a. 2022) und es wird nachvollziehbar argumentiert, bei (jüngeren) Kindern sei ein strengerer Standard bezüglich noch akzeptabler Risiken anzusetzen (z.B. Wendler 2009). Zum anderen kann es sein, dass der objektive Nutzen entsprechender Befragungen mit Kindern dadurch eingeschränkt wird, dass sich nach bisherigen Erkenntnissen die Mehrzahl sexueller Viktimisierungen von Minderjährigen im Jugendalter ereignet (z.B. Finkelhor u.a. 2009 p. 719), sodass der im Hinblick auf Aktualität bestehende Vorteil einer größeren zeitlichen Nähe zwischen Viktimisierung in der Kindheit und einer Befragung im Kindesalter durch den Nachteil eines Verlustes an Aussagekraft im Hinblick auf Viktimisierung im Jugendalter (wenn nur Kinder befragt werden) bzw. eines Verlustes an statistischer Power (wenn teilweise Kinder und teilweise Jugendliche befragt werden) mehr als ausgeglichen wird. Ob Prävalenzerhebungen zu Viktimisierungen mit Kindern forschungsethische Standards erfüllen können, sollte vor größer angelegten Prävalenzerhebungen mit Kindern weiter untersucht werden, zumindest wächst bei größeren Stichproben die Gefahr, dass einzelne Kinder vor dem Hintergrund eines unzureichenden Verständnisses einwilligen und die zusätzlich eingeholte Einwilligung einer dazu befugten Person (Surrogateinwilligung) eine nachfolgende, nicht zu rechtfertigende Belastung nicht verhindern kann.

Im Rahmen der Erörterung von Forschungen mit Gefahren für Teilnehmende, die über minimale Risiken geringfügig hinausgehen, wurde bereits festgehalten, dass nach US-amerikanischen Regulierungen solche Studien, zumindest wenn sie mit vulnerablen Gruppen wie Jugendlichen oder Kindern durchgeführt werden sollen, forschungsethisch nur legitimiert werden können, sofern Vorkehrungen zur Abwehr der Risiken getroffen werden. Das forschungsethische Prinzip der Non-Malefizienz wandelt sich damit von einer Beurteilungs- in eine Gestaltungsaufgabe. In der forschungsethischen Diskussion wird teilweise vom „precaution principle“ (Steel 2015)⁶ häufiger aber noch von der „risk minimization rule“ (z.B. Sachs 2011) gesprochen. Risikominimierung als Gestaltungsaufgabe lässt sich dabei nicht nur aus dem Prinzip der Non-Malefizienz ableiten, sondern wird plausiblerweise auch mit den Prinzipien von Benefizienz und Vertrauenswürdigkeit in Zusammenhang gebracht

⁵ Eine vertiefende Erörterung der Befundlage zu den Verständnisfähigkeiten verschiedener Altersgruppen finden sich im Abschnitt zum forschungsethischen Aspekt des Respekts vor Personen.

⁶ Vorsicht als Prinzip ethischen Handelns wird in der Literatur eher mit unbekanntem, denn mit bekannten Risiken assoziiert und passt daher als Bezeichnung weniger zu den vergleichsweise gut untersuchten Belastungen bei Befragungen von Jugendlichen zur Häufigkeit von Viktimisierungen.

(Resnik 2018). Als Ansatz hat sich Risikominimierung weitgehend von der Einstufung von Projekten in Risikokategorien gelöst und ist vielfach zu einer neuen Norm geworden. Dies gilt besonders in der sozialwissenschaftlichen Forschung, wenn – wie im Fall von Befragungsstudien zur Verbreitung (sexueller) Gewalt – Risiken bekannt sind. Spätestens seit einem Bericht des Institute of Medicine (Feldman u.a. 2002) wird dabei ein systemischer Ansatz bevorzugt, d.h. ein Zugang, der verschiedene, an Forschung beteiligte Stellen einbindet und auf das gemeinsame Ziel der Risikominimierung hin ausrichtet (z.B. Forschungsförderer mit ihren Förderbedingungen, Ethikkommissionen mit ihren Beurteilungskriterien und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler mit ihrer Haltung gegenüber Teilnehmenden). Weiter sollen alle Schritte im Forschungsprozess berücksichtigt werden. Entsprechend können Maßnahmen zur Risikominimierung sowohl vor als auch während und nach einer Untersuchung ansetzen. Bei einem als Beispiel ausgewählten aktuellen Survey zu erfahrener Viktimisierung mit Jugendlichen in Norwegen, der deshalb besonders interessant ist, weil dort gesetzlich geregelt wurde, dass Jugendliche für eine Teilnahme keine elterliche Einwilligung benötigen, haben entsprechend alle Maßnahmen zur Risikominimierung Jugendliche direkt adressiert (Hafstadt u.a. 2020). Bereits bei der Planung der Erhebung in Schulen wurde ein Gremium von Jugendlichen beteiligt, mit dem auch Vorgehensweisen zur Risikominimierung diskutiert wurden. Diese wurden, zusammen mit dem Erhebungsinstrument und dem ganzen Ablauf, in vier Schulen erprobt. Festgelegt wurde für die Hauptstudie mit 70 Schulen, dass alle angesprochenen Jugendlichen mindestens eine Woche vor der Erhebung ausführlich über den Inhalt der Erhebung und ihre Rechte informiert werden sollten. Kurz vor der Online-Erhebung wurde die Aufklärung mittels eines Erklärvideos wiederholt. Während der Erhebung konnten Jugendliche ihre Teilnahme jederzeit beenden und bekamen dann eine andere Aufgabe zugewiesen. Während und nach der Erhebung war jeweils eine Fachkraft ansprechbar. Von jeder teilnehmenden Schule konnten zudem zwei Personen vorbereitende Schulungen absolvieren, was etwa von der Hälfte der Schulen angenommen wurde. Nach der Erhebung erhielten alle teilnehmenden Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie die Befragung abgeschlossen hatten, einen weiteren Bogen mit der Frage, ob sie nach der Befragung bezogen auf sich selbst oder andere besorgt waren. Für diesen Fall konnten Jugendliche zwischen vier möglichen Unterstützungspersonen wählen, zu denen dann der Kontakt hergestellt wurde. Ein Bedarf an Unterstützung wurde von 4,8% der Jugendlichen angemeldet. Prinzipiell ähnlich, wenngleich meist weniger intensiv, wurden in den meisten Befragungsstudien mit Jugendlichen zur Prävalenz erfahrener Viktimisierung Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen. Eine auf 11 Studien basierende Forschungsübersicht zu entsprechenden Vorgehensweisen in traumabezogener Forschung mit Jugendlichen beschrieb Informationen über Hilfsangebote und die Bereitstellung von Ansprechpersonen als am häufigsten genutzte Möglichkeiten (Wei u.a. 2022). In den vom Nationalen Rat bereits eingeholten Expertisen wird ein Ansatz der Risikominimierung generell befürwortet. So halten beispielsweise Jud u.a. (2021 S. 68) fest: „Auch wenn nur wenige Studienteilnehmende eine starke emotionale Belastung erleben, sollten sich Forschende dessen bewusst sein und entsprechende Standardprozeduren zum Umgang mit der Belastung entwickeln und gegebenenfalls entsprechende Hilfsangebote vorhalten“. Damit übereinstimmend betonen Maschke und Stecher (2021 S. 82) die Notwendigkeit von Risikominimierung über den gesamten Forschungsprozess hinweg: „Diese Vorsorge bezieht sich auf

alle Phasen des Forschungsprozesses und manifestiert sich u.a. in der Fragebogengestaltung, in einer Schulung und Vorbereitung der Interviewenden oder in der Flankierung der Befragung durch beratende und unterstützende Maßnahmen vor, während und nach der Erhebung“. Der Ansatz der Risikominimierung kann als nachvollziehbar ethisch geboten und konzeptuell plausibel gelten. Empirische Evidenz, wonach Befragungen, die mehr in Risikominimierung investiert haben, im Mittel auch seltener oder weniger intensiv mit Belastungsreaktionen bei Teilnehmenden konfrontiert waren, im Vergleich zu Studien, die weniger in Risikominimierung investiert haben, fehlen allerdings bislang (McDonald u.a. 2014). Dies spricht nicht gegen den Ansatz, zeigt aber eine Forschungslücke auf und sollte dazu führen einzelne Maßnahmen der Risikominimierung nicht vorschnell für unverzichtbar zu erklären.

Da sich das Prinzip von Non-Malefizien nicht nur auf Teilnehmende, sondern auch auf Forschende bezieht, hat sich in den vergangenen Jahren eine Diskussion über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen für Forschende entwickelt, die zu Themen (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche arbeiten (für eine Forschungsübersicht siehe Berger 2021). Durch Berichte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eigene Belastungsreaktionen nach einer Mitarbeit an entsprechenden Studien öffentlich gemacht haben, hat diese Diskussion an Dringlichkeit gewonnen (z.B. Gleeson 2022). Ein Großteil der Literatur aus dem deutschsprachigen (z.B. Gulowski 2022; Schulz u.a. 2023) und internationalen Raum (z.B. Dickson-Swift u.a. 2008; Coles/Mudaly 2010) bezieht sich dabei auf qualitative Forschung, die durch die Offenheit der Forschungssituation sowie verstehende Analysezugänge in besonderer Weise zur Auseinandersetzung mit Betroffenen und ihren Erfahrungen anregt. Beiträge aus dem Bereich quantitativer Forschung fokussieren häufig Studien mit face-to-face Interviews oder Längsschnittstudien, bei denen ebenfalls ein intensiverer Bezug zu Teilnehmenden an der Forschung anzunehmen ist (z.B. Kinard 1996). Aus dem Bereich der Surveyforschung konnten für diese Expertise keine Veröffentlichungen identifiziert werden, obwohl auch hier belastende Situationen, etwa im Umgang mit Krisen nach Befragungen oder nach anonym im Rahmen der Befragung mitgeteilter, andauernder sexueller Gewalt, erwartbar sind. Übergreifende Befragungen von Forschenden aus verschiedenen methodischen Richtungen belegen jedenfalls, dass Belastungsreaktionen zwar häufiger, aber eben nicht nur beim Einsatz qualitativer Methodologie vorkommen (Whitt-Woosley/Sprang 2018). Zudem hat sich gezeigt, dass auch wissenschaftliche Hilfskräfte (Taylor-Dunn 2024) und Personen, die Transkriptionen anfertigen (z.B. Kiyimba/O'Reilly 2016), Belastungsreaktionen entwickeln können und daher in Schutzmaßnahmen eingeschlossen werden sollten. Vor diesem Hintergrund können Vorkehrungen zur Risikominimierung auch auf der Seite der Forschenden als konsensfähig angesehen werden. Verschiedene Maßnahmen wurden hierbei diskutiert, insbesondere eine gute Vorbereitung von Forschenden auf emotionale Belastungen, emotionale Unterstützung im Forschungsteam und klinische Supervision sowie Debriefung und Anregungen für Selbstfürsorge (für eine Übersicht siehe Skinner u.a. 2023). Dabei gilt es allerdings weder als realistisches noch als erstrebenswertes Ziel, emotionale Beteiligung gegenüber (sexueller) Gewalt als Forschungsthema und Betroffenen als Teilnehmenden völlig zu vermeiden. Vielmehr besteht das Ziel darin, nachteilige Folgen für das Leben von Forschenden und ihrer Angehörigen abzuwehren. Bei einigen Forschenden

den ist eine eigene Betroffenheit von sexueller Gewalt anzunehmen. Zudem beteiligen sich teilweise Betroffene im Rahmen partizipativer Ansätze als Co-Forschende an Studien (vgl. Kap. 4). Urban u.a. (2023) weisen in ihrer, im Rahmen des Projekts zur Vorbereitung des Zentrums für Prävalenzforschung eingeholten Expertise darauf hin, dass sich hieraus Aufwände und Kosten für Begleitung und Unterstützung ergeben können, die bei der Planung von Studien berücksichtigt werden sollten. Wenig Klarheit gibt es bislang über die tatsächliche Wirkung von Maßnahmen zur Risikominimierung bei Forschenden und Co-Forschenden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Forschung zur Prävalenz erlittener sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend mit Erwachsenen und Jugendlichen, weniger mit Kindern, unter dem Blickwinkel des forschungsethischen Prinzips der Non-Malefizien bereits ausführlich diskutiert wurde. Als weitgehender Konsens ist herauszustellen, dass entsprechende Studien mit Erwachsenen und Jugendlichen für den Großteil der Befragten mit keinen oder minimalen Belastungen einhergehen und zudem von den Befragten mehrheitlich als sinnvoll empfunden werden. Situativ stärkere Belastungsreaktionen kommen jedoch vor, weshalb diese Art von Forschung teilweise in die Kategorie einer Forschung mit geringfügig erhöhten Risiken für Teilnehmende eingeordnet wird. Insbesondere Befragungen mit Jugendlichen als potenziell vulnerabler Gruppe können daher forschungsethisch nur dann als zulässig angesehen werden, wenn Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden. Verschiedene Maßnahmen vor, während und nach einer Erhebung können hierbei kombiniert werden. Auch wenn über deren Wirksamkeit wenig bekannt ist, sind bislang aus Prävalenzstudien keine nachhaltigen und schweren Belastungsreaktionen bekannt geworden, sodass das forschungsethisch relevante Verhältnis von Risiken zum Nutzen der Forschung sowohl aus der Sicht von Teilnehmenden als auch mit Blick auf den wissenschaftlichen Ertrag günstig zu beurteilen ist. Nötig ist es allerdings Maßnahmen zur Risikominimierung auch auf Forschende, Co-Forschende und Mitwirkende zu erstrecken, da sich gezeigt hat, dass auch hier Belastungsreaktionen auftreten können.

4.2 Benefizienz in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche

Im Vergleich zu Non-Malefizien hat das forschungsethische Prinzip der Benefizienz, also das Ziel im Rahmen von Forschung Gutes zu fördern, bislang deutlich weniger Aufmerksamkeit in der Diskussion erfahren (für eine Darstellung der Geschichte von Benefizienz als forschungsethisches Prinzip siehe Pieper/Thomson 2016). Dies spiegelt sich auch in den bislang vom Nationalen Rat eingeholten Expertisen, die Benefizienz nicht ausführlich behandeln.⁷ In der Geschichte der For-

⁷ Eine Ausnahme stellt hier die Expertise von Maschke/Stecker (2021) dar, die Benefizienz als forschungsethisches Prinzip explizit nennt (S. 44) und zu dem Schluss kommt, Prävalenzfor-

schungsethik wurde Benefizienz zunächst sogar als Oberkategorie mit Non-Malefizienz als Unteraspekt verstanden, insbesondere im sogenannten Belmont Report (DHHS 1979 p.5). Vor dem Hintergrund schlichtweg menschenverachtender Experimente hatte dies nachvollziehbar die Klarstellung zur Aufgabe, dass schwere Verletzungen des Prinzips der Non-Malefizienz den übergeordneten Aspekt der Benefizienz derart stark dominieren, dass einer solchen Forschung keinerlei in Abwägung zu bringender Benefit mehr zukommen kann. Für weniger extreme Beispiele von Forschung macht die analytische Trennung von Risiken und Nutzen in den beiden forschungsethischen Prinzipien von Non-Malefizienz und Benefizienz aber Sinn, da auf diese Weise das Problem umgangen wird, Prinzipien auf verschiedenen Hierarchieebenen gegeneinander abwägen zu müssen. Eine der grundlegenden Herausforderungen bei der Diskussion von Benefizienz besteht darin, dass das Prinzip auf auszuformulierende Vorstellungen davon verweist, was als „gut“ oder „nützlich“ anzusehen ist (Beauchamp 2019). Ob Aussagen darüber, was gut ist, tatsächlich wahrheitsfähig sind und damit in nicht-relativistischer Weise entschieden werden können, ist in der Philosophie jedoch umstritten (für eine Einführung in den Diskussionsstand und eine positive Antwort siehe Hoffmann 2014b). Auch wenn hier grundlegende Fragen bislang uneinheitlich beantwortet werden, gibt es für die praktische Aufgabe der Forschungsethik doch eine hinreichende Übereinstimmung, wonach Studien mit einer methodisch begründbar realistischen Aussicht auf einen Beitrag dazu, Leid unmittelbar oder mittelbar zu mindern bzw. zu verhindern und Wohlergehen unmittelbar oder mittelbar zu fördern, ein Benefit zugeschrieben werden kann (z.B. Resnik 2018; London 2021).⁸ Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das durch eine Studie angestrebte und methodisch erreichbare Gute weiter zu unterteilen. Beispielsweise kann grob zwischen eigen-, gruppen- und gesellschaftsnütziger Forschung unterschieden werden. Bei eigennütziger Forschung ist potenziell für Teilnehmende ein direkter Nutzen resultierend aus ihrer Teilnahme an einer Studie möglich, in der Regel infolge einer in der Studie erprobten Intervention oder Präventionsmaßnahme, die sich als wirksam erweist. Bei unmittelbar oder mittelbar gruppennützigen Studien können potenziell Personen, in einer ähnlichen Situation wie die Teilnehmenden an einer Studie, in unmittelbarem Anschluss oder mittelbar nach weiteren Studien von den Ergebnissen profitieren, weil etwa das Verständnis der Möglichkeiten, ein Problem positiv zu beeinflussen, wächst. Als gesellschaftsnützig können schließlich Studien verstanden werden, die einer Gesellschaft helfen, sich mit einem sozialen Problem auseinanderzusetzen. Anknüpfend an eine bereits klassische Debatte über Politikberatung durch Wissenschaft kann bei gesellschaftsnütziger Forschung weiter zwischen Forschungsergebnissen unterschieden werden,

schung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Jugendlichen sei aufgrund ihres Nutzens für Betroffene, Jugendliche insgesamt und die Gesellschaft notwendig (S. 45). Die Expertise von Jud u.a. (2021) behandelt Benefizienz als Teil einer Abwägung zwischen Risiken und Nutzen, was später im Abschnitt diskutiert wird.

⁸ Natürlich gibt es auch Forschung, bei denen Menschen und ihre Bedürfnisse nicht im Mittelpunkt stehen (z.B. Astronomie, Forschung zum Tierwohl). Hier verschieben sich Argumentationen zum Nutzen der Forschung in Richtung auf die epistemische Werte (z.B. Befriedigung von Neugier) oder allgemeinere Konzeptionen des Guten in der Welt (z.B. Nussbaum 2023).

die der gesellschaftlichen Aufklärung dienen, und solchen, die für eine politische Steuerung oder Beeinflussung nützlich sind (z.B. Albert 1972 S. 89).⁹

Die Teilnahme an Forschung zur Verbreitung (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird von Teilnehmenden im Erwachsenen- und Jugendalter mehrheitlich als persönlich sinnvoll und gewinnbringend erlebt (McClinton Appollis u.a. 2020; Neelakantan u.a. 2023). Insoweit ist eine Eigennützigkeit der Forschung in Ansätzen vorhanden und kann bei Abwägungen gegenüber möglichen Belastungseffekten von Befragungen berücksichtigt werden. Jedoch stellen Priscilla Alderson und Virginia Morrow (2011) klar, dass der subjektiv erlebte Nutzen für teilnehmende Jugendliche in der Regel nur kurz anhalten dürfte und daher forschungsethisch nicht überbewertet werden darf. Entsprechend ist allenfalls eine Abwägung gegenüber gleichfalls kurzzeitigen Belastungseffekten möglich. Etwas stärker scheint das Argument für eine mittelbare Gruppennützigkeit von Prävalenzforschung. Vorgetragen wurde dieses Argument beispielsweise von Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Organisationen aus der Praxis (z.B. Elternvertretung, Kinderschutzverbände, Freie Wohlfahrtspflege und (Fach-)Beratungsstellen), die zu ihrem Bild des Nutzens von Prävalenzforschung befragt wurden (Rimane/Kolpin 2024). Argumentiert wurde hier, Prävalenzforschung nütze Betroffenen, weil sie die Gesellschaft sensibilisiere und helfe Ressourcen für Beratung und Unterstützung Betroffener zu sichern. Zudem werde Betroffenen anhand der Prävalenzzahlen eindrücklich klar, dass sie nicht alleine seien. Am stärksten scheint das Argument für eine Gesellschaftsnützigkeit von Prävalenzforschung, was dann potenziell, wenngleich verzögert über zwischengeschaltete politische Prozesse zu positiven Auswirkungen auf Betroffene führen kann. Einige Beispiele für eine aufklärende Wirkung von Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt wurden bereits in der Einleitung zu Kapitel 3 angesprochen, etwa die Widerlegung der Annahme, bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, handle es sich um ein seltenes Phänomen, das vor allem in Randgruppen der Gesellschaft zu lokalisieren sei (z.B. Olafson u.a. 1993). Mit dem Ziel eines Monitorings von Prävalenzzahlen erfolgt nun im Bereich der Gesellschaftsnützigkeit der Schritt in Richtung steuerungsrelevanter Informationen, d.h. von Informationen, die Politik und Öffentlichkeit befähigen zu bewerten, ob bisherige Bemühungen, die Verbreitung sexueller Gewalt zurückzudrängen, erfolgreich oder nicht erfolgreich sind. Dieser Übergang von vorrangig

⁹ Die grobe Untergliederung möglicher Benefits von Forschung ist alles andere als trennscharf. Vielmehr lässt sich argumentieren, dass eigennützige Forschung stets gruppennützig ist und gruppennützige Forschung stets gesellschaftsnützig ist, sofern soziale Probleme betroffen sind. Die Teilmengenrelationen sind jedoch nicht symmetrisch, d.h. die Umkehrung gilt nicht. Die Einteilung ist zudem nicht erschöpfend, da es etwa auch fremdnützige Forschung gibt, mit der, gestützt auf zu erwerbende Patente, Gewinninteressen verbunden sind. Weiter gibt es ausschließlich durch Neugier motivierte Forschung, die keine Anwendungszwecke verfolgt, auch wenn sie zu praktisch wichtigen Entdeckungen führen kann (für eine Erörterung der Rolle von Neugier in der Forschung siehe Ball 2012). Die Aufwertung von Neugier hat Blumenberg (1996) als eine Quelle der Neuzeit beschrieben. Weder kommerziell motivierte noch rein durch Neugier motivierte Forschung spielen in der vorliegenden Expertise eine Rolle, da bei beiden Formen vom Forschung ein Einbezug vulnerabler Gruppen kaum gerechtfertigt werden kann.

aufklärenden Studien zu einem steuerungsrelevanten Monitoring vollzieht sich, angeregt durch frühe Arbeiten aus der Forschungsgruppe von David Finkelhor (z.B. Finkelhor 2020), aktuell in mehreren Ländern (Fluke u.a. 2021).

Benefizienz ist gebunden an einen Einsatz geeigneter wissenschaftlicher Methoden zur Beantwortung der jeweiligen Forschungsfragen, vorliegend also die Frage nach der gegenwärtigen Verbreitung (sexueller) Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche in Deutschland. Entsprechend dieser Anforderung formuliert etwa Gostin (1991 p.192) in seiner Erörterung von Forschungsethik bei populationsbezogenen Fragestellungen: „Good science is always an overarching requirement of ethical research“. In seiner Darstellung ethischer Fragen bei Surveys hält zudem Oldendick fest, „that the ethics of conducting a survey demand that it be well designed“ (Oldendick 2012 p. 29). Was genau unter einem „gut gemachten“ Survey zur gegenwärtigen Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche zu verstehen ist, kann gestützt auf Erörterungen guter wissenschaftlicher Praxis in der Prävalenzforschung zum Kinderschutz und in der Risikoepidemiologie näher eingegrenzt werden (z.B. Meinck u.a. 2016), auch wenn kein einzelnes Design für sich eine Überlegenheit in jeder Hinsicht in Anspruch nehmen kann. Relevante Aspekte des Designs, wie etwa die Auswahl der Zielgruppe, die Strategie bei der Stichprobenziehung, die auf Überlegungen zur statistischen Power gestützte Festlegung der anvisierten Stichprobengröße sowie Auswahl und ggfs. Ergänzung eines Befragungsinstruments werden im sogenannten Diskussionspapier, einer Zusammenfassung der Empfehlungen aus dem Projekt zur Vorbereitung eines Zentrums für Prävalenzforschung (Kindler u.a. 2024), erörtert und daher hier nicht vertieft. Für einige Forschungsdesigns lässt sich umgekehrt erkennen, dass sie Benefizienz im Hinblick auf die Forschungsfrage der Verbreitung von sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen können. Dies gilt etwa für Gelegenheitsstichproben (convenience samples) von Studierenden oder Personen, die bestimmte therapeutische oder psychosoziale Leistungen in Anspruch nehmen. In der Frühzeit der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche hatten solche Studien eine wichtige Rolle gespielt (für eine frühe Forschungsübersicht siehe Bange 2004). Da sich hier durchgängig hohe Prävalenzen zeigten, stellte sich unabweisbar die Frage nach der Verbreitung erfahrener sexueller Gewalt in der Bevölkerung insgesamt. Gelegenheitsstichproben können die Frage nach der Prävalenz in der Bevölkerung mithin aufwerfen, sie können sie aber nicht beantworten. Eine empirische Antwort ist nur von vergleichsweise kostenintensiven und daher begründungspflichtigen Bevölkerungsstichproben zu erwarten. Ungeeignet für Schätzungen der Prävalenz in der Bevölkerung scheinen, so ein weiteres Beispiel für fehlende Benefizienz, auch Studien, die nicht nach erlittener, sondern nach ausgeübter sexueller Gewalt (Perspektive von Täter:innen) oder beobachteter sexueller Gewalt (Bystander-Perspektive) fragen. Zwar war und ist die Forschung zu Perspektiven von Täter:innen in verschiedener Hinsicht wichtig. Beispielsweise wurden aus Angaben von Tätern zur Auswahl von Opfern wichtige Folgerungen für eine kindbezogene Prävention gezogen (z.B. Elliott u.a. 1995). In einem angrenzenden und in dieser Hinsicht besser untersuchten Bereich, nämlich der sexuellen Gewalt unter jungen Erwachsenen, zeigten sich allerdings im Vergleich deutliche Divergenzen zwischen Schätzungen, die auf Angaben zu erlittener oder aber ausgeübter sexueller Gewalt beruhten (Anderson u.a. 2021). Möglichen Gründen für ein Underreporting ausgeübter sexueller Gewalt (z.B. soziale Erwünschtheit, Scham) stehen dabei keine

gleichgewichtigen Gründe für ein Overreporting erlittener sexueller Gewalt gegenüber, sodass die vergleichsweise höheren Angaben zu erlittener sexueller Gewalt als Grundlage für Prävalenzschätzungen geeigneter erscheinen. Bystanderperspektiven wiederum scheiden für Prävalenzerhebungen aus, da bisherige Erhebungen zu Kontextbedingungen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einen substanziellen Anteil von Vorfällen zeigen, bei denen Bystander (nicht unmittelbar beteiligte Personen, die in der Situation anwesend sind oder in engem zeitlichen Zusammenhang von Betroffenen informiert werden) fehlen und die daher auf diesem Weg auch nicht erfasst werden können (z.B. Priebe/Svedin 2008).

Die methodischen Überlegungen im vorangegangenen Absatz machen klar, dass Benefizienz ein zeitvariantes forschungsethisches Kriterium darstellt, d.h. inwieweit eine geplante Studie zu einer bestimmten Forschungsfrage sich auf dieses forschungsethische Prinzip berufen kann, kann sich im Verlauf gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Entwicklungen verändern. Als gesellschaftliche Faktoren, die die Benefizienz einer Prävalenzstudie beeinflussen können, kommen etwa Veränderungen im untersuchten Phänomenbereich selbst in Frage. Beispielsweise hat das Entstehen digitaler Formen von sexueller Viktimisierung (z.B. Pedersen u.a. 2023) dafür gesorgt, dass eine Untersuchung, die diesen Aspekt ausklammert, mittlerweile als erkennbar lückenhaft und daher vergleichsweise weniger nützlich angesehen werden müsste. Einen weiteren, potenziell relevanten Aspekt gesellschaftlicher Veränderungen stellen sich wandelnde Wertvorstellungen dar, die auf die Forschungsethik ausstrahlen, welche (wie in der Einleitung zur Expertise festgestellt wurde) sich unter Berufung auf Gründe weiterentwickeln kann. Ein Beispiel stellt etwa die größere Bedeutung dar, die den Willensäußerungen von Kindern und Jugendlichen als Ausdruck ihrer Persönlichkeitsrechte gesellschaftlich zugemessen wird (Wapler 2015). Für die Forschungsethik wirft dies Fragen nach dem Verhältnis der informierten Einwilligung eines jungen Menschen zur Einwilligung rechtlicher Vertretungen (surrogate consent) im Hinblick auf die Studienteilnahme sowie nach der Partizipation junger Menschen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Befragungsprojekten auf. Die erste der beiden Fragen wird im Rahmen der nachfolgenden Diskussion des forschungsethischen Prinzips von Respekt vor Personen erörtert. Der zweiten Frage der Partizipation ist Abschnitt 4 gewidmet. Neben gesellschaftlichen Entwicklungen können auch innerwissenschaftliche Dynamiken zu sich verändernden Bewertungen von Forschungsprojekten im Hinblick auf das Kriterium der Benefizienz beitragen. Zu denken ist hier etwa an Weiterentwicklungen im Bereich der Forschungsmethodik beispielsweise die Entwicklung des Konzepts des totalen Umfragefehlers (total survey error) um Schätzfehler umfassend zu beurteilen (Bautista 2012), an mittlerweile vorliegende Vergleiche der Effekte verschiedener Darbietungsformen von Surveys bei sensiblen Fragen (Gnambs/Kaspar 20015) oder Vorschläge zu Standards bei Angaben zur Methodik von Surveys in Veröffentlichungen (Sharma u.a. 2021). Alle drei beispielhaft genannten Entwicklungen können Auswirkungen auf Surveys zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche bzw. deren Darstellung haben und verdeutlichen deren Verankerung im übergreifenden Bereich der Survey Methodologie. Inwieweit hier Fortschritte in einer Untersuchung aufgegriffen werden, beeinflusst zwangsläufig die Benefizienz einer Studie. Vor allem aber ist an sich weiterentwickelnde Befundlagen zu denken, die den möglichen Beitrag einer neuen Studie zum Erkenntnisfort-

schritt schmalern oder steigern können. Dies ergibt sich allgemein aus einem Verständnis von Wissenschaft als gesellschaftlich situiertem, aber auch teilweise eigenständigen System kumulativen, methodisch kontrollierten Lernens (für eine grundlegende Einführung siehe Poser 2001). Konkret kann als Beispiel für eine wesentliche Weiterentwicklung der Befundlage etwa die Beschreibung mehrerer vulnerabler Gruppen von Kindern bzw. Jugendlichen genannt werden, also von Gruppen mit erhöhten Prävalenzen (z.B. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen: Fang u.a. 2022). Da einige dieser Gruppen für Bevölkerungssurveys schlecht erreichbar scheinen, hat dies zur Folge, dass Wissenschaft, Politik und Gesellschaft nur dann ein umfassendes Bild von der Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche gewinnen können, wenn Wege gefunden werden, vulnerable Gruppen entweder in Bevölkerungssurveys zu integrieren oder im Rahmen von Zusatzstudien einzubeziehen. Zumindest aber ist es nötig, mögliche Folgen einer nicht angemessenen Beteiligung besonders belasteter Gruppen für Prävalenzschätzungen bei der Reflexion von Ergebnissen zu diskutieren. Für Surveys zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche mit dem Ziel eines Monitorings gibt es aufgrund der Pfadabhängigkeit weiterer Erhebungswellen von der Methodik bei der ersten Erhebungswelle noch die Konsequenz, dass zur Sicherung von Benefizienz ein vergleichsweise intensives Investment bei der Vorbereitung der ersten Erhebungswelle gerechtfertigt erscheint um etwa mit der internationalen Literatur möglichst gut vergleichbare Schätzungen erarbeiten zu können.

Vor allem aus der biomedizinischen Forschung heraus hat sich der Gedanke entwickelt, die ethische Verantwortbarkeit einer Studie, die mehr als minimale Risiken für (einige) Teilnehmende beinhaltet, als Abwägung zwischen Risiken und Benefits der Untersuchung zu verstehen (für eine Einführung in die Geschichte des Gedankens siehe Rid 2012). Da bei Prävalenzstudien zur Verbreitung sexueller Gewalt zumindest für einige Teilnehmende mit Belastungen gerechnet werden muss, die über minimale Belastungen hinausgehen (vgl. Abschnitt zum Kriterium der Non-Malefizienz), ist der Ansatz hier prinzipiell relevant. Allerdings wird außerhalb der biomedizinischen Forschung in Stellungnahmen zur Forschungsethik nur teilweise eine Abwägung zwischen Risiken und Nutzen von Forschung angesprochen (z.B. RatSWD 2017 S. 18)¹⁰. Teilweise wird nur der Versuch gefordert, Risiken auszuschließen (BDP/DGP 2016 S. 22) oder zu antizipieren um sie dann zu vermeiden (DGS/BDS 2017 S. 2). In den beiden zitierten Ethikrichtlinien sozialwissenschaftlicher Fachgesellschaften, aber ebenso in der „Bonner Ethik-Erklärung“, die sich dem Prinzip der Risikominimierung verpflichtet,¹¹ wird offengelassen, ob und wann

¹⁰ In der Broschüre zu forschungsethischen Grundsätzen und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften heißt es: „Potentielle Risiken sind im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen der Forschung abzuwägen und soweit möglich zu vermeiden oder zu reduzieren (RatSWD 2017 S.18).

¹¹ In der Bonner Ethikerklärung heißt es: „Die Risiken, die sich durch die Forschung ergeben können, sind soweit wie möglich zu minimieren“ (Poelchau u.a. 2015 S.1). Der unmittelbar vorausgehende Satz „Die Generierung neuen Wissens darf nie über die Rechte und Interessen des Individuums gestellt werden“ steht dazu in einem gewissen Spannungsverhältnis, da ja nach einer Risikominimierung Risiken fortbestehen können, die zwar aufgrund eingeholter Einwilligungen

Studien mit Restrisiken, die über minimale Risiken hinausgehen, ethisch akzeptabel sind. Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2020 S. 4) wiederum fordert zwar eine „Abwägung verschiedener Risiken und Belastungen“, gibt aber nicht an, um welchen Prozess es sich dabei handelt oder ggfs. wogegen Risiken und Belastungen abgewogen werden sollen. Ein Ansatz der bloßen Risikovermeidung ist in der Argumentation erkennbar lückenhaft und entsprechend schwerlich völlig überzeugend, es sei denn, es sollen keinerlei Studien zugelassen werden, wenn nach einem Bemühen um Minimierung Risiken verbleiben, die über minimale Belastungen hinausgehen. Allerdings wird in keiner der zitierten Ethikrichtlinien ausdrücklich gefordert solche Studien nicht zuzulassen.¹² In Ansätzen, die eine Abwägung zulassen bzw. fordern, finden sich in der forschungsethischen Literatur Stellen, die dies explizit auch auf Survey-Forschung anwenden (z.B. für den Bereich der Psychologie: Emanuel u.a. 2016 p. 515). Unter den vom Nationalen Rat eingeholten Expertisen zur Prävalenzforschung argumentieren beispielsweise Jud u.a. (2021 S. 59) mit der Abwägung zwischen Risiken und Nutzen für die Zulässigkeit von Surveys zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche auch für potenziell vulnerable Gruppen, wie etwa Jugendliche als Zielgruppe einer Befragung.¹³ Damit ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, wie eine solche Abwägung konkret vorzustattengehen soll. Bisherige empirische Befunde zu den Vorgehensweisen von Ethikkommissionen deuten darauf hin, dass die Abwägung überwiegend als intuitiver Prozess der einzelnen Mitglieder mit nachfolgender Diskussion in der Kommission erfolgt, was allerdings zu stark divergierenden Ergebnissen bei der forschungsethischen Bewertung gleicher oder ähnlicher Forschungsanträge führt (für eine Forschungsübersicht siehe Rid 2012) und daher wohl kaum das Endergebnis forschungsethischer Verständigungsprozesse darstellen kann. Stärker formalisierte Vorgehensweisen wurden stellenweise entwickelt, allerdings, soweit erkennbar, ausschließlich im Bereich biomedizinischer Forschung. Für Anwendungen im Bereich der Survey-Forschung bzw. der sozialwissenschaftlichen Forschung müssten sie erst ausbuchstabiert werden. Zudem werden solche Ansätze (z.B. der sogenannte Net Risk Test: Wendler/Miller 2007)¹⁴ auch im Bereich der biomedizinischen Forschung

nicht den Rechten, vielleicht aber den Interessen von Individuen widersprechen. Der Punkt wird in der Ethik-Erklärung nicht weiter vertieft.

- ¹² Die Formulierung in den „Forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für Forschung der Sozialen Arbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit ist nah an einer generellen Ablehnung von Forschung, die über minimale Risiken hinausgeht. Dort heißt es: „Risiken und Belastungen sind minimal zu halten“ (DGSA 2020 S. 4). Es wird allerdings nicht ausdrücklich angegeben, dass eine Beteiligung von Mitgliedern der Gesellschaft an Forschung, in der dies nicht sicher oder durchgehend gelingt (z.B. Surveyforschung zu sensiblen Themen), abzulehnen ist. Die Schlussfolgerung ist aber zumindest denkbar.
- ¹³ In der Expertise heißt es: „Aus den oben genannten ethischen Prinzipien, Erklärungen und Kompendien geht übereinstimmend hervor, dass Forschung an Menschen sich an möglichen Risiken, Belastungen und dem erwarteten Nutzen orientiert und dies im Rahmen einer Güterabwägung innerhalb jeder Forschungsfrage auf Grundlage der bisherigen Datenlage beurteilt werden muss“ (Jud u.a. 2021 S. 59).
- ¹⁴ Beim Net Risk Test wird zunächst gefragt, ob die möglichen Risiken für Teilnehmende durch die möglichen Vorteile für Teilnehmende aufgewogen werden. Übersteigen die Risiken die Vorteile für Teilnehmende, was als „net risk“ bezeichnet wird, wird sehr kritisch geprüft, ob diese Risiken

erst teilweise eingesetzt. Momentan scheint es daher nur möglich einige Vorschläge für Vorgehensweisen zu machen, die dann gegebenenfalls bei der forschungsethischen Abwägung von möglichen Risiken und möglichen Vorteilen von Studien zur Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche eingesetzt werden könnten. Ein erster Punkt betrifft dabei die Systematisierung von möglichen Risiken und potenziellem Nutzen aus der Teilnahme an einer Prävalenzstudie für die Überlegungen der einzelnen Mitglieder einer Ethikkommission oder der Kommission insgesamt. Zwar garantiert ein systematisierender Zugang weder konsistente noch gut begründete Vorsichtsmaßnahmen und Entscheidungen, allerdings lässt sich auf Grundlage der Literatur über menschliche Entscheidungsprozesse festhalten, dass eine Systematik relevanter Informationen qualifizierte Entscheidungen begünstigt und bestimmten Fehlern aufgrund von Auslassungen relevanter Informationen entgegenwirkt (für eine gut lesbare Einführung siehe Hastie/Dawes 2009). Ein Ausgangspunkt für eine Systematik relevanter Risiken könnte etwa in Anlehnung an Resnik (2017) eine Dreiteilung in (a) emotionale bzw. psychologische Risiken in Form von Belastungsreaktionen im Zusammenhang mit einer Befragungsteilnahme, (b) sozialen Risiken aus einem Bekanntwerden stigmatisierender Angaben und (c) Sicherheitsrisiken in Form von Kontrolle oder Bestrafung durch Personen, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben, sein. Ein Vorschlag für eine Systematisierung potenziellen Nutzens könnte an Vorarbeiten von van Rijssel u.a. (2024) anknüpfen und die Kategorien (a) eines direkten Nutzens (z.B. Informationen über Hilfeangebote), (b) eines Nutzens durch die als sinnhaft erlebte Teilnahme, (c) eines sozialen oder gesellschaftlichen Nutzens (z.B. Sensibilisierung der Gesellschaft) und (d) eines wissenschaftlichen Nutzens (z.B. Erkenntniszugewinn in Form genauerer, umfassenderer oder aktuellerer Prävalenzschätzungen). Ein zweiter Punkt könnte in der Verständigung darüber bestehen, dass die Minimierung von Risiken Vorrang vor deren Abwägung erhält, also zunächst diskutiert und beurteilt wird, inwieweit möglichst umfassende und wirksame Maßnahmen zur Risikominimierung geplant sind. Erst danach werden plausiblerweise verbleibende Risiken gegen potentielle Vorteile abgewogen. Der ethische Vorrang der Risikominimierung entspricht dem Stand der forschungsethischen Diskussion (vgl. Abschnitt zur Non-Malefizien) und sorgt dafür, dass realistischere Szenarien abgewogen werden. Beispielsweise lassen sich soziale Risiken in Form eines Bekanntwerdens stigmatisierender Angaben durch geeignete Regelungen zur Vertraulichkeit der Erhebung relativ sicher ausschließen (vgl. Abschnitt zum Prinzip der Vertrauenswürdigkeit). Ein möglicher dritter Punkt betrifft die Verständigung darauf, dass Vorteile in Form gewährter Incentives oder

durch Vorteile für andere oder die Gesellschaft insgesamt aufgewogen werden können, da andernfalls Ausbeutung Teilnehmender im Interesse von Forschung zugelassen wird. Angewandt auf die Survey-Forschung zur Verbreitung von sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche müssten Ethikkommissionen, die einen solchen Forschungsantrag beurteilen, also zunächst entscheiden, ob die bekannten Risiken durch den bekannten Nutzen für Teilnehmende aufgewogen werden. Ist dies nicht gänzlich der Fall wäre in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob Vorteile in Form von Gesellschaftsnützigkeit oder indirekter Gruppennützigkeit das „net risk“ deutlich überwiegen. Für eine einfache graphische Darstellung des Entscheidungsprozesses nach diesem Ansatz siehe Bernabe u.a. (2012 Figure 2).

Aufwandsentschädigungen nicht in die Abwägung einbezogen werden und sehr abstrakte Risiken oder ein fern in der Zukunft liegender möglicher Nutzen einer Studie allenfalls sehr vorsichtig gewichtet werden dürfen, da andernfalls zum einen ein Anreiz zur Gewährung umfangreicher Incentives bestehen würde, der die Freiwilligkeit der Teilnahme korrumpieren könnte, und zum anderen möglicherweise haltlosen Spekulationen ein großes Gewicht zukommen könnte. Ein vierter Punkt könnte in der Absprache bestehen, dass das Ergebnis der Abwägung einer Kommission nur im Ausnahmefall und mit gewichtigen Gründen von Bilanzierungen ihrer Teilnahme durch reale Forschungssubjekte abweichen sollte, sofern solche Daten vorliegen, da ansonsten das forschungsethische Prinzip des Respekts vor Personen unabsichtlich durch paternalistische Positionierungen untergraben werden würde. Natürlich können diese Vorschläge keine Verbindlichkeit beanspruchen. Sie sind vielmehr als Diskussionsanstoß für Ethikkommissionen zu verstehen, die sich mit der forschungsethischen Bewertung von Erhebungen zur Verbreitung von sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche auseinandersetzen müssen und dabei Risiken für Teilnehmende gegen den potenziellen Nutzen abwägen möchten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Forschung zur Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche relativ unstrittig zu einer gesellschaftsnützigen bzw. mittelbar gruppennützigen Forschung zählt. Gesellschaftsnützig ist Forschung, wenn sie zur gesellschaftlichen Aufklärung über Umfang und Merkmale eines relevanten sozialen Problems beiträgt oder sogar über die Wirkung bisheriger gesellschaftlicher Bearbeitungsformen informiert. Mittelbar gruppennützig für Menschen, die sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erleiden mussten oder müssen, wird eine solche Forschung dann, wenn die Folgen gesellschaftlicher Aufklärung oder einer verbesserten Form gesellschaftlicher Bearbeitung Betroffenen zugutekommen. Nicht jede Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche kann sich auf das forschungsethische Prinzip der Benefizienz berufen. Erforderlich ist vielmehr eine Rezeption relevanter gesellschaftlicher Veränderungen, forschungsmethodischer Fortschritte und sich entwickelnder Befundlagen. Bei Prävalenzerhebungen mit dem Ziel eines Monitorings folgt aus der Pfadabhängigkeit späterer Wellen von der ersten Erhebungswelle eine notwendige besondere Aufmerksamkeit für die Entwicklung der Methodik der ersten Erhebungswelle, da ansonsten die Benefizienz des Gesamtvorhabens in Frage steht. Sind auch nach einer Risikominimierung Belastungen, die über minimale Risiken geringfügig hinausgehen, für einige Teilnehmende nicht gänzlich auszuschließen, erfordert die forschungsethische Bewertung eine Abwägung verbleibender Risiken gegen den potenziellen Nutzen der Studie. Etablierte Vorgehensweisen existieren hierzu im Bereich der Survey-Forschung noch nicht, weshalb einige Vorschläge entwickelt wurden.

4.3 Respekt für Personen in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche

Das vor allem deontisch begründete, also in einer auf Kant zurückgehenden Pflichtethik wurzelnde forschungsethische Prinzip des Respekts für Personen verlangt,

andere in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu achten. Hieraus wurde zunächst vorrangig eine starke Stellung informierter Einwilligung (informed consent) zur Teilnahme an Forschung abgeleitet (für eine Geschichte des Konzepts der informierten Einwilligung siehe Faden/Beauchamp 1986). Da es aber ebenfalls respektlos wäre, Verständnis- und Kompetenzgrenzen vulnerabler Personen zu ignorieren, hat das Prinzip des Respekts auch Wurzeln in einer Ethik von Schutz und Fürsorge (Alderson/Morrow 2011). Hier wird argumentiert, dass bei Personen, die die Folgen einer Einwilligung in die Teilnahme an einer Studie möglicherweise nicht richtig, d.h. nicht unter wohlverstandener Beachtung eigener Motive, Wünsche und Verletzlichkeiten, abschätzen können, zusätzlich oder stellvertretend die Zustimmung einer Interessensvertretung eingeholt werden muss (surrogate consent). Im Hinblick auf „informed consent“ stellen sich damit mehrere, teils empirische, teils ethische Fragen. Eine für Studien zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche äußerst relevante empirische Frage betrifft die Fähigkeiten von Jugendlichen und Kindern, informierte Entscheidungen über ihre Teilnahme an Studien zur Verbreitung von sexueller Gewalt zu treffen, weil davon mit abhängt unter welchen Umständen aktuelle Informationen hierzu bei jungen Menschen selbst erhoben werden können. Aufbauend auf der Antwort ist dann ethisch zu fragen, ob und wann zusätzlich zu einer informierten Einwilligung durch Jugendliche bzw. Kinder eine informierte Surrogateinwilligung (z.B. durch Eltern) einzuholen ist und wie das Verhältnis beider Einwilligungen zueinander ausgestaltet werden kann. Der Wertewandel in Form verstärkter Wertschätzung für die Selbstbestimmungsrechte von Kindern bzw. Jugendlichen verschärft die Frage nach dem Stellenwert der Einwilligung von Kindern bzw. Jugendlichen, wie im Zuge der Erörterung der Zeitvarianz des forschungsethischen Kriteriums der Benefizienz bereits angesprochen wurde.

Bezüglich der Fähigkeit, informierte Entscheidungen zu treffen, sind in den letzten Jahren mehrere Forschungsübersichten zum Jugendalter erschienen (Steinberg/Icenogle 2019; Icenogle/Cauffman 2021). Zu den Entscheidungsfähigkeiten von Kindern liegen weniger Studien vor (Toplak/Rizeq 2020). Einschätzungen zu altersbezogenen Fähigkeiten bei Entscheidungen strahlen in viele Diskussionsfelder aus, die über Fragen der Teilnahme an Forschung weit hinausgehen. Dies betrifft beispielsweise die Festlegung des Wahlalters (z.B. Oosterhoff u.a. 2022), das Recht zu eigenen Entscheidungen über medizinische Behandlungen (z.B. Grootens-Wiegers u.a. 2017) oder die Strafmündigkeit (z.B. Cavanagh 2022). Für die wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskussion erwächst hieraus die Anforderung, einerseits die Besonderheiten der einzelnen Bereiche im Blick zu behalten, andererseits aber auch für ein gewisses Maß an Konsistenz bei Altersgrenzen über verschiedene Bereiche hinweg zu sorgen. Wichtig ist, dass das Alter generell nur als Proxy für ein Set an mehr oder weniger stark alterskorrelierten Entwicklungsprozessen verstanden wird, die zusammen die Fähigkeit zu informierten Entscheidungen bestimmen. Es ist also klar, dass es bei jeglichen Altersgrenzen immer Ausnahmen gibt, sowohl durch junge Menschen, die früher über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, als

auch durch Personen mit erst später erreichten Entscheidungskompetenzen.¹⁵ Das am weitesten verbreitete Modell von Komponenten der Fähigkeit, informierte Entscheidungen zu treffen, hat sich an der Schnittstelle von medizinischer Psychologie und Rechtspsychologie entwickelt (Grisso/Appelbaum 1998) und beinhaltet die Fähigkeit (a) gegebene Informationen zu einer anstehenden Entscheidung richtig aufzufassen, (b) sie mit der eigenen Situation zu verbinden und (c) darauf aufbauend entlang eigener Präferenzen, Motive und Merkmale über Optionen nachzudenken, eine nachvollziehbare Auswahl zu treffen und (d) dieser Auswahl entsprechend zu handeln, sie beispielsweise als Entscheidung mitzuteilen. Angewandt auf die Entscheidung über die Teilnahme an einem Survey zur Verbreitung erfahrener sexueller Gewalt mit Jugendlichen bzw. Kindern als Zielgruppe bedeutet dies, dass eine Kompetenz zur eigenständigen Entscheidung über eine Teilnahme dann anzunehmen ist, wenn junge Menschen relevante Informationen über eine Studie, an der sie teilnehmen könnten, zutreffend auffassen können, eine daraus für sie erwachsende Entscheidungssituation mit verschiedenen Möglichkeiten korrekt wahrnehmen, entlang eigener Wünsche, Motive und Verletzlichkeiten nachdenken und eine vor diesem Hintergrund nachvollziehbare Entscheidung treffen und diese kommunizieren bzw. im Handeln ausdrücken können.

Verschiedene Studien haben untersucht, inwieweit Informationen, die sich typischerweise in Studienaufklärungen finden (z.B. Thema der Studie, Risiken und möglicher Nutzen, Freiwilligkeit der Teilnahme, Recht zum Abbruch ohne negative Folgen), von Kindern und Jugendlichen verstanden werden. Dies bildet die erste Komponente des Modells von Thomas Grisso und Paul Applebaum (1998) zur Fähigkeit, informierte Einwilligungen zu erteilen, ab. Die Mehrzahl der Untersuchungen bezog sich dabei auf klinische Studien, in denen also Interventionen erprobt wurden (für eine Forschungsübersicht siehe Grootens-Wiegers u.a. 2015). In einer der größten entsprechenden Arbeiten waren beispielsweise junge Menschen ab einem Alter von 11 bis 12 Jahren gut in der Lage solche Informationen richtig aufzufassen, was bei 9 Jahre alten Kindern erst teilweise zutrifft (Hein u.a. 2014). In einer deutschen Gymnasialstichprobe mit 6. bis 9. Jahrgangsstufen waren Schülerinnen und Schüler (mittleres Alter 13 Jahre) ebenfalls gut in der Lage eine (fiktionale) Studienaufklärung zu verstehen (Reetz u.a. 2021). Außerhalb klinischer Forschung vereinfachen sich Studienaufklärungen häufig etwas, weil Interventions- und Vergleichsbedingung nicht erklärt werden müssen. Vorliegende Befunde bieten entsprechend ein grundlegend ähnliches, im Detail aber etwas günstigeres Bild bezüglich der Verständnisfähigkeiten jüngerer Kinder. In einer beispielhaften Studie von Hurley/Underwood (2002)

¹⁵ Weniger klar ist hingegen, wie Altersschwellen in den verschiedenen Bereichen so gesetzt werden können, dass ein für diesen Bereich möglichst akzeptables zahlenmäßiges Verhältnis von jungen Menschen entsteht, die eigentlich bereits früher zu selbständigen Entscheidungen befähigt wären und solchen, die zwar bereits die Altersschwelle überschreiten, aber noch nicht die erforderlichen Kompetenzen mitbringen. Nachdem das Alter nur als grober Indikator angesehen werden kann, sind Fehleinordnungen individueller Kompetenzen unvermeidlich. Es gibt mathematische Modelle zur Optimierung der Wahl von Schwellen in Entscheidungssituationen mit einer begrenzten Anzahl an Optionen (Swets u.a. 2000), die allerdings insoweit über empirische Forschung hinausgehen, als eine Bewertung der Tragweite der verschiedenen möglichen Fehlentscheidungen verlangt wird.

mit 8, 10 und 12-jährigen Kindern und Interviews zum Verständnis der Studienaufklärung und ihrer Rechte unmittelbar nach der Aufklärung und nach dem Ende der Studie zeigte sich, dass alle untersuchten Altersgruppen Schwierigkeiten hatten, Konzepte wie Vertraulichkeit von Antworten frei zu erklären. Jüngere Kinder fanden es auch schwer das Thema der Studie (Umgang mit Provokationen durch Peers) aufzufassen, was als Voraussetzung für eine informierte Einwilligung gelten kann. Bezüglich der Freiwilligkeit der Teilnahme und anderer Rechte zeigten hingegen alle Altersgruppen ein gutes Verständnis, d.h. entsprechende Fragen wurden zu mehr als 80 bzw. 90 Prozent richtig beantwortet. Ähnliche Ergebnisse zum Verständnis ihrer Rechte erbrachte eine Studie von Chu u.a. (2008) mit 7 bis 12 Jahre alten Kindern (mittleres Alter 10 Jahre), denen Fragen bzw. Aufgaben zu ihrem Verhalten, der Erziehung und ihren kognitiven Fähigkeiten vorgelegt wurden. Die Eltern wurden zu eventuellen traumatischen Erfahrungen der Kinder befragt. Weder traumatische Erfahrungen noch posttraumatische Belastungsanzeichen der Kinder hatten Einfluss auf ihr Verständnis der Studienaufklärung. In einer dritten, sehr ausgeklügelten Studie von Jean-Marie Bruzzese und Celia Fisher (2003) wurden mehrere Methoden eingesetzt um das Verständnis einer Studienaufklärung mit 9, 13, 16 und 20 Jahren zu untersuchen. Zwischen der Altersgruppe der 16-Jährigen und Erwachsenen fanden sich keinerlei Unterschiede im Verständnis. Bei den jüngeren Altersgruppen war aber ein Entwicklungsprozess erkennbar. 13-Jährige hatten teilweise noch Schwierigkeiten komplexere oder abstraktere Rechte zu verstehen (z.B. das Recht, die Teilnahme zu verweigern, obwohl ein Elternteil zugestimmt hatte), bei 9-Jährigen waren diese Probleme umfassender, auch wenn einfache Rechte (z.B. einfaches Veto-Recht) bereits gut verstanden wurden. Einige wenige Untersuchungen haben sich auch mit dem Verständnis von Studienaufklärungen im Zusammenhang mit Forschung zu sexueller Gewalt befasst, bei denen die angesprochen sensiblen Themen in irgendeiner Form erklärt werden müssen (für eine Forschungsübersicht siehe Finkelhor u.a. 2016). In den aufgefundenen Studien wurden allerdings durchgängig nur Jugendliche einbezogen. In einer deutschen Studie mit etwa 170 Jugendlichen (Durchschnittsalter 16 Jahre) in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Derr u.a. 2017) gaben mehr als 80 Prozent an, die Studieninformation gut verstanden zu haben und 80 bis 90 Prozent hatten Rechte, etwa die Befragung jederzeit zu beenden, verstanden und vertrauten in die Vertraulichkeit ihrer Antworten. Die Rate derjenigen, die Informationen zu Hilfeangeboten im Fall von Belastung verstanden hatten, lag ebenfalls knapp über 80 Prozent. Während die Komponenten zwei und vier des Modells zur Fähigkeit, informierte Einwilligungen kompetent zu erteilen (Grisso/Applebaum 1998), also die Aspekte des Erkennens der Entscheidungssituation und später eines Verhaltens entsprechend der eigenen Entscheidung, bislang, soweit erkennbar, keine Forschung auf sich gezogen haben und daher vermutlich als eher unproblematisch angesehen werden, gibt es einige, vorwiegend qualitative Studien, die Reflexionsprozesse auf dem Weg zu einer Entscheidung über die Teilnahme bei Jugendlichen untersucht haben (für eine Forschungsübersicht siehe Neelakantan u.a. 2023). Dies greift Komponente drei im Modell kompetenter Teilnahmeentscheidungen von Grisso/Applebaum (1998) auf. Beispielsweise zeigte sich, dass altruistische Motive sowie die Möglichkeit zu persönlicher Reflexion von Jugendlichen als wichtige Entscheidungsgründe für eine Teilnahme angesehen wurden, aber auch eine kritische Auseinandersetzung mit Fragen von Vertraulichkeit und Schutz bei Studien zu sensiblen Themen erfolgte und

für Teilnahmeentscheidungen relevant war. Damit wurden bei Jugendlichen insgesamt nachvollziehbare Überlegungen zu ihrer Studienteilnahme erkennbar. Jedoch ist auf die schwache methodische Basis angesichts kleiner Stichproben, häufig erst nach der Teilnahme an einer Studie abgefragter Reflexionen und einer deshalb unzureichenden Berücksichtigung der Überlegungen von Jugendlichen, die eine Teilnahme ablehnten, hinzuweisen. Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass die vorliegende Literatur zum Verständnis von Studienaufklärungen dahingehend konvergiert, dass Jugendliche mit 16 Jahren in ihren Verständnisfähigkeiten von Erwachsenen nicht zu unterscheiden sind. Dies gilt auch für die wenigen Studien, die bislang vulnerable Jugendliche untersucht haben. Zum großen Teil verfügen auch jüngere Jugendliche und Kinder bereits über relevante Fähigkeiten. Möglicherweise können zudem die Verständnisfähigkeiten von Kindern und jüngeren Jugendlichen durch altersgerechtere Materialien unterstützt werden, worauf einige Modellversuche hindeuten (für eine Forschungsübersicht siehe Weisleder 2020), sodass zukünftig eventuell die Altersgrenze für ein gesichertes Verständnis von Studienaufklärungen nach unten verschoben werden muss. Für Reflexionsprozesse zu Teilnahmeentscheidungen ist die Befundlage schwächer. In vorliegenden qualitativen Studien berichteten zumindest Jugendliche nachvollziehbare Entscheidungsmotive unter Beachtung eigener Interessen.

Gestützt auf eine etwas andere Argumentation gelangte Ben Mathews (2022a), der in den letzten Jahren wesentliche Beiträge zur Forschung über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geleistet hat (z.B. Mathews 2019), in einem aktuellen Positionspapier zu der recht ähnlichen Schlussfolgerung, Jugendliche im Alter von 16 Jahren verfügten regelhaft über die erforderlichen Fähigkeiten um informierte Einwilligungen zur Teilnahme an Studien kompetent zu erteilen.¹⁶ Er orientiert sich nicht an einem Modell des Prozesses von Teilnahmeentscheidungen, sondern an der generellen Befundlage zur Entwicklung von Denken und Entscheiden. Dieser Ansatz hat den großen Vorteil einer sehr viel breiteren Befundlage, aber den Nachteil mangelnder Spezifität. Mathews (2022a) stützt sich wesentlich auf Forschungsübersichten aus der Forschungsgruppe um Laurence Steinberg (Steinberg/Icenogle 2019; Icenogle/Cauffman 2021). Darin wird zwischen Entscheidungen, bei denen ausreichend Zeit und Ruhe für Nachdenken vorhanden ist, und schnell notwendigen Entscheidungen in emotional aufgeladenen Situationen unterschieden. Beim zweiten Typ von Entscheidungen gebe es, so Laurence Steinberg und Grace Icenogle (2019), Unterschiede zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, was auf Altersgrenzen im Hinblick auf Risikosituationen (z.B. Fahrerlaubnis, Konsum von Alkohol) ausstrahlen könne, während beim ersten Typ von Entscheidungen nicht oder kaum bestehende Unterschiede in den geistigen Fähigkeiten zwischen Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren und Erwachsenen zum Tragen kommen würden. Dies

¹⁶ Die entsprechende Formulierung im Abstract des Aufsatzes lautet: „A conservative application of knowledge from these domains both individually and collectively supports conclusions that adolescents aged 16 are able to provide their own consent to participate in research, and no legal or ethical principle requires the provision of parental consent on their behalf“ (Mathews 2022a p.1).

könne Altersgrenzen etwa beim Wahlalter, Entscheidungen über medizinische Behandlungen und eben Entscheidungen über die Teilnahme an Studien beeinflussen. Die in die Betrachtung einbezogenen geistigen Fähigkeiten umfassen grundlegende kognitive Kompetenzen, wie etwa Arbeitsgedächtnis, Fähigkeiten zur Hemmung von Handlungsimpulsen und kognitive Flexibilität, aber auch sogenannte metakognitive Fähigkeiten, wie etwa logisches Denken, Perspektivkoordination und Planung. Beispielsweise fanden Beyth-Marom u.a. (1993) keine Unterschiede zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Nachdenken ohne Zeitdruck über verschiedene Risikosituationen, während Moses-Payne u.a. (2021) zeigen konnten, dass sich Jugendliche (wie Erwachsene) besser als Jüngere von falschen oder unplausiblen Empfehlungen durch Dritte distanzieren konnten.

Vor dem Hintergrund der letzten beiden Absätze kann empirisch davon ausgegangen werden, dass Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren in der Regel über die nötigen Fähigkeiten verfügen um (wie Erwachsene) alleine über die Teilnahme an Forschung zu entscheiden. Teilweise oder mit geeigneter Unterstützung gilt dies möglicherweise bereits für Jüngere. Es wäre allerdings ein sogenannter „naturalistischer Fehlschluss“ (naturalistic fallacy) alleine aus diesen Befunden den ethischen Imperativ abzuleiten, zumindest Jugendliche ab 15 oder 16 Jahren sollten alleine über die Teilnahme an Surveys zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche entscheiden. Der Begriff des naturalistischen Fehlschlusses geht zurück auf David Hume, einen schottischen Aufklärer des 18. Jahrhunderts, sowie George Edward Moore, einen englischen Moralphilosophen des 20. Jahrhunderts, die beide argumentiert haben, allein aus einer (empirischen) Beschreibung des Zustandes der Welt könne nicht auf ethisch Gebotenes geschlossen werden, da hierfür stets zusätzliche Wertungen erforderlich seien (für eine vertiefende Erörterung siehe Sinclair 2019). Vielmehr führt die empirische Befundlage zunächst nur dazu, dass die in Deutschland gegenwärtig übliche, rechtlich allerdings nicht verbindliche Praxis, bei Befragungen von Jugendlichen zu erfahrener Viktimisierung sehr häufig Surrogateinwilligungen einzuholen (für eine Übersicht zur Praxis in Erhebungen in Deutschland siehe Kindler 2016 S. 84), sich nicht auf das Argument mangelnder Verständnismöglichkeiten oder Entscheidungskompetenzen von Jugendlichen im Hinblick auf informierte Einwilligungen stützen kann. Andere ethische Argumente für oder gegen das Einholen von Surrogateinwilligungen bleiben jedoch möglicherweise unberührt. Mindestens drei Gesichtspunkte sind hier bei einer Abwägung zu bedenken: (a) Ein gewichtiges Argument gegen die Einholung von Surrogateinwilligungen bei kompetenten Jugendlichen besagt, die Würde von Personen verlange es, sie in ihrer Autonomie zu respektieren, wobei der Begriff der Autonomie entsprechend seiner Wortwurzel das Ausüben von „Selbstregierung“ also Selbstbestimmung bedeutet (für eine Einführung in philosophisches Nachdenken über Autonomie siehe Dworkin 1988; ausführlicher siehe Colburn 2022). Bei Minderjährigen ergibt sich, dass sie entsprechend ihrer Fähigkeiten bei sie betreffenden Entscheidungen einzubeziehen sind, also Autonomie nach und nach übertragen bekommen sollen. Erlauben Fähigkeiten junger Menschen eine eigenständige Entscheidung, ist es am respektvollsten, soweit nicht Rechte Dritter anderes verlangen, die Entscheidung vollständig an sie zu übertragen und bei der Ausübung von Autonomie allenfalls zu unterstützen bzw. als Dialogpartner zur Verfügung zu stehen. Genau diese Position wird in der Philosophie der Kindheit (z.B. Betzler 2019 S. 66) immer wieder vertreten. In der hybriden Disziplin der Kinderrechtforschung (z.B. Liebel

2021) wird unterstützend formuliert, an einer Erweiterung der Kinderrechte sei zu arbeiten, insbesondere wenn junge Menschen selbst sie einfordern, also beispielsweise alleine über ihre Teilnahme an Forschung entscheiden wollen. (b) Ein verwandtes, in der Kindheitsforschung (für eine Einführung siehe Bühler-Niederberger/Sünker 2008) entwickeltes und in der Forschungsethik aufgegriffenes Argument nimmt seinen Ausgangspunkt bei der Feststellung einer „generationalen Ordnung“ (Honig 1999). Die Kindheitsforschung betont mit diesem Begriff die historisch-gesellschaftliche Prägung des Verständnisses von Kindheit und will Formen der Unterordnung von Kindern bzw. Jugendlichen unter Erwachsene im Rahmen der generationalen Ordnung kritisch reflektieren. Für diese Reflexion und die wachsende Anerkennung von Kindern bzw. Jugendlichen als Akteure wird es als erforderlich angesehen, die Stimmen von Kindern möglichst unselektiert und ungefiltert wahrzunehmen. Deshalb werden Surrogateinwilligungen als unvereinbar mit dem Recht von Kindern und Jugendlichen, sich auszudrücken, eingeschätzt und als kontraproduktiv für das Ziel, die Stimmen von Kindern bzw. Jugendlichen ungefiltert hörbar zu machen, abgelehnt (z.B. Roth 2023). (c) Neben den beiden auf die individuelle Würde und eine gesellschaftskritische Zielsetzung von Forschung mit Kindern bzw. Jugendlichen ausgerichteten Argumenten gegen die Einholung von Surrogateinwilligungen zumindest bei kompetenten Jugendlichen gibt es auch mindestens ein wichtiges Argument für Surrogateinwilligungen selbst bei kompetenten Jugendlichen. Dieses Argument nimmt seinen Ausgang bei der besonderen Struktur der Beziehung zwischen Eltern und Kindern, die als gekennzeichnet durch elterliche Fürsorge und Verantwortlichkeit gesehen wird. Wie Eltern ihre Verantwortlichkeit ausgestalten ist ihre freie Entscheidung, sofern in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht Gesetze Ziele vorgeben oder die Verantwortung von Eltern einschränken (für eine vertiefende Erörterung siehe Houlgate 2017 Kap. 4). Eine solche Einschränkung der freien Gestaltung der Beziehung zwischen Kindern und Eltern stellt die Verpflichtung von Eltern zur Autonomieförderung bei ihren Kindern dar. Entsprechendes ist gesetzlich in vielen Gesellschaften geregelt, in Deutschland etwa in § 1626 Abs. 2 BGB.¹⁷ Was aber nicht ansteht, sind Entscheidungen Dritter, ohne gesetzliche Grundlage in die Verantwortlichkeit von Eltern einzugreifen. Da eine Teilnahme an Befragungen zur Verbreitung sexueller Gewalt in einigen Fällen belastend wirken kann (vgl. Abschnitt zur Non-Malefizienz), können ohne gesetzliche Grundlage nicht Dritte bestimmen, ob Eltern in ihrer Verantwortlichkeit für das Wohlergehen ihrer Kinder über die Teilnahme zu entscheiden haben oder nicht, wobei es Eltern (aber nicht Dritten) natürlich freisteht, diese Entscheidung vollständig auf ihre Kinder zu übertragen, wenn sie diese für die Entscheidung als kompetent ansehen.

Die genannten, für sich genommen jeweils plausibel scheinenden Argumente führen zu unvereinbaren Schlussfolgerungen. Mit verschiedenen Formen und Verschränkungen von Einwilligungen und Surrogateinwilligungen zu experimentieren (für

¹⁷ In § 1626 Abs. 2 BGB heißt es, „(b)ei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“.

eine Übersicht siehe Mathews 2022a p. 7), kann den Widerspruch abmildern, wenn gleich nicht aufheben. Beispielsweise könnte durch eine „passive Surrogateinwilligung“, d.h. eine Möglichkeit für Eltern und andere Surrogate einer Teilnahme zu widersprechen, ohne dass für eine Teilnahme ihre explizite Zustimmung erforderlich ist, die problematische Fallkonstellation einer an der Studienteilnahme interessierten und kompetenten jugendlichen Person, der aber aufgrund elterlichen Desinteresses der Zugang zur Teilnahme verwehrt wird, im Prinzip vermieden werden. Daher wird die Möglichkeit einer passiven elterlichen Einwilligung immer wieder diskutiert (z.B. Cashmore 2006), etwa für Kinder und Jugendlichen, die nicht bei den Eltern leben und deshalb keine besonders enge Beziehung zu ihnen unterhalten (z.B. Pflegekinder). Bisher haben allerdings wenige Surveys auf diese Möglichkeit zurückgegriffen (für Ausnahmen siehe Carroll-Lind u.a. 2011; Magee u.a. 2019; Roth 2023), da sie häufig gesetzlichen Vorgaben¹⁸ oder Vorgaben von Ethikkom-

¹⁸ Zur rechtlichen Situation in Deutschland, die in einer Expertise zur Forschungsethik nicht im Mittelpunkt stehen kann, aber berücksichtigt werden muss, ist darauf hinzuweisen, dass eine passive Einwilligung von Eltern nirgends ausdrücklich erlaubt wird, sondern implizit vom Regelfall der aktiven Einwilligung ausgegangen wird. § 28 des Medizinprodukte-durchführungs-Gesetzes (MPDG) verlangt eine Einwilligung von Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretungen von Minderjährigen bei deren Teilnahme an klinischen Studien. Für andere Arten von wissenschaftlichen Erhebungen mit Kindern bzw. Jugendlichen gibt es keine allgemeine gesetzliche Regelung zur Erforderlichkeit oder Nichterforderlichkeit einer elterlichen Einwilligung. Einige Schulgesetze enthalten spezifische Regelungen für die Teilnahme an Untersuchungen in Schulen. Beispielsweise regelt § 65 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin für die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen die Erforderlichkeit einer schriftlichen Einwilligung der Eltern bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ansonsten ist abzuwägen zwischen dem Sorgerecht, das Eltern generell Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder zuweist (§ 1626 Abs. 1 BGB), aber an einer „Teilmündigkeit“ eines jungen Menschen eine Grenze findet (z.B. Bullmann 2023 Rz. 25). Für die Einwilligung in die Verarbeitung einmal erhobener wissenschaftlicher Daten wird zudem häufig auf Artikel 8 sowie Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verwiesen und eine Einzelfallprüfung der Einwilligungsfähigkeit junger Menschen favorisiert, wobei teilweise ab dem 16. Lebensjahr von einer in der Regel anzunehmenden Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher ausgegangen wird (Roßnagel 2019 S. 160). Da eine Einzelfallprüfung der Teilmündigkeit oder Einwilligungsfähigkeit zur Datenverarbeitung im Rahmen von Surveys kaum möglich ist und zudem unklar ist, ob aus einer gegebenen Teilmündigkeit rechtlich eine Alleinzuständigkeit des jungen Menschen für die Einwilligung oder (wie in Teilen der Kommentarliteratur für medizinische Behandlungen angenommen) eine gemeinsame Zuständigkeit von mündiger, aber minderjähriger Person und Eltern folgt, finden sich in der Literatur nicht nur recht unterschiedliche Deutungen der Rechtslage zur Erforderlichkeit elterlicher Einwilligungen in Deutschland, sondern auch Aufforderungen „vorsichtshalber“ die Zustimmung eines oder beider Elternteile einzuholen. Beispielsweise behaupten Waechter u.a. (2023 p. 317) gestützt auf Erfahrungen in einem internationalen Befragungsprojekt in Deutschland sei eine aktive elterliche Einwilligung nur bis zum 14. Lebensjahr erforderlich, während der Datenschutzbeauftragte der Universität Potsdam in einer veröffentlichten Stellungnahme Forschenden dazu rät, aufgrund der unklaren Rechtslage „auch bei einwilligungsfähigen Minderjährigen eine Zustimmung der Eltern einzuholen, wenn sich die aus der Teilnahme an der Studie ergebenden Risiken nicht auf den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränken lassen“ (Kneis 2020 S. 3). Der Bundesdatenschutzbeauftragte wiederum hat in einem veröffentlichten Bescheid die Entscheidung über die Teilnahme an der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ sogar als Frage von erheblicher Bedeutung für das Kindeswohl entsprechend § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB eingeordnet und daher in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 und Artikel

missionen nicht entspricht oder ohne Rücklauf von den Eltern zudem nicht zu belegen ist, dass sie zumindest informiert wurden. Ein Bedarf an Klärung besteht, da (a) die Rechtslage in Deutschland als unklar und verwirrend wahrgenommen wird (z.B. Kneis 2020), (b) eine „vorsichtshalber“ regelhaft eingeholte elterliche Einwilligung belegbar negative Auswirkungen auf die Repräsentativität von Stichproben in Form eines vermehrten Ausschlusses von Jugendlichen mit Belastungen oder Risiken hat (z.B. Liu u.a. 2017) und damit das durch Forschung erreichbare Gute bei Surveyforschung gemindert wird und (c) die etablierte Praxis aus der Sicht vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der mittlerweile stärkeren Stellung von Äußerungsrechten junger Menschen nicht Rechnung trägt (z.B. Coyne 2010; Eliffe u.a. 2020; Roth 2023) und daher nicht mehr gänzlich zeitgemäß ist. Eine Entscheidung zwischen den unvereinbaren Schlussfolgerungen aus den verschiedenen, auszuwählenden Argumenten kann allerdings nur auf der Grundlage eines legitimen Verfahrens getroffen werden. In Frage kommt daher aufgrund der damit verbundenen Legitimität insbesondere eine gesetzliche Regelung, wie sie sich etwa in § 17 des norwegischen Gesetzes über Gesundheitsforschung (sec. 17 Helseforskningsloven)¹⁹ findet, das Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren die alleinige Einwilligungskompetenz zuspricht, sofern die Forschung nicht körperliche Eingriffe oder einen Test von Substanzen beinhaltet. Für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren wurde geregelt, dass eine Teilnahme an Forschung ohne Kenntnis der Eltern möglich ist, wenn Kinder aus Gründen, die Respekt verdienen, keinen Einbezug der Eltern möchten. Eine gesetzliche Regelung wäre gegenüber der prinzipiell ebenfalls vorhandenen Möglichkeit einer untergesetzlichen Empfehlung (z.B. in Form einer Empfehlung des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten in Zusammenarbeit mit Elternverbänden) zu bevorzugen, da bei einer Empfehlung nur schwer vorstellbar ist, dass diese von allen für Forschung mitverantwortlichen Instanzen (z.B. Schulministerien und Ethikkommissionen) mitgetragen werden würde, was aber zumindest für größere bundesweite Befragungsprojekte an Schulen Voraussetzung wäre.

Unabhängig von der Erforderlichkeit oder Nichterforderlichkeit einer elterlichen Einwilligung besteht allerdings in der forschungsethischen Literatur Übereinstimmung, dass die informierte Einwilligung von teilnehmenden Kindern und Jugendlichen bei Befragungsprojekten regelhaft erforderlich ist, selbst wenn sie rechtlich unbeachtlich sein sollte (für eine zusammenfassende Diskussion siehe Alderson/Morrow 2020 chap. 8). Entsprechend wird dies für den Bereich der Surveyforschung mit Kindern bzw. Jugendlichen gefordert (z.B. Oldendick 2012 p. 26). Auch in der Literatur, die sich mit Befragungen von Jugendlichen zu erfahrener (sexueller) Gewalt beschäftigt, wird dieser Punkt betont (Finkelhor u.a. 2016 p. 35-37). Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass sich auch die vom Nationalen Rat eingeholten Expertisen, soweit sie sich zu diesem Punkt äußern, übereinstimmend eine Einwilligung durch teilnehmende junge Menschen als notwendig ansehen. Beispielsweise heißt es in der Expertise von Michael Kölch und Carsten Spitzer

6 Absatz 1 DS-GVO die schriftliche Einwilligung beider Elternteile zu Datenerhebung und Datenverarbeitung verlangt (Kelber 2021 S. 11).

¹⁹ <https://www.regjeringen.no/no/dokumenter/helseforskningsloven/id2904358/>

(2021 S. 40): „De facto ist eine Einbeziehung Minderjähriger in die Entscheidungsfindung unabhängig vom rechtlich gültigen Alter für eine eigenständige Zustimmung zu einer Studienteilnahme notwendig.“ Jud u.a. (2021) nehmen Bezug auf die „International Charter For Ethical Research Involving Children“ (Graham u.a. 2013), ein Konsenspapier verschiedener Forschungszentren unter Beteiligung des UNICEF Büros für Forschung, und machen sich die dort erhobene Forderung zu eigen: „Forschung soll stets unter der informierten und fortlaufenden Einwilligung teilnehmender Kinder stattfinden“ (S. 64). Angesichts dieser weitgehenden Übereinstimmung im Grundsatz wird vor allem über die praktische Umsetzung diskutiert. Zu unterscheiden sind dabei Vorschläge zur Vollständigkeit der Inhalte von Studienaufklärungen (z.B. Finkelhor u.a. 2016 p. 35) von Empfehlungen zu einer altersgerechten sprachlichen und visuellen Gestaltung (z.B. Sherwood/Parsons 2021), wobei die Verständlichkeit und Eignung gewählter Vorgehensweisen und Materialien zur Einholung informierter Zustimmung unter Beteiligung junger Menschen entwickelt, zumindest aber mit ihrer Beteiligung geprüft werden sollte. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass im Verhältnis zu sachlichen Informationen der Aufbau von Vertrauen insbesondere bei Teilnehmenden im Kindesalter für die Einwilligung zur Teilnahme von besonderer Bedeutung zu sein scheint (z.B. Crane/Broome 2017), was auch als Folge der bereits dargestellten altersbedingten Einschränkungen im Verständnis von Einwilligungserklärungen verstanden werden kann. Dies unterstreicht zum einen die Bedeutung einer Prüfung durch unabhängige Ethikkommissionen und betont zum anderen die Bedeutung weiterer Modellversuche zur multimedialen Gestaltung möglichst verständlicher Aufklärungen bei jüngeren Teilnehmenden (für Forschungsübersichten siehe Soll u.a. 2020; Weisleder 2020).

Das forschungsethische Prinzip des Respekts vor Personen lässt sich nicht auf Fragen informierter Einwilligung verkürzen. Drei weitere Aspekte, die unter dieser Überschrift zumindest noch erörtert werden sollten, betreffen (a) Aufwandsentschädigungen, (b) die Rolle von Respekt bei der Gestaltung von Erhebungsinstrumenten sowie (c) den Rückfluss von Informationen.

Im Hinblick auf Aufwandsentschädigungen²⁰ wäre es respektlos, Freizeit und Aufwand für die Teilnahme an Forschung als kostenlose Ressourcen zu behandeln, zumindest wenn es sich um längere, anstrengende oder ermüdende Befragungen oder Untersuchungen handelt. Zudem könnte die Ablehnung von Entschädigungen Stichproben auf Personen beschränken, die intrinsisch vom Wert von Forschung

²⁰ In der angloamerikanischen Literatur (z.B. Wendler u.a. 2002 p. 167) wird häufig unterschieden zwischen der Erstattung von Auslagen (reimbursement), also im Rahmen einer Teilnahme tatsächlich angefallenen Kosten, Aufwandsentschädigungen (compensation), d.h. einem materiellen Ersatz für nicht-materielle Aufwendungen, etwa eingesetzte Zeit, und Anreize (incentives), die die Teilnahmebereitschaft initial oder im Verlauf einer Studie mit mehreren Datenerhebungen erhöhen sollen. Auslagenerstattungen werden in der Regel forschungsethisch als selbstverständlich und unproblematisch angesehen, so dass sich die Erörterung in der Expertise auf Aufwandsentschädigungen und Incentives konzentriert.

überzeugt sind. Dadurch könnte die Aussagekraft von Forschung in denjenigen Bereichen, in denen Vielfalt oder Repräsentativität von Stichproben wichtig sind, ernsthaft beschädigt und damit das durch Forschung erreichbare Gute gefährdet werden. Andererseits gibt es Befragungskontexte, in denen keine Freizeit eingesetzt werden muss (z.B. bei Befragungen im schulischen Kontext während der Unterrichtszeit). Vor allem aber können Aufwandsentschädigungen oder finanzielle Incentives bei Kindern bzw. Jugendlichen ohne Taschengeld oder aus Familien in Armut die Freiwilligkeit der Teilnahme untergraben und betroffene Kinder bzw. Jugendliche veranlassen mit der Teilnahme assoziierte Risiken einzugehen, die sie ansonsten nicht eingehen wollen würden. Dies wäre unethisch, weil Freiwilligkeit eine unmittelbare Ableitung aus dem Prinzip des Respekts für Personen darstellt und informierter Einwilligung als Wert zugrunde liegt. Um dieses Spannungsverhältnis möglichst gut zu entschärfen, gibt es eine Reihe von Vorschlägen. So werden in Surveys, für die Teilnehmende keine Freizeit einsetzen müssen (z. B. weil sie während der Unterrichts- oder Arbeitszeit erfolgen) in der Regel keine Aufwandsentschädigungen bezahlt, sondern allenfalls kleine, nicht-monetäre Anerkennungsgeschenke gemacht. Weiter wird versucht die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder monetären Incentives so zu wählen, dass sie als angemessen empfunden werden, aber nicht damit zu rechnen ist, der Geldbetrag oder die geldwerte Leistung (z.B. Gutschein) könne zum allein ausschlaggebenden Faktor bei Abwägungen über die Teilnahme an einer Studie werden. Deshalb wird häufig eine Kopplung an den Mindeststundenlohn oder die durchschnittliche Höhe von Taschengeld vorgenommen (für eine Literaturübersicht siehe Afkinich/Blachman-Demner 2020). Zudem wird dazu geraten, Aufwandsentschädigungen oder Incentives auch dann zu zahlen bzw. zu gewähren, wenn die Teilnahme an einer Studie vorzeitig abgebrochen wird (z.B. Iltis u.a. 2008). Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Kinder bzw. Jugendliche eine Studie fortsetzen, obwohl sie nicht mehr teilnehmen wollen oder sich belastet fühlen, nur um Aufwandsentschädigung bzw. finanziellen Anreiz nicht zu verlieren. Weitere Empfehlungen zur Gestaltung von Aufwandsentschädigungen bzw. Incentives bei Kindern bzw. Jugendlichen siehe Wendler u.a. (2002). Empfehlungen für die Gestaltung von Aufwandsentschädigungen und Incentives bei Erwachsenen sind ähnlich, nur werden hier insgesamt größere Beträge angesetzt und eine Kopplung von Leistungen an das mit einer Forschung verbundene Risiko wird prinzipiell als statthaft angesehen, was bei Kindern bzw. Jugendlichen nicht der Fall ist, da angenommen wird, dass Erwachsene Risiken besser erfassen können, höhere Leistungen erwarten und aufgrund ihrer Verdienstmöglichkeiten dadurch weniger beeinflussbar sind (Dickert/Grady 2008). Wichtig ist, dass die bisherigen Empfehlungen zum Umgang mit Aufwandsentschädigungen und Incentives überwiegend konsensorientiert formuliert wurden und nicht etwa empirisch begründet sind. Empirisch begründet ist der Befund, dass Aufwandsentschädigungen und Incentives Teilnahmequoten und den Verbleib in Stichproben bei mehreren Datenerhebungen erhöhen (für eine Übersicht siehe Afkinich/Blachman-Demner 2020). Nicht bekannt ist aber beispielsweise, ob und unter welchen Umständen Aufwandsentschädigungen und Incentives Raten nachträglich bereueter oder mit erhöhter Belastung empfundener Teilnahmen steigern. Hier besteht folglich Forschungsbedarf.

Respekt bei der Gestaltung von Erhebungsinstrumenten wird in der forschungsethischen Literatur als Thema zunehmend häufiger diskutiert. Minna Paunova (2023 p. 60) nennt als Beispiel die Verwendung binärer Geschlechterkategorien bei der

Abfrage persönlicher Daten, was manche Teilnehmende als Missachtung ihrer Geschlechtsidentität und damit als Ausdruck mangelnden Respekts empfinden können. Auf der anderen Seite, so Minna Paunova (2023), kann die Erhebungsökonomie sowie das Ziel der Vergleichbarkeit über Untersuchungen hinweg ein gewisses Maß an Kategorisierung von Informationen sinnvoll erscheinen lassen. Um hier einen sinnvollen Mittelweg zu gehen, wurden für Surveys Vorschläge entwickelt, wie Items zur geschlechtlichen Selbstzuordnung formuliert werden können (Döring 2013; Muschalik u.a. 2021). Umfassender scheint aber noch die Frage, inwieweit in Erhebungen zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorrangig oder ausschließlich nach möglichst objektiv spezifizierten Ereignissen oder auch nach deren subjektiver Erfahrung und Bearbeitung gefragt wird. Nur im letzteren Fall können Betroffene auch als Handelnde, die sich mit ihren Erlebnissen auseinandersetzen (müssen), in den Blick geraten. Entsprechende Befunde, etwa zu Folgen im Lebenslauf (z.B. Trickett u.a. 2011; Noll 2021), aber auch von Prozessen der Bewältigung und ihren sozialen Bedingungen (z.B. Kindler 2023; van der Westhuizen u.a. 2023), haben nicht nur eine große praktische Bedeutung. Vielmehr kommt hier auf der Ebene der wissenschaftlichen Fragestellung und ihrer Umsetzung im Erhebungsinstrument auch mehr Respekt gegenüber Teilnehmenden als Subjekten zum Tragen. Dies knüpft an den Gedanken von Carol Hagemann-White (2016) an, Forschung zu sexueller Gewalt und ihrer Verbreitung solle stets auch zum Empowerment Betroffener beitragen, also die Dimension ihrer Handlungsfähigkeit berücksichtigen. Auch Fragen dazu, wie eine Befragung erlebt wurde, sowie der Rückfluss von Informationen an Befragte in Form verständlicher Zusammenfassungen bringen Respekt zum Ausdruck.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das forschungsethische Prinzip des Respekts unstrittig eine freiwillige Teilnahme an Erhebungen verlangt. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche als Teilnehmende. Zur Frage, ob Kinder und Jugendliche alleine über eine Teilnahme an Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt entscheiden können sollten, hat sich eine komplizierte Diskussion über altersgebundene Entscheidungskompetenzen entzündet. Zumindest bei Jugendlichen über 16 Jahre ist, so das Ergebnis der empirischen Analyse, von regelhaft vorhandenen Fähigkeiten auf dem Niveau von Erwachsenen auszugehen. Bezüglich jüngerer Jugendlicher und Kindern bestehen Zweifel. Bei der ethischen Abwägung sind allerdings weitere Aspekte zu berücksichtigen, die sich auf die Würde junger Menschen, den Ausgleich ungerechtfertigter Machtungleichgewichte zwischen Erwachsenen und Kindern sowie die geschützte Grundrechtsposition von Eltern beziehen. Da diese Aspekte im Hinblick auf die strittige Notwendigkeit von zusätzlich erforderlichen elterlichen Surrogateinwilligung zu gegensätzlich Schlussfolgerungen führen und ein Bedarf an Klärung besteht, kann eine Entscheidung nur über ein legitimes Verfahren getroffen werden, was eine Klärung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nahelegt. Als weitere mit dem forschungsethischen Prinzip des Respekts verbundene Themen werden die Ausgestaltung von Aufwandsentschädigungen und Incentives sowie des Erhebungsinstruments diskutiert.

4.4 Vertrauenswürdigkeit in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche

Vertrauenswürdigkeit als forschungsethisches Prinzip bezieht sich zunächst und vorrangig auf das Verhältnis zu Kindern, Jugendlichen bzw. Erwachsenen, die an Forschung teilnehmen. Eingeschlossen ist aber ebenfalls das Verhältnis zu Mitarbeitenden, Förderern, Wissenschaftsgemeinschaft und Öffentlichkeit (Paunova 2023). Grundsätzlich geht es erst einmal um die Einhaltung von Zusagen, beispielsweise gegenüber Teilnehmenden im Hinblick auf die seriöse wissenschaftliche Auswertung der Informationen, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen ihrer Teilnahme über sich preisgeben, und einer Verwendung der Erkenntnisse entsprechend dem in der Studienaufklärung genannten Zweck der Forschung. Allerdings sind Zusagen in Studienaufklärungen häufig nicht übermäßig konkret ausformuliert oder erzeugen einen Halo-Effekt, also einen Hof an plausiblen zusätzlichen Erwartungen an das Forschungsprojekt (z.B. im Hinblick auf die erhoffte öffentliche Wirkung neuer Befunde). Neben der unbedingt notwendigen Einhaltung konkreter Zusagen und naheliegender, berechtigter Erwartungen von Teilnehmenden können zusätzliche Maßnahmen, wie das Angebot verständlicher, in Form von Zusammenfassungen rückfließender Informationen an Teilnehmende, einsehbarer Erhebungsinstrumente und von open access Publikationen, zum begründeten Gesamteindruck hoher Vertrauenswürdigkeit in sensiblen Forschungsbereichen beitragen. Die Vertrauenswürdigkeit gegenüber Förderern, Wissenschaftsgemeinschaft und Öffentlichkeit ist insbesondere an die Einhaltung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis gebunden. Im angloamerikanischen Raum ist hier häufig von „research integrity“ die Rede (für eine Einführung siehe Bouter 2023; für eine ausführliche Erörterung siehe National Academies of Sciences, Engineering and Medicine 2017). Bezogen auf Survey Forschung finden sich einige spezifische Hinweise zu guter wissenschaftlicher Praxis bzw. „research integrity“ bei Jamison u.a. (2023). Besondere Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Befragungen zu Viktimisierungen beschreiben insbesondere Martinez u.a. (2007) sowie Meinck u.a. (2016). Zukünftige weitere Entwicklungen mit dem Ziel einer Verbesserung von Transparenz sind denkbar und könnten etwa die Selbstverpflichtung zur Angabe von Vertrauensintervallen zusätzlich zu Punktschätzungen, zu einem standardisierten Bericht von Validitätsrisiken sowie zu Schätzungen der Verzerrungen durch Non-Response beinhalten. Vertrauenswürdigkeit gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beruht auf guten Arbeitsbedingungen und der Förderung wissenschaftlicher Karrieren. Diskutiert wird hier aber vor allem über Wege, wie Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden gute wissenschaftliche Praxis gewährleisten und fördern können (für eine Übersicht siehe De Peuter/Conix 2023). Die gegenwärtig besten Daten in diesem Bereich, die im Rahmen des „Dutch National Survey on Research Integrity“ (Gopalakrishna u.a. 2022) erhoben wurden, deuten darauf hin, dass fragwürdige wissenschaftliche Praktiken, von denen einige auch in Survey Forschung vorkommen können (z.B. unzureichende Dokumentation der Entwicklung des Befragungsinstrumentes; unzureichende Anleitung von Mitarbeitenden), deutlich häufiger auftreten als franke Fälschungen von Daten und sich daher als Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Steigerung der Vertrauenswürdigkeit der Forschung anbieten.

Noch stärker im Zentrum der Diskussion um das Prinzip der Vertrauenswürdigkeit steht jedoch die Frage nach der Vertraulichkeit (confidentiality) der von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen gewährten Einblicke in ihr Leben und ihre Innenwelt. Bei Erwachsenen gibt es eine gesicherte Befundlage, wonach die wahrgenommene Vertraulichkeit bei Surveys mit darüber entscheidet, ob sensible Informationen preisgegeben werden oder nicht (für eine Forschungsübersicht siehe Touangeau/Yan 2007). Bei Jugendlichen deuten einzelne Studien darauf hin, dass Vertraulichkeit ebenfalls als wichtig empfunden wird (z.B. Hill 2006; Neelakantan u.a. 2023 p. 1418). In einer seltenen experimentellen Herangehensweise untersuchten Christine Lothen-Kline u.a. (2003) bei Jugendlichen, welche Auswirkungen eine gezielte Aufklärung über Grenzen von Vertraulichkeit (notwendige Information der Eltern) auf die Schilderung von Suizidgedanken hatte. Im Ergebnis zeigte sich eine zwar unveränderte Teilnahmebereitschaft, es wurden aber deutlich seltener Suizidgedanken geschildert. Vertraulichkeit stellt also bei allen bislang untersuchten Altersgruppen ein relevantes Gut dar, wenn offene Antworten im Hinblick auf erfahrene sexuelle Gewalt angestrebt werden. Wichtig scheinen dabei mehrere Aspekte von Vertraulichkeit. Nach Hill (2005) können mindestens drei Aspekte unterschieden werden: (a) Die Verhinderung der Identifizierbarkeit einzelner Befragter in Ergebnispräsentationen, (b) die Vertraulichkeit der Angaben von Befragten in ihrem sozialen Netzwerk, also z.B. bei Kindern bzw. Jugendlichen gegenüber Mitschülern, Eltern und Geschwistern und (c) der Schutz persönlicher Informationen, die im Forschungsprozess gewonnen werden, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte. Alle drei Aspekte werden in der forschungsethischen Literatur, wenn sie denn angesprochen werden, im Grundsatz als Teil von Vertrauenswürdigkeit hochgehalten (z.B. Resnik 2018 chap. 6). Dies gilt auch für die Forschungsethik mit Jugendlichen oder Kindern als Teilnehmenden (z.B. Graham u.a. 2013 p.73-86; Alderson/Morrow 2020 chap. 3). Ein Teil der Literatur beschäftigt sich entsprechend mit technischen und prozeduralen Fragen eines angemessenen Schutzniveaus. So wird etwa gefordert bei Falldarstellungen oder Sekundärnutzungen von Daten in der qualitativen Forschung periphere Informationen zu Fällen zu verändern um eine tatsächliche Anonymisierung zu erreichen (z.B. Werner u.a. 2023). Ebenso wird in der quantitativen Forschung angeregt, bei Erhebungen in Schulen einen ausreichenden Sitzabstand zwischen Teilnehmenden einzuhalten und Materialien zum Sichtschutz bereitzustellen, damit Antworten von Mitschülern nicht eingesehen werden können (z.B. Hofherr 2023). In der Literatur zur Wahrung von Vertraulichkeit im Prozess der Datenauswertung und -sicherung nach der Erhebung wird auf das Prinzip der Anonymisierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der wissenschaftlichen Zielsetzung sowie technische Schutzmaßnahmen verwiesen (für Übersichten siehe Meyermann/Porzelt 2019; Watteler/Ebel 2019). Es besteht generell Einigkeit, dass Daten zu Viktimisierung sensible Daten darstellen, auch wenn sie in Art. 9 DS-GVO nicht ausdrücklich genannt werden. Dies bedeutet u.a., dass bei der weiteren Verarbeitung nach der Erhebung besondere Sorgfalt zu wahren ist und die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DS-GVO zu prüfen ist.

Die Betonung von Vertraulichkeit als wichtigem forschungsethischem Prinzip führt allerdings zu dem Problem, dass in manchen Forschungsbereichen Situationen auftreten, in denen Vertraulichkeit in ein Spannungsverhältnis zu anderen wichtigen Werten gerät, meist dem Wohlergehen der teilnehmenden Person oder anderer

Menschen. Beispielsweise kann es sein, dass in Interviews ernsthafte Suizidgedanken geäußert werden oder gegenwärtige Partnerschaftsgewalt geschildert wird. In der Surveyforschung können ähnliche Anmerkungen gemacht werden (z.B. in Freitextfeldern). Allerdings sind hier die Handlungsmöglichkeiten dadurch eingeschränkt, dass eine unmittelbare Reaktion in Form einer spontanen Diskussion der entstandenen Situation meist nicht möglich ist, da die Daten im Fragebogen zeitverzögert gesichtet und ausgewertet werden. Werden Kinder und Jugendliche befragt, erhöht sich die Komplexität weiter, weil Kinder und Jugendliche rechtlich nicht (gänzlich) selbstverantwortlich sind, gegebenenfalls also andere Personen (z.B. Eltern) oder Stellen (z.B. Jugendämter) Mitverantwortung tragen. In der Surveyforschung zur Verbreitung von (sexueller) Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche ist insbesondere an die Situation von aktuell andauernder Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt bzw. an aktuell bestehende psychische Notlagen bei betroffenen jungen Menschen zu denken. Angesichts bisheriger Daten zur Prävalenz von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt und ihrer psychischen Folgen, auch im Jugendalter (z.B. Maniglio 2011; Trickett u.a. 2011; Gewirtz-Meydan/Finkelhor 2020), ist es alles andere als unrealistisch, dass bei einem Survey mit hinreichend großer Stichprobe junge Menschen teilnehmen, die aktuell (sexuelle) Gewalt oder Vernachlässigung erfahren bzw. sich deshalb in einer psychischen Notlage befinden.

Es ist deshalb nicht überraschend, dass mehrere der vom Nationalen Rat bereits eingeholten Expertisen sich mit dieser Problemkonstellation auseinandersetzen. Michael Kölch und Carsten Spitzer (2021 S. 42f.) sehen in ihrer Expertise zu Partizipation hier einen grundsätzlichen Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht junger Menschen und einer Schutzverpflichtung von Erwachsenen. Von Forschenden verlangen sie im Hinblick auf ein Durchbrechen der Vertraulichkeit eine Abwägung unter Beteiligung der betroffenen jungen Menschen, gegebenenfalls auch mit mehrfachen Gesprächen, wobei Alter, Einwilligungsfähigkeit und Schweregrad der Gefährdung berücksichtigt werden sollten. Für unbestritten halten sie eine Verpflichtung zum Anbieten von Hilfe und ein Eingehen auf diese mögliche Situation in der Studienaufklärung. Vera Clemens u.a. (2021) setzen sich insbesondere mit der Möglichkeit einer Haushaltsbefragung auseinander. Sie sehen „ethische Herausforderungen [...] im Umgang mit befragten Personen, bei denen sich Hinweise auf Gewalterfahrungen ergebe[n]“ (S. 36). Wie mit diesen Herausforderungen umgegangen worden sei, sei bei bisherigen deutschsprachigen Studien häufig nicht sehr transparent berichtet worden. Sie selbst halten aus ethischer Perspektive „eine Intervention beim Bekanntwerden von fortbestehenden Gefährdungsaspekten [für] unabdingbar“ (S. 37). Allerdings wird nicht konkret beschrieben, was damit alles gemeint ist. Aus dem Hinweis auf rechtliche Möglichkeiten einer Datenweitergabe an das Jugendamt gegen den Willen der Sorgeberechtigten ist aber zu schließen, dass diese Möglichkeit zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird. Zudem wird erörtert, inwieweit Kinder und Jugendliche vorab über diese Möglichkeit informiert werden müssen. Dies, so Vera Clemens u.a. (2021 S. 37) sei abzuwägen. Was das konkret bedeuten soll, bleibt allerdings unklar. Andreas Jud u.a. (2021), die sich mit verschiedenen Erhebungsinstrumenten für Surveystudien zur Verbreitung von sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche beschäftigen, sprechen die Möglichkeit eines Durchbrechens der Vertraulichkeit weder positiv noch negativ an, fordern aber „Strukturen im Anschluss an eine Befragung und Umgang mit aufgedeckter Eigen- oder Fremdgefährdung“, wobei sie eine telefonische Erreichbarkeit sowohl

des Studienteams als auch einen Verweis auf allgemeine Beratungsangebote wie etwa das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, welches vom UBSKM aufrechterhalten wird“ (S. 68) nennen. Sabine Maschke und Ludwig Stecher (2021), die in ihrer Expertise einen besonderen Schwerpunkt auf Schulsurveys legen, sehen einen Vorteil von schulischen Erhebungen im Vergleich zu Haushaltsbefragungen in der leichteren Organisierbarkeit von Ansprechpersonen für belastete Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unter Verweis auf die „Bonner Ethik-Erklärung“ (Poelchau u.a. 2015) halten sie es für erforderlich, dass „das Forschungsdesign es den Studienteilnehmenden ermöglichen muss, auf Beratungsmöglichkeiten und externe Hilfen zurückgreifen zu können, sollte dies benötigt und gewünscht werden“ (S. 44). Ein Durchbrechen von Vertraulichkeit wird nicht direkt diskutiert, jedoch wird eine Stelle der Bonner Ethik-Erklärung (Poelchau u.a. 2015) zitiert, die eine Schulung von Forschenden im Hinblick auf rechtliche Regelungen zur Aufhebung der Anonymisierung im Fall einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung fordert (S. 43).²¹

²¹ Die Rechtsordnung in Deutschland kennt keine Mitteilungspflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder staatliche Hilfeinstanzen (z.B. Jugendämtern) in Fällen von früherer oder aktueller Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt. Unter Rückgriff auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Koordination im Kinderschutz (KKG, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70 S.2975) wird in mehreren der zitierten Expertisen allerdings eine Mitteilungsbefugnis für Forschende gegenüber dem Jugendamt bei sogenannten „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ angenommen. Der zitierte Paragraph wurde allerdings nicht für Forschungstätigkeiten geschaffen, sondern für ärztliche, psychotherapeutische und beraterische Tätigkeiten, die bei den ausführenden Berufsgruppen mit einer strafrechtlich (§ 203 StGB) geschützten Schweigepflicht verknüpft sind. Die Übertragbarkeit auf eine Forschungstätigkeit im Rahmen von Studien zur Verbreitung sexueller Gewalt ist allerdings anzunehmen, da (a) Studienleitungen in der Regel, wenn vielleicht auch nicht in jedem Einzelfall (z.B. Kriminologen), einer der in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen angehören werden, (b) die Durchführung von Studien im weiteren Sinn zu deren „beruflicher Tätigkeit“ im Sinn von § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG gehört und (c) § 203 Abs. 1 Satz 1 StGB den strafrechtsbewährten Schutz von Geheimnissen ausdrücklich nicht nur auf persönlich im Rahmen von Behandlung, Therapie oder Beratung anvertraute, sondern auch auf sonst bekannt gewordene Geheimnisse erstreckt, sodass die Konflikt- und Notlage zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz, an der § 4 Abs. 3 KKG anknüpft, in beiden Bereichen recht ähnlich ist. Allerdings gibt es auch Unterschiede, insofern das Recht Teilnehmenden Vertraulichkeit zuzusichern, im Fall von Forschung ausdrücklich auch in der Forschungsfreiheit und darin wurzelnden Notwendigkeiten wurzelt, was das Bundesverfassungsgericht kürzlich noch einmal ausdrücklich gegenüber Strafverfolgungsbehörden hervorgehoben hat (1 BvR 2290/20 Beschluss vom 25.09.2023). Zu einer Selbstbindung durch gegebene Vertraulichkeitszusagen wurde an dieser Stelle nicht ausgeführt. Dass § 4 Abs. 3 KKG an Behandlungssituationen und nicht an Forschungstätigkeiten anknüpft, wird zudem deutlich, wenn es um die Voraussetzungen einer Datenübermittlung an Jugendämter geht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll nämlich „mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtert“ und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KKG). Dies scheint bei Interviews gut denkbar und bei Haushalts- bzw. Schulbefragungen unter Umständen möglich, wenn der gewichtige Anhaltspunkt in Äußerungen eines Kindes bzw. Jugendlichen besteht. Ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte jedoch erst im Nachhinein bei der Auswertung der Daten scheidet diese Möglichkeit ebenso wie die Weitergabe von gewichtigen Anhaltspunkten an das Jugendamt dann aus, wenn keine identifizierenden Merkmale im Fragebogen erhoben werden. In jedem Fall haben Forschende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, nach § 8b SGB VIII einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt

Die nicht allzu konkreten Empfehlungen in den vorliegenden Expertisen spiegeln sich in der forschungsethischen Literatur in Lücken und Unsicherheiten. So hat eine Analyse von Ionna Hiriscau u.a. (2014) gezeigt, dass die meisten Ethikrichtlinien nicht auf die Frage eingehen, ob und unter welchen Umständen und gegenüber wem ein Bruch ansonsten zugesagter Vertraulichkeit gerechtfertigt oder angezeigt sein kann. Mathews (2022b) sieht ebenfalls große Ermessensspielräume in vorliegenden Ethikrichtlinien, wertet dies aber als notwendige und positive Folge einer nicht-hierarchischen Struktur der verschiedenen forschungsethischen Prinzipien, woraus Raum für Ermessen entstehe.²² Auf Spannungen, die an dieser Stelle sichtbar werden, zwischen den Prinzipien von Non-Malefizienz (Prinzip 1) und Benefizienz (Prinzip 2) auf der einen Seite und dem Prinzip der Vertrauenswürdigkeit (Prinzip 4) auf der anderen Seite geht in der forschungsethischen Literatur beispielsweise Oates (2020) ausführlicher ein. Sie kommt zu dem Schluss, dass Schutzaspekte immer berücksichtigt werden müssen, aber ethisch nicht generell Vorrang vor Vertraulichkeit beanspruchen können. Vielmehr hänge es vom Alter und den Fähigkeiten Betroffener ab, ob Vertraulichkeit durchbrochen werden oder ein Weg unter Wahrung von Vertraulichkeit gesucht werden müsse.²³ Finkelhor u.a. (2016 p. 30) suchen einen Mittelweg zwischen einer „minimalistischen“ ethischen Position, wonach keine Verpflichtung zu Hilfe besteht, wenn die Situation Betroffener durch die Teilnahme an der Forschung nicht verschlechtert wird, und einer „maximalistischen“ ethischen Position, wonach Forschung in jedem Fall sicherzustellen habe, dass erkannte Gefährdungen von Kindern bzw. Jugendlichen beendet werden, was nicht nur Forschung, sondern auch Kinderschutzbehörden überfordere. Ihrer Einschätzung nach muss Hilfe verfügbar gemacht werden, wenn es Hinweise auf Gefährdung gibt, wenn auch ethisch hinzunehmen ist, dass die genauere Festlegung von Schwellen und Hilfeangeboten in jeder einzelnen Studie separat erfolge. Eine Explikation in Form eines spezifischen Protokolls sei aber zumindest in Studien erforderlich, die bei Minderjährigen ausdrücklich nach der Betroffenheit durch Vernachlässigung und (sexuelle) Gewalt fragen. Guttman u.a. (2016) weisen in ihrer

auf die Möglichkeit zur anonymisierten Fallberatung mit einer erfahrenen Fachkraft. Diese Ermessensspielräume existieren natürlich nicht, wenn rechtliche Regelungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten, in geeigneten Fällen die Kinderschutz- oder Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. In einigen Rechtsordnungen bestehen solche Verpflichtungen auch im Rahmen von Forschung (z.B. Mathews 2022b). In Deutschland ist dies, wie erläutert (vgl. Fn. 21) nicht der Fall. So hält Oates (2020 p. 623) etwa fest, die Anerkennung der Verletzlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen „should not mean that the protection and care imprimatur must dominate and override concern for autonomy. Research with teenagers is very different from research with younger children“.

²² Diese Ermessensspielräume existieren natürlich nicht, wenn rechtliche Regelungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten, in geeigneten Fällen die Kinderschutz- oder Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. In einigen Rechtsordnungen bestehen solche Verpflichtungen auch im Rahmen von Forschung (z.B. Mathews 2022b). In Deutschland ist dies, wie erläutert (vgl. Fn. 21) nicht der Fall.

²³ So hält Oates (2020 p. 623) etwa fest, die Anerkennung der Verletzlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen „should not mean that the protection and care imprimatur must dominate and override concern for autonomy. Research with teenagers is very different from research with younger children“.

Diskussion ethischer Aspekte in der Forschung zu Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche darauf hin, dass die Risiken eines unterlassenen Durchbrechens der Vertraulichkeit (ausbleibender Schutz) gegen die Risiken eines Durchbrechens der Vertraulichkeit (Falschbeschuldigung, letztlich unzureichende Argumente für Schutzmaßnahmen) abgewogen werden müssten und es unzulässig sei, in idealisierender Weise von positiven Effekten eines Durchbrechens von Vertraulichkeit in Notlagen auszugehen. Wenn es anhand identifizierender Angaben möglich sei, Gefährdungsmittelungen zu machen, könne diese Option aber nicht gänzlich verneint werden. Wenn Surveydaten anonym erhoben würden, bestehe diese Möglichkeit nicht, was durch zugänglich gemachte Hilfen kompensiert werden müsse.

Der Punkt bedarf sicher der weiteren Diskussion. Vorläufig lässt sich aber vielleicht festhalten, dass sich zwei forschungsethisch verantwortbare Strategien zum Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung und dem Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Vertraulichkeit abzeichnen: (a) Der eine Weg besteht darin, sich die Option auf eine Gefährdungsmittelung aufgrund einer gegenwärtigen Gefährdung des Wohls teilnehmender junger Menschen offenzuhalten. Dies hat die Folge, dass hierauf grundsätzlich vorab hingewiesen werden muss und bei Eintreten einer Notlage in Form einer gegenwärtigen Gefährdung grundsätzlich bei den teilnehmenden jungen Menschen und, sofern nach einzelfallbezogener Abwägung verantwortbar, mit den Sorgeberechtigten Rücksprache genommen werden muss. Diese Möglichkeit wird in der veröffentlichten Literatur hauptsächlich von Projekten gewählt, in denen genaue Beschreibungen belastender Erfahrungen und ihrer Folgen für Kinder bzw. Jugendliche erhoben werden und entsprechend ein engerer Kontakt eine gute Möglichkeit zur Beurteilung von Notlagen bietet (z.B. Fisher 1993; Margolin u.a. 2005; Fisher 2009; Cater/Øverliien 2014). (b) In Studien ohne engeren Kontakt (z.B. Surveys) wurde entweder vorab die Erlaubnis zur Rücksprache mit dem Kind oder Jugendlichen bei bestimmten Antwortmustern eingeholt, um Notlagen besser beurteilen und individuell geeignete Hilfewege suchen zu können, was eine Verfügbarkeit identifizierender Informationen voraussetzt, aber beispielsweise bei Haushaltsbefragungen möglich ist (z.B. Finkelhor u.a. 2014b). Ansonsten wurde auf identifizierende Informationen verzichtet und die fehlende Möglichkeit zu einem Durchbrechen der Vertraulichkeit durch zugänglich gemachte qualifizierte Hilfeangebote ausgeglichen, die unabhängig vom Forschungsteam tätig sind und dann gegebenenfalls in eigener Kompetenz in Absprache mit betroffenen jungen Menschen eine Gefährdungsmittelung machen können (z.B. Maschke/Stecher 2021; Hofherr 2023). Im Hinblick auf Einwilligungserklärungen ist dieser Weg weniger aufwändig und problematisch, da nur auf angebotene Hilfen hingewiesen werden muss. Allerdings ist bislang undiskutiert, ob diese Möglichkeit nicht eine ethische Sperre gegen eine Befragung von Kindern in diesem Setting darstellt, da Kinder im Unterschied zu Jugendlichen aufgrund geringeren Weltwissens weniger Chancen zu Disclosure gegenüber Hilfeinstanzen haben. Zumindest hat sich in der Disclosure-Forschung wiederholt gezeigt, dass ein zielgerichtetes Anvertrauen von Notlagen mit dem Alter zunimmt (für eine aktuelle Forschungsübersicht siehe McElvaney u.a. 2020).

Sofern dies als vorläufige forschungsethische Positionierung akzeptabel erscheint, stellt sich natürlich die Frage, wie hier eine weitere Anreicherung und Vertiefung der Debatte sowie gegebenenfalls eine Weiterentwicklung forschungsethischer Re-

gularien organisiert werden kann. Vordringlich ist hier möglicherweise an den empirischen Grundlagen der ethischen Diskussion zu arbeiten. Benötigt werden (a) Studien zur Wahrnehmung und dem Stellenwert von Vertraulichkeit aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen. In einer der wenigen hierzu vorliegenden Studien konnten beispielsweise Williamson u.a. (2005) zeigen, dass die in ihrer Untersuchung teilnehmenden Kinder und Jugendlichen Vertraulichkeit überwiegend als wichtigen, aber auch begrenzten und nicht absoluten Wert ansahen. (b) Studien zum Verständnis von Vertraulichkeit und ihrer Grenzen unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen, da ethische Regularien hierauf antworten müssen (z.B. Wiles u.a. 2008; Surmiak 2020). (c) Studien zu den tatsächlichen Auswirkungen verschiedener Formen von Studienaufklärungen, zu den Grenzen von Vertraulichkeit, zur tatsächlichen Häufigkeit wahrgenommener Notlagen in der Surveyforschung und den tatsächlichen Auswirkungen verschiedener Vorgehensweisen für alle Beteiligten. In einer der wenigen hierzu vorliegenden Studien berichteten beispielsweise Dawes Knight u.a. (2006) aus einer amerikanischen Längsschnittstudie zu den Auswirkungen von Vernachlässigung und anderen Formen von Gefährdung, dass 0,4% der Kinderinterviews zu einer Mitteilung an die örtlichen Kinderschutzbehörden führten. Neben empirischer Fundierung könnte die Diskussion zudem von Praxisbeispielen und Erfahrungsberichten profitieren. Rosemary Furey u.a. (2010) haben beispielsweise bereits die Entwicklung einer Ethikrichtlinie zu Grenzen der Vertraulichkeit beschrieben, während Elisabeth Dawes Knight u.a. (2005) sowie Celia Fisher (2013) konkrete Prozeduren des Abwägens an den Grenzen der Vertraulichkeit erläutern und Emma Williamson u.a. (2005) ein Formulierungsbeispiel für die Aufklärung gegenüber Kindern bieten.

Vertrauenswürdigkeit, so lässt sich zusammenfassen, erfordert Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Integrität sowie die Einhaltung von Zusagen, auch im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Einblicke die Teilnehmende in sensible Informationen gewähren. Allerdings gilt Vertraulichkeit nicht unbegrenzt, sodass Notlagen auftreten können, die ein Durchbrechen zugesagter Vertraulichkeit denkbar erscheinen lassen. Bei Kindern und Jugendlichen als Teilnehmenden ist hier insbesondere an Situationen gegenwärtiger Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt oder dadurch ausgelöster Krisen zu denken. Obwohl die forschungsethische Diskussion zum Umgang mit solchen Situationen noch nicht abgeschlossen ist und ein eklatanter Mangel an relevanter Forschung besteht, zeichnen sich vorläufig zwei forschungsethisch verantwortbare Strategien zum Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung und dem Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Vertraulichkeit ab. Bei der ersten Strategie wird die Option auf eine Gefährdungsmitteilung an Kinderschutzbehörden gewahrt, worüber vorab aufgeklärt werden muss. Zudem wird im Rahmen dieser Strategie regelmäßig die Rücksprache mit betroffenen jungen Menschen gesucht. In der Regel wird dieser Weg bei Forschungsansätzen gewählt, die einen engeren Kontakt zu Teilnehmenden beinhalten und deshalb über eine gute Position zur Beurteilung von Notlagen verfügen. In Studien ohne engeren Kontakt (z.B. Surveys) wird meist auf identifizierende Informationen verzichtet und die fehlende Möglichkeit zu einem Durchbrechen der Vertraulichkeit durch zugänglich gemachte qualifizierte Hilfeangebote ausgeglichen, die unabhängig vom Forschungsteam angesprochen werden können und dann gegebenenfalls in eigener Kompetenz und in Absprache mit betroffenen jungen Menschen eine Gefährdungsmitteilung machen können.

4.5 Fairness in der Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche

Das hier als Fairness bezeichnete fünfte forschungsethische Prinzip wurden in der Geschichte der Forschungsethik vielfach als Prinzip der Gerechtigkeit bezeichnet, so etwa im Belmont Report aus dem Jahr 1979 (Pritchard 2021) oder den im Jahr 1982 erstmals beschlossenen Leitlinien des Council for International Organizations of Medical Sciences (CIOMS). Gerechtigkeit stellt allerdings ein Konzept dar, für das eine verwirrende Vielfalt an Definitionen und Verständnissen entwickelt wurde (für eine schnelle Übersicht über gegenwärtige Positionen siehe Mieth u.a. 2016; für eine Geschichte der Vorstellungen von Gerechtigkeit siehe Johnston 2011). Neben rein prozeduralen, aber ansonsten inhaltlosen Verständnissen (gerecht ist, was in einem rechtmäßigen Verfahren als Norm bestimmt wurde), gibt es Verständnisse, die sich nur schwer vom Prinzip des Respekts vor Personen abgrenzen lassen, da sie wechselseitige Anerkennung und Respekt zwischen Menschen in den Mittelpunkt rücken (z.B. Honneth 2003). In der Forschungsethik wird implizit oder explizit vor allem ein bestimmter Gerechtigkeitsbegriff zugrundegelegt, der auch als „distributive Gerechtigkeit“ bezeichnet wird, d.h. es geht darum, wie materielle und immaterielle Güter verteilt werden (für eine vertiefende Erläuterung zum Begriff siehe Hinsch 2016). Auf der gesellschaftlichen Ebene betrifft distributive Gerechtigkeit etwa die Frage, wie Ressourcen oder Lebensrisiken im Kontext weiterer Ordnungsprinzipien der Gesellschaft (z.B. Freiheit) auf eine ethisch akzeptable Weise verteilt werden können. In der Forschungsethik können Fragen des Zugangs zur Teilnahme an Forschung sowie der Verteilung von Risiken und Nutzen aus Forschung als Fragen distributiver Gerechtigkeit verstanden werden. Eine Frage, die in der Forschungsethik gegenwärtig für große Konflikte sorgt, ob nämlich Medikamentenstudien in Ländern erfolgen dürfen, die nicht über ein Gesundheitswesen verfügen, das die später resultierenden Medikamente dann auch finanzieren kann, betrifft ein solches Problem distributiver Gerechtigkeit. Distributive Gerechtigkeit verlangt grundsätzlich nach wertenden Kriterien für die Beurteilung von Verteilungen. Ein Kriterium, das auf allgemeine Anerkennung hoffen darf, ist dabei das Kriterium der Fairness.²⁴ Aufbauend auf einem Gedanken des amerikanischen Philosophen John Rawls (2001) bezeichnet Fairness Verteilungen nach Regeln, die von einer (gedachten) Position ursprünglicher Gleichheit aus für alle Seiten möglichst akzeptabel sind. Im Fall von Aufwandsentschädigungen sollte beispielsweise nur eine strikte Gleichverteilung unter allen Teilnehmenden für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Ethikkommissionen und Teilnehmende gleichermaßen akzeptabel sein. Für die sehr viel schwierigere Frage des Zugangs zu Forschung dürften dagegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gestützt auf ihre garantierte Forschungsfreiheit darauf bestehen, dass sie ein gewisses Prärogativ bei der Definition von Fragestellungen und damit der Zielgruppe ihrer Forschung haben, wenn auch

²⁴ Beispielsweise halten Pieper/Thomson (2013 p.9) in ihrer Besprechung des Prinzips von Gerechtigkeit in der Forschungsethik fest: „The concept of fairness is perhaps the most useful to reflect the function of justice in the ethical design and review of human research.“

Fragestellungen über gesellschaftlichen Problemdruck und Entscheidungen von Organisationen der Forschungsförderung beeinflussbar sind. Sobald Fragestellungen feststehen, dürften sich aber alle auf einen möglichst diskriminierungsfreien Zugang verständigen können, solange die Forschung in diesem Rahmen finanzierbar bleibt. Wie leicht zu erkennen ist, liefert Fairness kein scharfes und eindeutiges Kriterium für die Festlegung akzeptabler Verteilungen. Vielmehr wird über eine Reihe von Gedankenexperimenten (wäre diese Lösung für mich akzeptabel, wenn ich nicht wüsste, ob ich zu den Teilnehmenden, der beurteilenden Ethikkommission oder den Forschenden zähle) ein Weg vorgegeben, wie eine allseitig möglichst akzeptable und damit gerechte Lösung gesucht werden kann und zwar auch dann, wenn keine legitime Vertretung aller denkbaren Gruppen von potenziellen Teilnehmenden für reale Verhandlungen zur Verfügung steht.

Vor allem zwei Fragen haben bislang im Zusammenhang mit dem forschungsethischen Prinzip der Fairness und sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche als Forschungsthema Diskussionen ausgelöst: (a) Die erste Frage betrifft den fairen Forschungszugang für verschiedene Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sein können. (b) Zweitens wurde immer wieder diskutiert, wie die Neigung von Forschung zur Schaffung disziplinar strukturierter, nach Außen eher abgeschirmter Diskussionszirkel (für eine grundlegende Einführung in die Problematik siehe Case/Given 2016) zugunsten einer offeneren Kommunikationsstrategie, die Betroffene, Fachpraxis und Fachpolitik sowie Öffentlichkeit stärker einbezieht, überwunden werden kann.

Die beabsichtigte oder unbeabsichtigt unzureichende Beachtung einiger Gruppen von Kindern bzw. Jugendlichen in empirischer Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt kann Folgen für gesellschaftliche Bilder sexueller Gewalt sowie für die Ausgestaltung von Präventions- und Hilfsangeboten haben. Ein Beispiel hierfür ist der Ausschluss von Jungen und männlichen Jugendlichen aus der Wahrnehmung sexueller Gewalt, wodurch unter anderem unzureichende Hilfeangebote und Unsicherheiten in der Beratungsarbeit mit sexuell missbrauchten Jungen oder männlichen Jugendlichen begünstigt wurden (z.B. Mosser 2014). Ein anderes Beispiel ist der jahrelange Ausschluss von Kindern und Jugendlichen, die (zeitweise) in Einrichtungen aufwachsen, aus der Prävalenz-Forschung zu sexueller Gewalt, der dazu beigetragen hat, dass die erhöhte Häufigkeit sexueller Gewalt während Zeiten von Fremdunterbringung erst spät als gesellschaftliches Problem erkannt wurde. Hier liegen mittlerweile Erhebungen zur Verbreitung sexueller Gewalterfahrungen vor (z.B. Allroggen u.a. 2017; Derr u.a. 2017), allerdings gibt es erst wenige daraus erwachsene, belegbar wirksame Präventionskonzepte für stationäre Einrichtungen (z.B. Hartl u.a. 2020) und für verbesserte Raten psychotherapeutischer Versorgung nach sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen fehlt bislang jeder Beleg. Mittlerweile hat sich die Anzahl der Gruppen von Kindern bzw. Jugendlichen für die Anhaltspunkte einer erhöhten Prävalenz erfahrener sexueller Gewalt vorliegen und die daher als vulnerable Gruppen bezeichnet werden, deutlich erhöht. Überdurchschnittlich häufig betroffen scheinen insbesondere (a) Kinder und Jugendliche, die (zeitweise) ohne Eltern bzw. Bindungspersonen in Einrichtungen untergebracht sind (z.B. Allroggen u.a. 2017; Derr u.a. 2017), (b) Kinder und Jugendliche, die in ihren Selbstschutz- und Mitteilungsfähigkeiten über das Alterstypische hinaus eingeschränkt sind (Fang u.a. 2022), (c) Kindern und Jugendliche,

deren Eltern oder Betreuungspersonen in ihren Schutzfähigkeiten beeinträchtigt sind (z.B. Langevin u.a. 2020), (d) Kinder und Jugendliche, die bereits Vernachlässigung oder schwerwiegende, sexuelle oder nicht sexuelle Grenzverletzungen erleben mussten (z.B. Scoglio u.a. 2021), (e) Kinder und weibliche Jugendliche, die in stark patriarchalen oder durch Gehorsamserwartungen geprägten Familienkulturen aufwachsen (z.B. LeSuer 2022), (f) Kinder und Jugendliche mit minoritären Formen von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung (z.B. Schwab-Reese u.a. 2021) sowie (g) junge Menschen mit Fluchterfahrung (z.B. Pfeiffer u.a. 2022). Die Ausweitung der Befundlage zu vulnerablen Gruppen hat die Dringlichkeit der Frage verschärft, inwieweit diese Gruppen in Bevölkerungsstichproben angemessen repräsentiert sind und darüberhinaus ein Bedarf an spezifischen Daten und vertiefenden Analysen existiert, der gesonderte Analysen bzw. Studien rechtfertigt. Für die Mehrzahl der genannten vulnerablen Gruppen fehlen bislang belastbare Daten zu Teilnahmebereitschaft, Teilnahmequoten, geeigneten Formen der Ansprache für Bevölkerungsstudien zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche sowie geeigneten Erhebungsformen bzw. zusätzlich relevanten Fragen. Damit fehlen für einen großen Teil der vulnerablen Gruppen empirische Grundlagen für eine qualifizierte Diskussion der Fairness im Zugang zu bislang etablierten Vorgehensweisen in Bevölkerungsstudien. Für zwei relativ gut untersuchte vulnerable Gruppen wurden im Rahmen des Projekts zur Vorbereitung eines Zentrums für Prävalenzforschung Expertisen eingeholt (Minderjährige in stationären Einrichtungen; Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen), die gesonderte Erhebungen bzw. vorbereitende Pilotstudien für erforderlich gehalten haben (Jud 2023; Teubert/Huber 2023). Nicht richtig wäre es allerdings, die Diskussion um einen fairen Zugang zu Forschung auf vulnerable Gruppen zu beschränken, auch wenn deren angemessene Beachtung für zutreffende Bevölkerungsschätzungen der Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche und Präventionsmaßnahmen sowie Hilfen von besonderer Bedeutung ist. Da auch ohne besondere Vulnerabilität für alle Gruppen ein ethischer Anspruch auf fairen Zugang besteht, stellt sich in einer multikulturellen Gesellschaft etwa immer auch die Frage nach einem Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit unterschiedlicher Muttersprache. Einige Erhebungen haben deshalb Erhebungsinstrumente in verschiedenen Sprachen angeboten (z.B. Derr u.a. 2017). Auch ohne ausreichende empirische Diskussionsgrundlage ist die Vermutung naheliegend, der Anspruch auf einen fairen Zugang zu Forschung für alle Gruppen von Kindern bzw. Jugendliche sei geeignet, Einzelstudien zu überfordern und müsse daher eher auf der Ebene eines Forschungsprogramms diskutiert werden. Selbst wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen der Forschungsfreiheit inklusive Fragestellungen formulieren, liegt eine praktische Grenze für die Inklusion aller Gruppen in den Kosten die Übersetzungen und Pilottestungen in verschiedenen Sprachen, erhöhte Stichprobengrößen für Subgruppenanalysen und erhöhte Rekrutierungskosten für schwerer erreichbare Gruppen von Kindern und Jugendlichen verursachen. Die Verschiebung der Diskussion zur Fairness des Zugangs zur Teilnahme auf Forschungsprogramme, hier definiert als inhaltlich zusammenhängende empirische Studien, die sich im Verlauf einer wissenschaftlichen Karriere (mit verschiedenen Förderern) entfalten können, aber auch von einer geldgebenden Institution gleichzeitig oder in zeitlichem Zusammenhang an einen oder mehrere Projektnehmer vergeben werden können, hat forschungsethisch allerdings wichtige Auswirkungen.

Zum einen werden von Ethikkommissionen in der Regel nur Einzelprojekte begutachtet. Im Rahmen der Bewertung eines Einzelprojekts kann aber Fairness des Zugangs zur Forschungsteilnahme nur unter einer vorgegebenen Fragestellung, die selbst nicht bewertet wird, beurteilt werden. Für die Bewertung der Fairness im Rahmen eines ganzen öffentlich finanzierten Forschungsprogramms wäre nach den gegenwärtigen Strukturen forschungsethischer Praxis weniger eine Ethikkommission, als vielmehr eine Auswahlkommission oder ein Beirat des entsprechenden Programms im Rahmen der Ausschreibung oder der Förderbedingungen verantwortlich, was bedeuten würde, dass forschungsethische Kompetenz und eine entsprechende Aufgabenstellung im Hinblick auf Fairness hier repräsentiert sein müsste. Da zum anderen auch im Rahmen eines Forschungsprogramms wahrscheinlich nicht alle Gruppen, die gezielter Untersuchungen bedürfen, gleichzeitig untersucht werden können, kann diskutiert werden, ob es Kriterien für eine Rangreihe gibt. Mögliche Kriterien könnten (ohne Gewichtung) etwa sein, (a) die Verfügbarkeit einer geeigneten Sampling- und Erhebungsstrategie, (b) die Kosten einer gesonderten Studie, (c) aus der Praxis rückgemeldete Orientierungsbedarfe zur Prävalenz in der Gruppe sowie (d) das Ausmaß epistemischer Ungerechtigkeit gegenüber der Gruppe (Kindler u.a. 2024, S. 48). Das zuletzt genannte Kriterium epistemischer Ungerechtigkeit geht auf ein von Miranda Fricker (2007) entwickeltes Argument zurück. Sie spricht von epistemischer Ungerechtigkeit, wenn durch die Produktion von Wissen Menschen aus abgewerteten Gruppen in der Wissenschaft, der Gesellschaft und vor sich selbst Stimme, Aufmerksamkeit und Anerkennung (bislang) verwehrt wird. Entsprechend könnten im Kontext anderer Kriterien gezielte Studien zu bislang vernachlässigten Gruppen zu mehr Fairness beim Zugang zur Teilnahme an Forschung und damit zu mehr epistemischer Gerechtigkeit auf einer gesellschaftlichen Ebene beitragen.

Für die Aufbereitung und Kommunikation von Forschungsergebnissen erwächst aus den Prinzipien von Fairness und Benefizienz die ethische Verpflichtung zu Überlegungen, wem die Ergebnisse von Nutzen sein können und welche Darstellungsweisen bestimmte Gruppen potenzieller Nutzerinnen und Nutzer erreichen und zutreffend informieren. Hier bestehen gerade in Bereichen mit drängenden Praxisbezügen, wie dem Feld der Forschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche, mehrere Probleme. Diese betreffen etwa (a) den Zugang von Praxis und Öffentlichkeit zu verständlich aufbereiteten Befunden, (b) die Verfügbarkeit von qualifizierten Forschungsübersichten zu praxisrelevanten Themen, (c) die Verfügbarkeit eines Raums um Folgerungen aus Befundlagen und Einzelstudien für Praxis und Öffentlichkeit zu diskutieren sowie (d) die Existenz eines Diskussionsraums um Fragen und Forschungsanregungen aus Praxis und Öffentlichkeit in die Wissenschaft rückzukoppeln. Mit der Open Science Bewegung (für eine Einführung siehe Franzen 2016) hat sich die Zugänglichkeit wissenschaftlicher Befunde zwar insgesamt verbessert. Auch sind die Themen der Informationssuche und -verarbeitung aus der Fachpraxis heraus sowie der Translation, d.h. der Vermittlung und wechselseitigen Adaptation zwischen Forschung und Praxis, mit Informations- und Translationswissenschaft zu eigenen Themen der Forschung geworden (für Einführungen siehe Case/Gavin 2016; Albers u.a. 2020). Es fehlen jedoch im Gegensatz zu verwandten Bereichen, etwa der Forschung zu Partnerschaftsgewalt (z.B. Madden u.a. 2019; Cameron u.a. 2020), empirische Analysen im Bereich der Forschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche. Beispielsweise gibt es für die

drei Förderlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten keine empirischen Analysen zur öffentlichen Verfügbarkeit von Informationen sowie deren Rezeption und Nutzung durch die Fachpraxis. Gibt es Versuche der Anwendung von Forschungsergebnissen in der Fachpraxis können Probleme aus Fehlinformationen oder missverständlichen Informationen entstehen. Während in der Kommunikation über wissenschaftliche Zeitschriften mit Peer-Review Fehler und Missverständnisse wenigstens teilweise aufgefangen werden können, fehlt ein vergleichbares System für Praxispublikationen. In der Folge haben sich in der Vergangenheit teils schwerwiegende Missverständnisse in der Praxis entwickelt, wie sich etwa am Beispiel der misslungenen Umwandlung von Forschung zu Risiken und Merkmalen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Checklisten zur Feststellung von Missbrauch im Einzelfall zeigen lässt, denen dann jede Aussagekraft fehlte (für eine nähere Erörterung siehe Vrolijk-Bosschaart u.a. 2018; für eine praxisorientierte Darstellung siehe Pülschen 2022 S. 52). In einer Reihe von Ländern sind deshalb Zentren oder Organisationen entstanden, die als Quellen für wissenschaftlich seriöse Aufarbeitungen von Forschung für Praxis fungieren und auch das Thema sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche abdecken (z.B. das Social Care Institute for Excellence – SCIE in England). In der Medizin übernehmen nach wissenschaftlichen Kriterien erstellte Leitlinien diese Funktion. In Deutschland fehlt eine solche Stelle derzeit weitgehend. Allerdings gibt es eine medizinische Leitlinie zum Kinderschutz, deren Aktualisierung jedoch aussteht (<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/027-069>). Ähnlich wie bei der ethischen Bewertung der Fairness beim Zugang zur Teilnahme zu Forschung ist auch hier festzustellen, dass die bisherige Organisation forschungsethischer Beurteilungen durch Ethikkommissionen nur beschränkt geeignet ist, die Fairness des Zugangs zu Forschungsergebnissen einzuschätzen oder zu fördern, da zum einen Ethikvoten zu einzelnen Forschungsprojekten bei der Antragstellung eingeholt werden und zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Umsetzung von Publikationsplanungen regelhaft schwer zu beurteilen ist und zum anderen Ethikkommissionen in ihrem gegenwärtigen Zuschnitt kein geeigneter Ort sind um projektübergreifend den forschungsethischen Aspekt der Fairness des Zugangs zu Befundlagen, die regelmäßig auf Ergebnissen aus mehreren Forschungsprojekte beruhen, zu beurteilen oder zu fördern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der forschungsethische Aspekt der Fairness im Zugang zu Forschung und der Verteilung von Risiken und Nutzen bislang vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit erfahren hat, was teilweise daran liegen kann, dass der Aspekt in der bisherigen sozialen Praxis forschungsethischer Bewertungen, die, wenn dann, durch Ethikkommissionen zum Zeitpunkt der Antragstellung einzelner Forschungsprojekte erfolgt, schlecht zu greifen ist. Beurteilt werden kann beispielsweise nur Fairness im Zugang zur Teilnahme an Forschung im Rahmen der definierten Fragestellung eines Projekts bzw. Fairness im Zugang zu angestrebten Forschungsergebnisse im Rahmen der Publikationsplanung zum Zeitpunkt der Antragstellung eines Vorhabens. Nötig ist aber hier vielfach ein ethischer Blick auf der Ebene von Forschungsprogrammen und Befundlagen. Denkbar wäre als Lösungsansatz eine Verankerung von forschungsethischen Aspekten der Fairness in Organisationen wie dem Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der Forschungsdesiderate definiert, oder an einem Zentrum, das sich der Translation von Forschung zu sexueller Gewalt in die Fachpraxis verschreibt.

5 Forschungsethik und Partizipation

Der Begriff der Partizipation hat seine längste Begriffsgeschichte im Bereich der politischen Philosophie und politischen Theorie und wurde dort als „Lebenselixier der Demokratie“ (van Deth 2014) verstanden bzw. als Kernelement von „vita activa“ (Arendt 1960) gefasst, also einem selbstverantworteten, aktiven Mitwirken am öffentlichen Leben. Der Begriff ist entsprechend grundlegend positiv konnotiert, wenn es auch eine komplizierte Diskussion über das Verhältnis von politischer Repräsentation und direkter Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Prozess gibt (für eine vertiefende Erörterung siehe Landemore 2020). Ausgehend von der Sphäre der politischen Theorie hat es ungefähr in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts zwei Entwicklungen gegeben, die zusammen dafür gesorgt haben, dass der Begriff in den empirischen Sozialwissenschaften heimisch wurde. Zunächst wurden Formen, Bedingungen und Hemmnisse für soziale und politische Teilhabe angesichts der vor, während und nach dem zweiten Weltkrieg gravierenden Sorgen um das Überleben von Demokratien zu einem wichtigen sozialpsychologischen Forschungsfeld (für eine erste Forschungsübersicht siehe Allport 1945). Zum zweiten hat die sogenannte „hermeneutische Wende“ (Habermas 2009 S.382), d.h. die Aufgabe der Vorstellung von einer überzeitlich und absolut gedachten Vernunft, zu einem wachsenden Interesse an Weltbildern, Konstruktionen und Sinngebungsprozessen von Menschen in geschichtlichen Prozessen in einem Teil der Sozialwissenschaften geführt und der Entwicklung qualitativer Forschungsmethoden einen wesentlichen Schub verliehen (für einen geschichtlichen Überblick zur Entwicklung qualitativer Methoden siehe Brinkmann u.a. 2015). Qualitative Forschung gibt die kritische Distanz zwischen Forschenden und Teilnehmenden zwar nicht auf, verringert sie aber wesentlich, da die subjektiven Sichtweisen der Teilnehmenden Forschungsthema werden und ihnen hierfür Expertise bzw. ein privilegierter Zugang zugeschrieben werden muss. Einige Formen qualitativer Forschung haben vor diesem Hintergrund begonnen, Teilnehmende bei der Planung, Steuerung und Auswertung von Forschung aktiv einzubeziehen. Sehr deutlich ist dies etwa bei der partizipativen Handlungsforschung, einer gemeindeorientierten Form von Forschung, die Praktikerinnen und Praktiker bzw. Bürgerinnen und Bürger bei Interventionen als Co-Forschende einbezieht (für eine Einführung siehe Cornish u.a. 2023). Gemeinsam ist den beiden genannten Zugängen zu Partizipation (Partizipation als Forschungsthema und als Prinzip im Forschungsprozess) erneut eine grundlegend positive Konnotation des Konzepts, d.h. Partizipation wird als förderungswürdig und dienlich für die Erkenntnisproduktion gesehen, wenn auch gesellschaftliche Gefahren (z.B. Populismus) bzw. methodische Probleme (z.B. eingeschränkte interne Validität) von Partizipation nicht unbedingt bestritten werden.

Von hier aus war es nur ein kleiner weiterer Schritt zu einer Verwendung des Begriffs der „Partizipation“ im Bereich der Forschungsethik und tatsächlich ist ab den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine Verwendung im Kontext von Forschungsethik nachweisbar (z.B. Wolfensberger 1967). Zunächst wurde dabei allerdings hauptsächlich mit einem engen Begriffsverständnis operiert, bei dem Partizipation einfach mit der Teilnahme an einem Forschungsprojekt gleichgesetzt wurde (z.B. dem Ausfüllen eines Fragebogens). Entlang des Doppelverständnisses von

Verhalten und Erleben wurde vordringlich erörtert, wer an Forschung teilnimmt, wie die Teilnahme erlebt wird und welche ethischen Anforderung an eine Teilnahme an Forschung vor diesem Hintergrund zu formulieren sind. Teilnehmende wurden ansonsten als „stille Partner“ (Dresser 2016) ohne einen über ihre Rolle bei der Generierung von Daten hinausgehenden Einfluss auf den Forschungsprozess verstanden. Diese stillen Partner sollten durch ethische Regularien geschützt werden. Im Anschluss an die aus der politischen Philosophie und einigen qualitativen Forschungsmethoden stammende Wortbedeutung von Partizipation im Sinne von Mitbestimmung entwickelten sich allerdings vor allem ab den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts weitergehende Verständnisse auch im Rahmen von Forschungsethik. Anfangs war die Haltung dabei teilweise noch eher defensiv. Beispielsweise beschrieb der amerikanische Gemeindegewissenschaftler Richard Walsh (1987) in einem Artikel, dass viele seiner Kolleginnen und Kollegen die Beteiligung von Gemeindeangehörigen bei der Planung und Auswertung von partizipativ angelegten gemeindepsychologischen Interventionsstudien in Anträgen und Veröffentlichungen eher herunterspielten um sich in übliche Praktiken von Beurteilungen durch Ethikkommissionen und Reviewer besser einzufügen. Ein nach und nach offensiveres Auftreten ist von gesellschaftlichen Demokratisierungsbewegungen nicht abzulösen und fällt zusammen mit dem Einwandern von Konzepten zu mehreren Stufen, Ebenen oder Typen von Partizipation aus der gemeindepsychologischen Forschung in die Forschungsethik. Solche Konzepte mit mehreren Stufen, Ebenen oder Typen von Partizipation stammen etwa von Hart (1992), Petty (1995) oder Arnstein (1996) (für eine vergleichende Analyse siehe Cornwall 2008). Sie ermöglichen einen differenzierenden Blick auf Partizipation sowie eine klarere Formulierung von Forderungen. Ein in Deutschland verbreitetes Modell stammt von Michael Wright u.a. (2010) und besteht aus neun Stufen, die in vier Bereiche eingeteilt sind. Die zwei unteren Bereiche beziehen sich auf Nicht-Partizipation (durch Instrumentalisierung und Anweisung) sowie auf Vorstufen der Partizipation (Information, Anhörung und Einbeziehung). Um eine echte Partizipation handelt es sich demnach erst, wenn Mitbestimmung, teilweise Entscheidungskompetenz oder Entscheidungsmacht gegeben sind. Die oberste, neunte Stufe weist mit der Selbstorganisation über den Bereich der Partizipation hinaus.

Partizipation in der Forschung versteht sich als „ein klar wertebasiertes Unterfangen“ (von Unger 2014 S.1). Soweit aus der Literatur ersichtlich, werden hauptsächlich drei Begründungen gegeben, warum ein hohes Maß an Partizipation forschungsethisch wünschenswert ist. Der erste Grund nimmt Bezug auf das forschungsethische Prinzip des Respekts vor Personen und betont den wertvollen Beitrag aller Personen zur Co-Creation der Ergebnisse in partizipativer Forschung (z.B. International Collaboration for Participatory Health Research 2013 p. 5).²⁵ Der damit verwandte zweite Grund, der besonders Menschen mit Erfahrungen von Vikti-

²⁵ Wright u.a. (2016 p. 5) schreiben im zitierten Positionspapier: The engagement of these people in the study is an end in itself and is the hallmark of Participatory Health Research, recognizing the value of each person's contribution to the co-creation of knowledge“.

misierung ansprechen könnte, besteht in der Vermeidung erneuter Ohnmachtserfahrungen durch Forschung, die im Rahmen von Partizipation tendenziell durch Erfahrungen von Empowerment (Selbstermächtigung) ersetzt werden sollen. Entlang dieser gedanklichen Linie argumentiert beispielsweise Carol Hagemann-White (2016) für Partizipation in der Forschung mit Gewaltopfern. Das dritte Argument, das beispielsweise vom Nationalen Rat (2021 S. 10) angeführt wird, verspricht sich durch Partizipation eine größere Lebensweltnähe bei der Planung von Forschung sowie der Auswertung von Ergebnissen und damit sowohl eine Vermeidung unnötiger Belastungen für Teilnehmende (z.B. durch schwer verständliche Fragen), als auch eine Förderung des Nutzens von Forschung (Benefizienz), etwa durch die verständliche Ansprache alltagsrelevanter Themen und eine praxisbezogene Auswertung von Daten. Wird Forschungsethik entsprechend der Begriffsbestimmung in dieser Expertise verstanden als getragen vom Ziel, gute Forschung auf eine gute Weise zu machen (good science in a good manner) (DuBois/Antes, 2018, p. 550), so setzen die Argumente für partizipative Forschung damit sowohl bei der methodischen Qualität (good science) als auch der ethischen Güte (good manner) von Forschung an. Diese Argumentation klingt plausibel, ist bislang aber nur teilweise empirisch gestützt. Dies hat vermutlich damit zu tun, dass partizipative Forschung im hier definierten Sinne bislang eher selten ist. Beispielsweise kommen Rodriguez Espinosa/Verney (2021) in ihrer Forschungsübersicht zu dem Schluss, dass weniger als ein Prozent der in den wichtigsten wissenschaftlichen Zeitschriften aus dem Bereich der Psychologie veröffentlichten Studien als partizipativ gelten können. Zudem erscheint partizipative Forschung in sich heterogen, wie etwa eine systematische Forschungsübersicht partizipativ angelegter Studien im Bereich der Gemeindepsychologie von Spears Johnson u.a. (2016) zeigt, bei der für verschiedene Schritte in einem Forschungsprojekt (z.B. Entwicklung des Designs, Budgetplanung, Rekrutierung, Personalplanung) ausgewertet wurde, inwieweit diese partizipativ angelegt waren. Randständigkeit und Heterogenität erschweren empirische Zugänge. Gesichert scheint immerhin, dass Partizipation an Forschungsprojekten von den unmittelbar Beteiligten überwiegend positiv und ermutigend erlebt wird. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche (für Forschungsübersichten siehe Shamrova/Cummings 2017; Anyon u.a. 2018). Ob bei Forschung mit großen Stichproben (z.B. Prävalenzforschung) durch die Partizipation eines deutlich kleineren Kreises bei der Planung, Steuerung und Auswertung der Studie ein Vorteil für das Erleben der größeren Stichprobe oder für Forschungsergebnisse erreicht werden kann, scheint jedoch unklar. Zumindest waren wir nicht in der Lage entsprechende empirische Studien zu lokalisieren. Als widerlegt kann die Befürchtung gelten, nicht partizipativ angelegte Prävalenzforschung werde häufig negativ als Ohnmachtserfahrung erlebt (vgl. Abschnitt zu Non-Malefizien).

In ihrer Expertise zu Partizipation für das Projekt zur Vorbereitung eines Zentrums Prävalenzforschung fordern Urban u.a. (2023) eine Partizipation mindestens auf der Ebene von Mitbestimmung. Sie räumen aber ein, dass Studien zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bislang dieses Partizipationsniveau nicht erreicht zu haben scheinen. Publiziert sind hingegen Forschungsdesigns mit einem Jugendbeirat (z.B. Sterzing u.a. 2019 p. 421) oder einen Betroffenenbeirat (z.B. Mathews u.a. 2021 p.5). Zudem werden aus kleineren qualitativen Forschungsprojekten zu sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche positive Erfahrungen mit Co-Forschenden berichtet, d.h. nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern, die relevante Feld- oder Lebenserfahrung mitbringen und sich an allen Stadien des Forschungsprozesses aktiv und bezahlt beteiligen. Dies gilt beispielsweise für drei der qualitativen Teilprojekte der Forum-Studie zu sexueller Gewalt in der evangelischen Kirche (Forschungsverbund Forum 2024). Möglicherweise sind diese positiven Erfahrungen auf Forschungsvorhaben in der Prävalenzforschung übertragbar. Bislang fehlen allerdings systematische Auswertungen zu Partizipationsformen in der Prävalenzforschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche sowie orientierende Erfahrungsberichte, etwa zur Ausschreibung, Bezahlung und Unterstützung von Co-Forschenden, sodass ein Forschungsbedarf besteht, wenn partizipative Forschung in diesem Bereich weiterentwickelt werden soll. Prinzipiell erscheint dies aufgrund möglicher Vorteile für wissenschaftliche Qualität und ethische Güte von Studien zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche sinnvoll, diesen Weg zu erproben.

6 Ausblick: Forschungsethik auf der Ebene eines Forschungszentrums

Die konzeptuelle und empirische Literatur zu Forschungsethik konzentriert sich bislang auf ethische Fragen, die einzelne Forschungsprojekte betreffen. Forschungsethische Aspekte bei der Ausformulierung eines Forschungsprogramms, etwa im Rahmen einer Ausschreibung, oder der Organisation eines Forschungszentrums, haben bislang kaum Aufmerksamkeit erfahren. Wird angenommen, dass die genannten forschungsethischen Prinzipien hier ebenso gelten und relevant sind, so lassen sich vorläufig und vorbehaltlich zukünftiger Diskussionen fünf Schlussfolgerungen formulieren: (1) Das forschungsethische Prinzip der Non-Malefizienz lässt sich am besten anhand konkret ausformulierter Forschungsvorhaben, einschließlich eines Konzepts zur Risikominimierung prüfen. Bei der Organisation eines Forschungszentrums mit Schwerpunkt auf Forschung zur Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche ist dafür Sorge zu tragen, dass eine solche unabhängige forschungsethische Prüfung, obwohl in Deutschland nicht verpflichtend, sofern das Zentrum nicht an einer medizinischen Fakultät angegliedert ist, tatsächlich vorgenommen wird. (2) Im Hinblick auf das forschungsethische Kriterium der Benefizienz ist festzuhalten, dass wiederholte Erhebungen im Rahmen eines Forschungszentrums den Nutzen der Forschung wesentlich vermehren, da Veränderungen messbar werden und auf gesellschaftliche Entwicklungen sowie politische Maßnahmen bezogen werden können. Damit entsteht allerdings eine moderate Form methodischer Pfadabhängigkeit, insofern die Vorteile einer Wiederholungsbefragung nur dann ausgespielt werden können, wenn die Erhebungsmethodik in wesentlichen Teilen unverändert bleibt. Dies entspricht dem zeitvarianten und auf methodische Exzellenz angewiesenen Charakter des forschungsethischen Kriteriums der Benefizienz. Für die Planung eines Monitorings mit mehreren Erhebungswellen fordert dies (3) zu besonderer Sorgfalt bei der Planung der Forschungsmethodik und der Vorkehrungen zur Abwehr von Risiken aus einer Teilnahme an der Forschung auf. (4) Die forschungsethischen Prinzipien von Respekt und Vertrauenswürdigkeit lassen sich prinzipiell relativ leicht auf die Ebene der Organisation von Forschung transponieren und verlangen Strukturen zur Sicherung von Beteiligung und wissenschaftlicher Integrität. Während es für die Förderung von wissenschaftlicher Integrität durch Forschungsorganisationen und Arbeitseinheiten Vorschläge in der Literatur gibt (z.B. De Peuter/Conix 2023) und für eine Jugendbeteiligung zumindest Beispiele, etwa der Jugendbeirat am Deutschen Jugendinstitut, existieren, wird mit der Organisation von Betroffenenpartizipation in einem Zentrum für Prävalenzforschung Neuland betreten. Insofern ist hier mit einem erhöhten Aufwand und erforderlichen Lernprozessen zu rechnen. (5) Insofern nicht davon auszugehen ist, dass eine einzelne Prävalenzstudie für alle interessierenden Gruppen von Kindern und Jugendlichen zu finanzierbaren Bedingungen Zugänglichkeit zur Forschung garantieren kann, bietet ein Zentrum mit Forschungsprogramm, insbesondere wenn die Einwerbung von Drittmitteln ermöglicht wird, besondere Möglichkeiten zur Realisierung von Fairness beim Zugang zu Forschung. Dies ist allerdings mit der Anforderung verbunden, mit nachvollziehbaren Kriterien eine Rangreihe von durchzuführenden Vertiefungsstudien zu bilden.

7 Literatur

- Abbott, Lura/Grady, Christine (2011): A systematic review of the empirical literature evaluating IRBs: What we know and what we still need to learn. *Journal of Empirical Research on Human Research Ethics*, 6(1), 3-19.
- Abramovitch, Rona/Freedman, Jonathan/Henry, Kate/Van Brunschot, Michelle (1995): Children's capacity to agree to psychological research: Knowledge of risks and benefits and voluntariness. *Ethics & Behavior*, 5(1), 25-48.
- Afkinich, Jenny/Blachman-Demner, Dara (2020): Providing incentives to youth participants in research: A literature review. *Journal of Empirical Research on Human Research Ethics*, 15(3), 202-215.
- Albers, Bianca/Shlonsky, Aron/Mildon, Robyn (Eds.) (2020): *Implementation Science 3.0*. Cham: Springer.
- Albert, Hans (1972): *Wissenschaft, Technologie und Politik*. In: Albert Hans (Hrsg.), *Konstruktion und Kritik. Aufsätze zur Philosophie des kritischen Rationalismus*. Hamburg: Hoffmann und Campe, 74-93.
- Alderson, Priscilla/ Morrow, Virginia (2011): *The Ethics of Research with Children and Young People. A Practical Handbook*. London: Sage.
- Alderson, Priscilla/ Morrow, Virginia (2020): *The Ethics of Research with Children and Young People. A Practical Handbook (2nd ed.)*. London: Sage.
- Allport, Gordon (1945): The psychology of participation. *Psychological Review*, 53, 117-132.
- Allroggen, Marc/Rau, Thea/Ohlert, Jeannine/Fegert, Jörg M. (2017): Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. *Child Abuse & Neglect*, 66, 23-30.
- Anderson, RaeAnn/Silver, Kristin/Ciampaglia, Alyssa/Vitale, Amanda/Delahanty, Douglas (2021): The frequency of sexual perpetration in college men: A systematic review of reported prevalence rates from 2000 to 2017. *Trauma, Violence, & Abuse*, 22(3), 481-495.
- Anyon, Yolanda/Bender, Kimberly/Kennedy, Heather/Dechants, Jonah (2018): A systematic review of youth participatory action research (YPAR) in the United States: Methodologies, youth outcomes, and future directions. *Health Education & Behavior*, 45(6), 865-878.
- Arean, Judith (1992): Legal Constraints on Social Research with Children. In: Stanley, Barbara/Sieber, Joan (Eds.), *Social Research on Children and Adolescents. Ethical Issues*. Newbury Park: Sage, 7-30.
- Arendt, Hannah (1960): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Arnstein, Sherry (1996): A Ladder of Citizen Participation. In: LeGates, Richard/Stout, Frederick (Eds.), *The City Reader*. Abingdon: Routledge, 238-250.
- Ball, Philip (2012): *Curiosity: How science became interested in everything*. Chicago: University of Chicago Press.
- Bange, Dirk (2004): Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch. In: Körner, Werner/Lenz, Albert (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch*. Bd. 1. Göttingen: Hogrefe, 29-37.
- Baumrind, Diane (1985): Research using intentional deception: Ethical issues revisited. *American Psychologist*, 40(2), 165-174.
- Bautista, René (2012): An overlooked approach in survey research: Total survey error. In: Gideon, Lior (Ed.), *Handbook of survey methodology for the social sciences*. New York: Springer, 37-49.
- Beauchamp, Tom (2019): The principle of beneficence in applied ethics. In: Zalta, Edward (Ed.), *The Stanford encyclopedia of philosophy (Spring 2019 ed.)* <https://plato.stanford.edu/archives/spr2019/entries/principle-beneficence/>.
- Beauchamp, Tom (2003): The nature of applied ethics. In: Frey, Raymond/Wellman, Christopher (Eds.), *A Companion to Applied Ethics*. Malden u.a.: Blackwell, 1-16.
- Beauchamp, Tom/DeGrazia, David (2004): Principles and principlism. In: Khushf, George (Ed.), *Handbook of Bioethics: Taking Stock of the Field from a Philosophical Perspective*. Dordrecht: Springer, 55-74.
- Berger, Roni (2021): Studying trauma: Indirect effects on researchers and self - And strategies for addressing them. *European Journal of Trauma & Dissociation*, 5(1), doi: 10.1016/j.ejtd.2020.100149.
- Bernabe, Rosemarie/van Thiel, Ghislaine/Raaijmakers, Jan/van Delden, Johannes (2012): The risk-benefit task of research ethics committees: An evaluation of current approaches and the need to incorporate decision studies methods. *BMC medical ethics*, 13(1), doi: 10.1186/1472-6939-13-6.
- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)/Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2016). *Berufsethische Richtlinien* (<https://www.dgps.de/die-dgps/aufgaben-und-ziele/berufsethische-richtlinien/>).
- Betzler, Monika (2019): Autonomie. In: Drerup, Johannes/Schweiger, Gottfried (Hrsg.), *Handbuch Philosophie der Kindheit*. Berlin: J.B. Metzler, 61-69.
- Beyth-Marom, Ruth/Austin, Laurel/Fischhoff, Baruch/Palmgren, Claire/Jacobs-Quadrel, Marilyn (1993): Perceived consequences of risky behaviors: Adults and adolescents. *Developmental Psychology*, 29(3), 549.
- Blumenberg, Hans (1996): *Die Legitimität der Neuzeit*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Bonas, Ulla/Friedrich, Bärbel/Fritsch, Johannes/Müller, Albrecht u.a. (2017): Ethische und rechtliche Beurteilung des genome editing in der Forschung an humanen Zellen. *Diskussionspapier der Nationalakademie Leopoldina*. Halle: Leopoldina.

- Bond, Tim (2012): Ethical imperialism or ethical mindfulness? Rethinking ethical review for social sciences. *Research Ethics*, 8(2), 97-112.
- Bouhouita-Guermech, Sarah/Gogognon, Patrick/Bélisle-Pipon, Jean-Christophe (2023): Specific challenges posed by artificial intelligence in research ethics. *Frontiers in Artificial Intelligence*, 6, doi: 10.3389/frai.2023.1149082.
- Bouter, Lex (2023, in press): Why research integrity matters and how it can be improved. *Accountability in Research*, doi: 10.1080/08989621.2023.2189010
- Bracken-Roche, Dearbail/Bell, Emily/Macdonald, Marry/Racine, Eric (2017): The concept of 'vulnerability' in research ethics: an in-depth analysis of policies and guidelines. *Health research policy and systems*, 15(1), 1-18.
- Brannelly, Tula/Barnes, Marian (2022): *Researching with Care: Applying Feminist Care Ethics to Research Practice*. Bristol: Policy Press.
- Brinkmann, Svend/Jacobsen, Michael/Kristiansen, Søren (2014): Historical overview of qualitative research in the social sciences. In: Leavy, Patricia (Ed.), *The Oxford Handbook of Qualitative Research*. Oxford: Oxford University Press, 17-42.
- Bruzzese, Jean-Marie/Fisher, Celia (2003): Assessing and enhancing the research consent capacity of children and youth. *Applied Developmental Science*, 7(1), 13-26.
- Bühler-Niederberger, Doris/Sünker, Heinz (2008): Theorie und Geschichte der Kindheit und des Kinderlebens. In: Sünker, Heinz/Swiderek, Thomas (Hrsg.), *Lebensalter und Soziale Arbeit. Bd 2: Kindheit*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 5-46.
- Bullmann, Boris (2023): Kommentar zu § 1626 BGB. In: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus/Viefhues, Wolfram (Hrsg.), *juris PraxisKommentar BGB, Band 4*. (<https://www.juris.de/r3/document/jpk-BGBPK4JSR0302/part/H>).
- Cameron, Jacqui/Humphreys, Cathy/Kothari, Anity/Hegarty, Kelsey (2020): Exploring the knowledge translation of domestic violence research: A literature review. *Health & Social Care in the Community*, 28(6), 1898-1914.
- Campeau Aimée/Tanaka Masako/McTavish Jill/MacMillan, Jarriet u.a. (2022): Asking youth and adults about child maltreatment: a review of government surveys. *British Medical Journal Open*, 12, doi: 10.1136/bmjopen-2022-063905.
- Carroll-Lind, Janis/Chapman, James/Raskauskas, Juliana (2011): Children's perceptions of violence: The nature, extent and impact of their experiences. *Social Policy Journal of New Zealand*, 37, 1-13.
- Case, Donald/Given, Lisa (2016): *Looking for information: A survey of research on information seeking, needs, and behavior* (4th ed.). Bingley: Emerald.
- Caskey, John/Rosenthal, Susan (2005): Conducting research on sensitive topics with adolescents: Ethical and developmental considerations. *Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics*, 26(1), 61-67.
- Cashmore, Judy (2006): Ethical issues concerning consent in obtaining children's reports on their experience of violence. *Child Abuse & Neglect*, 30(9), 969-977.
- Cater, Åsa/Øverlien, Carolina (2014): Children exposed to domestic violence: a discussion about research ethics and researchers' responsibilities. *Nordic Social Work Research*, 4(1), 67-79.
- Cavanagh, Caitlin (2022): Healthy adolescent development and the juvenile justice system: Challenges and solutions. *Child Development Perspectives*, 16(3), 141-147.
- Chu, Ann/DePrince, Anne (2013): Perceptions of trauma research with a sample of at-risk youth. *Journal of Empirical Research on Human Research Ethics*, 8(4), 67-76.
- Chu, Ann/DePrince, Anne/Weinzierl, Kristin (2008): Children's perception of research participation: Examining trauma exposure and distress. *Journal of Empirical Research on Human Research Ethics*, 3(1), 49-58.
- Clemens, Vera/Allroggen, Marc/Schlack, Robert/Schulz, Ann-Christin/Brähler, Elmar (2021): *Expertise zur Machbarkeit der Durchführung von Dunkelfeldstudien zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mittels Haushaltsbefragung*. Hg. v. UBSKM. Berlin: UBSKM.
- Colburn, Ben (Ed.). (2022): *The Routledge Handbook of Autonomy*. New York/London: Taylor & Francis.
- Coles, Jan/Mudaly, Neerosh (2010): Staying safe: Strategies for qualitative child abuse researchers. *Child Abuse Review*, 19(1), 56-69.
- Cook, Sarah/Swartout, Kevin/Goodnight, Bradley/Hipp, Tracy/Bellis, Alexandra (2015): Impact of violence research on participants over time: Helpful, harmful, or neither? *Psychology of Violence*, 5(3), 314.
- Cornish, Flora/Breton, Nancy/Moreno-Tabarez, Ulises/Delgado, Jenna u.a. (2023). Participatory action research. *Nature Reviews Methods Primers*, 3(1), e34, doi: 10.1038/s43586-023-00214-1.
- Cornwall, Andrea (2008): Unpacking 'Participation': models, meanings and practices. *Community Development Journal*, 43(3), 269-283.
- Coyne, Imelda (2010): Research with children and young people: The issue of parental (proxy) consent. *Children & Society*, 24(3), 227-237.
- Crane, Stacey/Broome, Marion (2017): Understanding ethical issues of research participation from the perspective of participating children and adolescents: a systematic review. *Worldviews on Evidence-Based Nursing*, 14(3), 200-209.

- Dar, Amber (2023): 'Non-therapeutic' clinical research with children. In: Tingle, John/Milo, Caterina/Msiska, Gladys/Millar, Ross (Eds.). *Research Handbook on Patient Safety and the Law*. Cheltenham: Elgar, 37-55.
- Dawes Knight, Elizabeth/Runyan, Desmond/Dubowitz, Howard/Brandford, Carol u.a. (2005): Methodological and Ethical Challenges Associated With Child Self-Report of Maltreatment: Solutions Implemented by the Long-SCAN Consortium. *Journal of Interpersonal Violence*, 15(7), 760-775.
- Dawes Knight, Elizabeth/Smith, Jamie/Dubowitz, Howard/Litrownik, Alan u.a. (2006): Reporting Participants in Research Studies to Child Protective Services: Limited Risk to Attrition. *Child Maltreatment*, 11(3), 257-262.
- Decker, Suzanne/Naugle, Amy/Carter-Visscher, Robin/Bell, Kathryn et al. (2011): Ethical issues in research on sensitive topics: Participants' experiences of distress and benefit. *Journal of Empirical Research on Human Research Ethics*, 6(3), 55-64.
- Department of Health and Human Services (DHHS) (1979): *The Belmont Report. Ethical Principles and Guidelines for the Protection of Human Subjects of Research*. Washington: DHHS (https://www.hhs.gov/ohrp/sites/default/files/the-belmont-report-508c_FINAL.pdf).
- Department of Health and Human Services (DHHS) (2018): *Basic HHS Policy for the Protection of Human Subjects*. Washington: DHHS (<https://www.hhs.gov/ohrp/sites/default/files/revised-common-rule-reg-text-unofficial-2018-requirements.pdf>).
- De Peuter, Steven/Conix, Stijn (2023): Fostering a research integrity culture: Actionable advice for institutions. *Science and Public Policy*, 50(1), 133-145.
- Derr, Regine/Hartl, Johann/Mosser, Peter/Eppinger, Sabeth/Kindler, Heinz (2017): *Kultur des Hörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Abschlussbericht*. München: DJI.
- Desrosières, Alain (1998): *The politics of large numbers: A history of statistical reasoning*. Harvard: Harvard University Press.
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2020): *Forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für Forschung der Sozialen Arbeit* (https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Service/Forschungsethikindex_DGSA.pdf).
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie/Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS) (2017): *Ethik-Kodex* (<https://soziologie.de/dgs/ethik/ethik-kodex>).
- Dickert, Neal/Grady, Christine (2008): Incentives for research participants. In: Emanuel, Ezekiel/Grady, Christine/Crouch, Robert/Lie, Reidar u.a. (Eds.) *The Oxford Textbook of Clinical Research Ethics*. New York: Oxford University Press, 386–396.
- Dickson-Swift, Virginia/James, Erica/Kippen, Sandra/Liamputtong, Pranee (2008). Risk to researchers in qualitative research on sensitive topics: Issues and strategies. *Qualitative Health Research*, 18(1), 133-144.
- Döring, Nicola (2013): Zur Operationalisierung von Geschlecht im Fragebogen: Probleme und Lösungsansätze aus Sicht von Mess-, Umfrage-, Gender- und Queer-Theorie. *Gender: Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 5(2), 17-18.
- Dresser, Rebecca (2016): *Silent partners: human subjects and research ethics*. Oxford: Oxford University Press.
- DuBois, James/Antes, Alison (2018): Five dimensions of research ethics: A stakeholder framework for creating a climate of research integrity. *Academic Medicine*, 93(4), 550-555.
- Dworkin, Gerald (1988): *The Theory and Practice of Autonomy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eliffe, Ruth/Holt, Stephanie/Øverlien, Caroline (2020): Hiding and being hidden: The marginalisation of children's participation in research and practice responses to domestic violence and abuse. *Social Work and Social Sciences Review*, 22(1), 6-25.
- Elliott, Michelle/Browne, Kevin/Kilcoyne, Jennifer (1995): Child sexual abuse prevention: What offenders tell us. *Child Abuse & Neglect*, 19(5), 579-594.
- Emanuel, Ezekiel/Abdoler, Emily/Stunkel, Leanne (2016): Research ethics: How to treat people who participate in research. In: Kazdin, Alan (Ed.), *Methodological issues and strategies in clinical research*. Washington: APA Press, 513-523.
- Erices, Rainer/Gumz, Antje/Frewer, Andreas (2020): Secret Trials behind Walls. In Schmidt, Ulf/Frewer, Andreas/Sprumon, Dominique (Eds.), *Ethical Research: The Declaration of Helsinki, and the Past, Present, and Future of Human Experimentation*. New York: Oxford University Press, 190-207.
- Faden, Ruth/Beauchamp, Tom (1986): *A history and theory of informed consent*. Oxford: Oxford University Press.
- Fagerlund, Monica/Ellonen, Noora (2016): Children's experiences of completing a computer-based violence survey: Finnish child victim survey revisited. *Journal of Child Sexual Abuse*, 25(5), 556-576.
- Fang, Zuyi/Cerna-Turoff, Ilan/Zhang, Cheng/Lu, Mengya/Lachman, Jamie/Barlow, Jane (2022): Global estimates of violence against children with disabilities: an updated systematic review and meta-analysis. *The Lancet Child & Adolescent Health*, 6(5), 313-323.
- Federman, Daniel/Hanna, Kathi/Rodrigues, Laura (Eds.) (2002): *Responsible Research: A Systems Approach to Protecting Research Participants*. Washington: National Academy Press.
- Finkelhor, David (2020): Trends in adverse childhood experiences (ACEs) in the United States. *Child Abuse & Neglect*, 108, doi: 10.1016/j.chiabu.2020.104641.

- Finkelhor, David/Hamby, Sherry/Turner, Heather/Walsh, Wendy (2016): Ethical issues in surveys about children's exposure to violence and sexual abuse. In: Cuevas, Carlos/Rennison, Callie (Eds.), *The Wiley Handbook on the Psychology of Violence*. Chichester: Wiley, 24-48.
- Finkelhor, David/Ormrod, Richard/Turner, Heather (2009): The developmental epidemiology of childhood victimization. *Journal of interpersonal violence*, 24(5), 711-731.
- Finkelhor, David/Shattuck, Anne/Turner, Heather/Hamby, Sherry (2014b): The Lifetime Prevalence of Child Sexual Abuse and Sexual Assault Assessed in Late Adolescence. *Journal of Adolescent Health*, 55(3), 329-333.
- Finkelhor, David/Vanderminden, Jennifer/Turner, Heather/Hamby, Sherry u.a. (2014a). Upset among youth in response to questions about exposure to violence, sexual assault and family maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 38(2), 217-223.
- Fisher, Celia (1993): Integrating science and ethics in research with high-risk children and youth. *Social Policy Report*, 7, No. 4.
- Fisher, Celia (2013): Confidentiality and Disclosure in Non-Intervention Adolescent Risk Research. *Applied Developmental Science*, 17, 88-93.
- Fisher, Ericka (2009): The moral consequences of studying the vulnerable: Court mandated reporting and beyond. *Narrative Inquiry*, 19(1), 18-34.
- Fluke, John/Tonmyr, Lili/Gray, Jenny/Bettencourt Rodrigues, Leonnor u.a. (2021): Child maltreatment data: a summary of progress, prospects and challenges. *Child Abuse and Neglect*, 119, doi: 10.1016/j.chiabu.2020.104650.
- Forschungsverbund Forum (Hg.) (2024): *Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. Abschlussbericht*. Hannover, Franzen, Martina (2016): Open Science als wissenschaftspolitische Problemlösungsformel? In: Simon, Dagmar/Knie, Andreas/Hornbostel, Stefan/Zimmermann, Karin (Hrsg.), *Handbuch Wissenschaftspolitik*. Wiesbaden: SpringerVS, 279-296.
- Fricker, Miranda (2007): *Epistemic injustice: Power and the ethics of knowing*. New York: Oxford University Press.
- Furey, Rosemary/Kay, Janet/Barley, Ruth/Cripps, Caroline u.a. (2010): Developing Ethical Guidelines for Safeguarding Children during Social Research. *Research Ethics Review*, 6, 120-127.
- Gensler, Harry (2013): *Ethics and the Golden Rule*. New York: Routledge.
- Gewirtz-Meydan, Ateret/Finkelhor, David (2020): Sexual abuse and assault in a large national sample of children and adolescents. *Child Maltreatment*, 25(2), 203-214.
- Gillon, Raanan (1985): "Primum non nocere" and the principle of non-maleficence. *British Medical Journal*, 291(6488), 130-131.
- Gleeson, Jessamy (2021): Troubling/trouble in the academy: posttraumatic stress disorder and sexual abuse research. *Higher Education*, 84, 195-209.
- Gnamb, Timo/Kaspar, Kai (2015): Disclosure of sensitive behaviors across self-administered survey modes: a meta-analysis. *Behavior Research Methods*, 47(4), 1237-1259.
- Goossens, Luc (2020): Affect, emotion, and loneliness in adolescence. In Jackson, Sandy/Goossens, Luc (Eds.), *Handbook of Adolescent Development*. Abingdon and New York: Psychology Press, 51-70.
- Gopalakrishna, Gowri/ter Riet, Gerben/Vink, Gerko/Stoop, Ineke u.a. (2022): Prevalence of questionable research practices, research misconduct and their potential explanatory factors: A survey among academic researchers in the Netherlands. *PLoS ONE*, 17(2), e0263023. Doi: 10.1371/journal.pone.0263023.
- Gordon, Bruce (2020): Vulnerability in research: Basic ethical concepts and general approach to review. *Ochsner Journal*, 20(1), 34-38.
- Gostin, Larry (1991): Ethical principles for the conduct of human subject research: population-based research and ethics. *Law, Medicine and Healthcare*, 19(3-4), 191-201.
- Graham, Anne/Powell, Marry/Taylor, Nicola/Anderson, Donnah (2013): *Ethical Research Involving Children*. Florence: UNICEF Office of Research - Innocenti.
- Grisso, Thomas/Appelbaum, Paul (1998): *Assessing competence to consent to treatment: A guide for physicians and other health professionals*. New York: Oxford University Press.
- Grootens-Wiegers, Petronella/de Vries, Martine/van den Broek, Jos (2015): Research information for minors: Suitable formats and readability. A systematic review. *Journal of Paediatrics and Child Health*, 51(5), 505-511.
- Grootens-Wiegers, Petronella/Hein, Irma/van den Broek, Jos/de Vries, Martine (2017): Medical decision-making in children and adolescents: developmental and neuroscientific aspects. *BMC pediatrics*, 17(1), doi: 10.1186/s12887-017-0869-x
- Gulowski, Rebecca (2022): Sekundärtrauma in der qualitativen Forschung: Traumasensitivität in der Forschung zu sexualisierter Gewalt. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 23(1), doi: 10.17169/fqs-23.1.3697.
- Habermas, Jürgen (2009): *Philosophische Texte. Bd. 1: Sprachtheoretische Grundlegungen der Soziologie*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen (1971): Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas (Hrsg.): *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 101–141.
- Hafstad, Gertrud/Sætren, Sur/Myhre, Mia/Bergerud-Wichstrøm, Marianne/Augusti, Else-Marie (2020): Cohort profile: Norwegian youth study on child maltreatment (the UEVO study). *BMJ open*, 10(8), e038655.
- Hagemann-White, Carol (2016): Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hrsg.): *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS, 13-32.
- Hammersley, Martyn (2021): Research Ethics. In: Coe, Robert/Waring, Michael/Hedges, Larry/Ashley, Laura (Eds.), *Research Methods and Methodologies in Education*. London u.a.: Sage, 56-67.
- Hammersley, Martyn (2015): Research ethics and the concept of children's rights. *Children & Society*, 29(6), 569-582.
- Hart, Roger (1992): *Children's participation: From tokenism to citizenship*. Florence: UNICEF International Child Development Centre
- Hartl, Johann/Derr, Regine/Mosser, Peter (2020): Prävention von sexualisierter Gewalt in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe—Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Programms PräviKIBS. In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.), *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt: Einsichten aus Forschung und Praxis*. Wiesbaden: SpringerVS, 241-259.
- Hastie, Reid/Dawes, Robyn (2009): *Rational choice in an uncertain world: The psychology of judgment and decision making*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Hein, Irma/Troost, Pieter/Lindeboom, Robert/Benninga, Marc et al. (2014): Accuracy of the MacArthur competence assessment tool for clinical research (MacCAT-CR) for measuring children's competence to consent to clinical research. *JAMA Pediatrics*, 168(12), 1147–1153.
- Held, Virginia (2006). *The Ethics of Care: Personal, Political, and Global*. Oxford: Oxford University Press.
- Hill, Malcolm (2005): Ethical considerations in researching children's experiences. In: Greene, Sheila/Hogan, Diane (Eds.), *Researching children's experience*. London: Sage, 61-86.
- Hill, Malcolm (2006): Children's Voices on Ways of Having a Voice: Children's and young people's perspectives on methods used in research and consultation. *Childhood*, 13(1), 69-89.
- Hinsch, Wilfried (2016): Distributive Gerechtigkeit. In: Goppel, Anna/Mieth, Corinna/Neuhäuser, Christian (Hrsg.), *Handbuch Gerechtigkeit*. Stuttgart: J.B. Metzler, 77-86.
- Hiriscau, Ioana/Stingelin-Giles, Nicola/Stadler, Christina/Schmeck, Klaus u.a. (2014): A right to confidentiality or a duty to disclose? Ethical guidance for conducting prevention research with children and adolescents. *European Child and Adolescent Psychiatry*, 23, 409-416. Doi: 10.1007/s00787-014-0526-y.
- Höffe, Otfried (2024): *Ethik: Eine Einführung* (3. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Hoffmann, Martin (2014a): Nichtschadensprinzip (Principle of Nonmaleficence). In: Lenk, Christian/Duttge, Gunnar/Fangerau, Heiner (Hrsg.), *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen*. Heidelberg u.a.: Springer, 201-206.
- Hoffmann, Thomas (2014b): *Das Gute*. Berlin und Boston: de Gruyter.
- Hofherr, Stefan (2023). *Sexuelle Gewalt im schulischen Kontext: Betroffenheit, Offenlegung und Eingreifen*. Weinheim und Basel: BeltzJuventa.
- Honig, Michael-Sebastian (1999): *Entwurf einer Theorie der Kindheit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2003): *Kampf um Anerkennung*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Houlgate, Laurence (2017): *Philosophy, law and the family: a new introduction to the philosophy of law*. Cham: Springer.
- Hurley, Jennifer/Underwood, Marion (2002): Children's understanding of their research rights before and after debriefing: Informed assent, confidentiality, and stopping participation. *Child Development*, 73(1), 132-143.
- Icenogle, Grace/Cauffman, Elizabeth (2021): Adolescent decision making: A decade in review. *Journal of Research on Adolescence*, 31(4), 1006-1022.
- Iltis, Ana/Matsuo, Hisako/DeVader, Shannon (2008): Ethical and practical concerns in developing payment policies for research involving children and adolescents. *Journal of Law, Medicine & Ethics*, 36(2), 413-418.
- Institut für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung (2019): *Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1945 und 1978* (<https://d-nb.info/1236753496/34>).
- International Collaboration for Participatory Health Research (ICPHR) (2013): *What is Participatory Health Research? Position Paper*. Berlin: International Collaboration for Participatory Health Research (http://www.icphr.org/uploads/2/0/3/9/20399575/ichpr_position_paper_1_definition_-_version_may_2013.pdf).
- Iphofen, Ron/Tolich, Martin (Eds.) (2018): *The SAGE Handbook of Qualitative Research Ethics*. Los Angeles u.a.: Sage.
- Irwin, Terence (2020): *Ethics Through History: An Introduction*. Oxford: Oxford University Press.
- Israel, Mark (2020): Organizing and Contesting Research Ethics. The Global Position. In: Iphofen, Ron (Ed.), *Handbook of Research Ethics and Scientific Integrity*. Cham: Springer, 51-65.

- Jacobs, Noortje (2022): *Ethics by committee: a history of reasoning together about medicine, science, society, and the state*. Chicago: University of Chicago Press.
- Jaffe, Anna/DiLillo, David/Hoffman, Lesa/Haikalis, Michelle/Dykstra, Rita (2015): Does it hurt to ask? A meta-analysis of participant reactions to trauma research. *Clinical Psychology Review*, 40, 40-56.
- Jamieson, Kathleen/Lupia, Arthur/Amaya, Ashley/Brady, Henry u.a. (2023): Protecting the integrity of survey research. *PNAS nexus*, 2(3), doi: 10.1093/pnasnexus/pgad049.
- Johnston, David (2011): *A brief history of justice*. Chichester: Wiley.
- Jud, Andreas (2023, im Druck): Jugendliche in stationären Einrichtungen. In DJI (Hrsg.): *Vulnerable Gruppen – Jugendliche in stationären Einrichtungen (Andreas Jud) und Jugendliche mit Behinderung (Anja Teubert und Julia Huber)*. München: DJI.
- Jud, Andreas/Meinck, Franziska/Sachser, Cedric/Witt, Andreas u.a. (2021). *Erhebungsinstrumente sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Dunkelfeldstudien*. Expertise. Hg. v. UBSKM. Berlin: UBSKM
- Kant, Immanuel (1900): *Gesammelte Schriften*. Hrsg. von der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 3: *Kritik der reinen Vernunft* (2. Auflage, 1787). Berlin: Reimer.
- Kelber, Ulrich (2021). *Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchst. g) DSGVO zur Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“* (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dokumente/BfDI/AccessForAll/2021/2021-Studie-Kindeswohl-Umgangsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3).
- Kern, Bernd-Rüdiger (2020): Ethikkommissionen - auf welchen Gebieten werden sie tätig? *Gesetzliche Grundlagen*. *GesundheitsRecht*, 19(10), 632-638.
- Kinard, Milling (1996): *Conducting Research on Child Maltreatment: Effects on Researchers*. *Violence and Victims*, 11, 65-69.
- Kindler, Heinz (2015): Sexuelle Gewalt in Familien. In: Melzer, Wolfgang/Hermann, Dieter/ Sandfuss, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner, Peter (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 244-249.
- Kindler, Heinz (2016): Ethische Fragen in der Forschung mit Kindern und Jugendlichen zu sexueller Gewalt: Ein Überblick. In: Heifferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hrsg.): *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS, 69-100.
- Kindler, Heinz (2023). *Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch? In Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Kathrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.) Gute Kinderschutzverfahren*. Berlin und Heidelberg: Springer, 261-274.
- Kindler, Heinz/Caus, Jessica/Derr, Regine/Kolpin, Anna/Müller, Jasmin/Rimane, Eline (2024, im Druck). *Diskussionspapier. Zum Konzept eines Zentrums für Prävalenzforschung zum Thema sexuelle Gewalt bei Kindern und Jugendlichen*. München: DJI.
- Kitchener, Karen/Kitchener, Richard (2009): *Social Science Research Ethics*. In: Mertens, Donna/Ginsberg, Pauline (Eds), *The Handbook of Social Research Ethics*. Thousand Oaks: SAGE, 5–22.
- Kiyimba, Nikki/O'Reilly, Michelle (2016): The risk of secondary traumatic stress in the qualitative transcription process: A research note. *Qualitative Research*, 16(4), 468-476.
- Kneis, Marek (2020). *Stellungnahme zur Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen eines bestimmten Alters und das Problem der Einwilligungserklärung* (https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/senat/Kommissionen/5_EK/Stellungnahme-Netz_2020-03-11.pdf).
- Kölch, Michael/Spitzer, Carsten (2021): *Partizipation Betroffener in Studien zur Häufigkeit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen*. Expertise. Hg. v. UBSKM. Berlin: UBSKM.
- Kopelman, Loretta (2000): Children as research subjects: a dilemma. *The Journal of Medicine and Philosophy*, 25(6), 745-764.
- Krebs, Dennis (2008): *Morality: An Evolutionary Account*. *Perspectives on Psychological Science*, 3(3), 149-172.
- Landemore, Helene (2020): *Open Democracy: Reinventing Popular Rule for the Twenty-First Century*. Princeton and Woodstock: Princeton University Press.
- Langevin, Rachel/Hébert, Martine/Cabecinha-Alati, Sarah (2020): Multilevel factors associated with the intergenerational continuity of child sexual abuse. *Children and Youth Services Review*, 113, e105007. Doi: 10.1016/j.chilyouth.2020.105007
- Lemos, Noah (2020): *Morality and Common Sense*. In: Peels, Rik/Van Woudenberg, Rene (Eds.). *The Cambridge Companion to Common-Sense Philosophy*. Cambridge: Cambridge University Press, 265-286.
- LeSuer, Will (2022): The impact of national-level gender inequality on the sexual abuse of girls. *Violence against women*, 28(3-4), 691-710.
- Levine, Robert (2008): *Research Involving Adolescents as Subjects: Ethical Considerations*. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 1135(1), 280-286.
- Liebel, Manfred (2021): *Kinderrechtsforschung auf der Suche nach einem eigenen Profil*. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 16, 223-239.
- Liu, Chao/Cox, Ronald/Washburn, Isaac/Croff, Julie u.a. (2017): The Effects of Requiring Parental Consent for Research on Adolescents' Risk Behaviors: A Meta-analysis. *The Journal of Adolescent Health*, 61(1), 45–52.
- Lo, Arlene (2023): *Hermeneutical Injustice and Child Victims of Abuse*. *Social Epistemology*, 37(3), 364-377.

- London, Alex (2021): *For the Common Good: Philosophical Foundations of Research Ethics*. New York: Oxford University Press.
- Lothen-Kline, Christine/Howard, Donna/ Hamburger, Ellen/Worrell, Kevin et al. (2003). Truth and consequences: ethics, confidentiality, and disclosure in adolescent longitudinal prevention research. *Journal of Adolescent Health, 33*, 385-394.
- Loue, Sana (2002): *Textbook of Research Ethics: Theory and Practice*. New York u.a.: Kluwer.
- Lundy, Laura/McEvoy, Lesley (2012): Childhood, the United Nations Convention on the Rights of the Child, and Research: What Constitutes a 'Rights-Based' Approach? In: Freeman, Michael (Ed.), *Law and Childhood Studies: Current Legal Issues Volume 14*. Oxford: Oxford University Press, 75-91.
- Madden, Kim/Evaniew, Nathan/Scott, Taryn/Domazetoska, Elena u.a. (2019): Knowledge dissemination of intimate partner violence intervention studies measured using alternative metrics: results from a scoping review. *Journal of Interpersonal Violence, 34*(9), 1890-1906.
- Magee, Carly/Guhn, Martin/Schonert-Reichl, Kimberly/Oberle, Eva (2019): Mental well-being among children in foster care: The role of supportive adults. *Children and Youth Services Review, 102*, 128-134.
- Maier, Charles (2012): *Leviathan 2.0. Die Erfindung moderner Staatlichkeit*. In: Iriye, Akira/Osterhammel, Jürgen/Rosenberg, Emily (Hrsg), *Geschichte der Welt. Band 5: 1870–1945 Weltmärkte und Weltkriege*. München und Harvard: C.H. Beck Verlag und Harvard University Press, 33-286.
- Maniglio, Roberto (2011): The role of child sexual abuse in the etiology of suicide and non-suicidal self-injury. *Acta Psychiatrica Scandinavia, 124*, 30-41.
- Margolin, Gayla/Chien, Deborah/Oliver, Pamela/Duman, Sarah u.a. (2005): Ethical Issues in Couple and Family Research. *Journal of Family Psychology, 19*, 157-167.
- Martinez, Manuela/Schröttle, Monika/Condon, Stephanie/Springer-Kremser, Marianne u.a. (2007): Perspectives and standards for good practice in data collection on interpersonal violence at European level. Report. CAHRV Project No. 506348 (https://www.cahrv.uni-osnabrueck.de/reddot/FINAL_REPORT__29-10-2007_.pdf).
- Maschke, Sabine/Stecher, Ludwig (2021): *Machbarkeit der Durchführung von Dunkelfeldstudien im Erhebungskontext Schule zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. Hg. v. UBSKM. Berlin: UBSKM.
- Mathews, Ben (2022a): Adolescent Capacity to Consent to Participate in Research: A Review and Analysis Informed by Law, Human Rights, Ethics, and Developmental Science. *Laws, 12*(1), e2, doi: 10.3390/laws12010002.
- Mathews, Ben (2022b): Legal duties of researchers to protect participants in child maltreatment surveys: Advancing legal epidemiology. *University of New South Wales Law Journal, 45*(2), 722-763.
- Mathews, Ben (2019). *New international frontiers in child sexual abuse: Theory, problems and progress*. Dordrecht: Springer.
- Mathews, Ben/MacMillan, Harriet/Meinck, Franziska/Finkelhor, David u.a. (2022): The ethics of child maltreatment surveys in relation to participant distress: Implications of social science evidence, ethical guidelines, and law. *Child Abuse & Neglect, 123*, doi: 10.1016/j.chiabu.2021.105424.
- Mathews, Ben/Pacella, Rosana/Dunne, Michael/Scott, James u.a. (2021): The Australian Child Maltreatment Study (ACMS): protocol for a national survey of the prevalence of child abuse and neglect, associated mental disorders and physical health problems, and burden of disease. *BMJ open, 11*(5), e047074.
- McClinton Appollis, Tracy/Eggers, Sander/de Vries, Petrus/de Vries, Hein et al. (2020): The impact of participation in research about abuse and intimate partner violence: an investigation of harms, benefits, and regrets in young adolescents in the Western cape of South Africa. *Journal of Interpersonal Violence, 35*(3-4), 943-963.
- McDonald, Michael/Cox, Susan/Townsend, Anne (2014): Toward human research protection that is evidence based and participant centered. In: Cohen, Glen/Lynch, Holly (Eds.) *Human Subjects Research Regulation. Perspectives on the Future*. Cambridge and London: MIT Press, 113-126.
- McElvaney, Rosaleen/Moore, Katie/O'Reilly, Keith/Turner, Rhonda u.a. (2020): Child sexual abuse disclosures: Does age make a difference? *Child Abuse & Neglect, 99*, e104121, doi: 10.1016/j.chiabu.2019.104121.
- McMillan, John (2018): *The methods of bioethics: an essay in meta-bioethics*. New York: Oxford University Press.
- McNutt, Louise-Anne/Lee, Robin (2000): Intimate partner violence prevalence estimation using telephone surveys: understanding the effect of nonresponse bias. *American Journal of Epidemiology, 152*(5), 438-441.
- Meinck, Franziska/Steinert, Janina/Sethi, Dinesh/Gilbert, Ruth u.a. (2016): *Measuring and monitoring national prevalence of child maltreatment: a practical handbook*. Kopenhagen.
- Meyermann, Alexia/Porzelt, Maike:(2019). *Datenschutzrechtliche Anforderungen in der empirischen Bildungsforschung – eine Handreichung*. *Forschungsdaten Bildung informiert Nr. 6* (https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=21990).
- Mieth, Corinna/Neuhäuser, Christian/Pinzani, Allesandro (2016): Grundpositionen der Gerechtigkeitstheorie in Neuzeit und Gegenwart. In: Goppel, Anna/Mieth, Corinna/Neuhäuser, Christian (Hrsg.), *Handbuch Gerechtigkeit*. Stuttgart: J.B. Metzler, 20-29.
- Miller, Franklin/Wertheimer, Alan (2007): Facing up to paternalism in research ethics. *Hastings Center Report, 37*(3), 24-34.

- Moses-Payne, Madleine/Habicht, Johanna/Bowler, Aislinn/Steinbeis, Nikolaus/Hauser, Tobias (2021): I know better! Emerging metacognition allows adolescents to ignore false advice. *Developmental Science*, 24(5), e13101, doi: 10.1111/desc.13101.
- Mosser, Peter (2014): Grundelemente einer Methodik für die psychosoziale Arbeit mit sexuell misshandelten Jungen. In: Mosser, Peter/Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention*. Wiesbaden: SpringerVS, 263-305.
- Muschalik, Carolin/Otten, Mirja/Breuer, Johannes/von Rügen, Ursula (2021): Erfassung und Operationalisierung des Merkmals „Geschlecht“ in repräsentativen Bevölkerungsstichproben: Herausforderungen und Implikationen am Beispiel der GeSiD-Studie. *Bundesgesundheitsblatt*, 64(11), 1364-1371.
- Nagel, Thomas (2016): Eine Abhandlung über Gleichheit und Parteilichkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Nagel, Thomas (2019): Das Subjektive und das Objektive. In Nagel, Thomas (Hrsg.), *Die Grenzen der Objektivität*. Stuttgart: Reclam, 99-128.
- National Academies of Sciences, Engineering, and Medicine. (2017). *Fostering integrity in research*. Washington: National Academies Press.
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021). *Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen*. Berlin (file:///C:/Users/kindler/Downloads/gemeinsame_verstaendigung_nationaler_rat_0308-2.pdf).
- National Research Council (NRC) (2014). *Proposed Revisions to the Common Rule for the Protection of Human Subjects in the Behavioral and Social Sciences*. Washington: NRC Press.
- Neelakantan, Lakshmi/Fry, Deborah/Florian, Lani/Meinck, Franziska (2023): Adolescents' experiences of participating in sensitive research: A scoping review of qualitative studies. *Trauma, Violence, & Abuse*, 24(3), 1405-1426.
- Newman, Elana/Kaloupek, Denny (2009): Overview of research addressing ethical dimensions of participation in traumatic stress studies: Autonomy and beneficence. *Journal of Traumatic Stress*, 22(6), 595–602.
- Nicholls, Stuart/Hayes, Tavis/Brehaut, Jamie/McDonald, Michael u.a. (2015): A scoping review of empirical research relating to quality and effectiveness of research ethics review. *PloS one*, 10(7), doi: 10.1371/journal.pone.0133639
- Noll, Jennie (2021): Child sexual abuse as a unique risk factor for the development of psychopathology: The compounded convergence of mechanisms. *Annual Review of Clinical Psychology*, 17, 439-464.
- Nussbaum, Martha (2023): *Gerechtigkeit für Tiere*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Oates, John (2020): Research ethics, children, and young people. In: Iphofen, Ron (Ed.), *Handbook of research ethics and scientific integrity*. Cham: Springer, 623-635.
- Olafson, Erna/Corwin, David/Summit, Roland (1993): Modern history of child sexual abuse awareness: Cycles of discovery and suppression. *Child Abuse & Neglect*, 17(1), 7-24.
- Oldendick, Robert (2012): Survey research ethics. In: Gideon, Lior (Ed.), *Handbook of survey methodology for the social sciences*. New York: Springer, 23-35.
- Oosterhoff, Benjamin/Wray-Lake, Laura/Hart, Daniel (2022): Reconsidering the minimum voting age in the United States. *Perspectives on Psychological Science*, 17(2), 442-451.
- Parder, Mari-Liisa/Juurik, Marten (2019): Reporting on Existing Codes and Guidelines. Project Report. Project Pro-res: Promoting ethics and integrity in non-medical research. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3560777> (Zugriff am 19.11.2023).
- Paunova, Minna (2023): Principlism in Practice: Ethics in Survey Research. In: Ford, Lucy/Scandura, Terri (Eds.), *The Sage Handbook of Survey Development and Application*. London u.a.: Sage, 54-80.
- Pedersen, Willy/Bakken, Aders/Stefansen, Kari/von Soest, Tilmann (2023): Sexual victimization in the digital age: A population-based study of physical and image-based sexual abuse among adolescents. *Archives of Sexual Behavior*, 52(1), 399-410.
- Pfeiffer, Elisa/Behrendt, Malte/Adeyinka, Sarah/Devlieger, Ines u.a (2022): Traumatic events, daily stressors and posttraumatic stress in unaccompanied young refugees during their flight: a longitudinal cross-country study. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 16(1), e26. Doi: 10.1186/s13034-022-00461-2.
- Pieper, Ian/Thomson, Colin (2013): Justice in human research ethics : a conceptual and practical guide. *Monash Bioethics Review*, 31(1), 99-116.
- Pieper, Ian/Thomson, Colin (2016): Beneficence as a principle in human research. *Monash Bioethics Review*, 34(2), 117-135.
- Poelchau, Heinz-Werner/Briken, Peer/Wazlawik, Martin/Bauer, Ulrich/Fegert, Jörg M./Kavemann, Barbara (2015): Bonner Ethik-Erklärung. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 28(2), 153-160.
- Poser, Hans (2001): *Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung*. Stuttgart: Reclam.
- Pretty Jules (1995): Participatory learning for sustainable agriculture. *World Development* 23(8), 1247-1263.
- Priebe, Gisela/Bäckström, Martin/Ainsaar, Mare (2010): Vulnerable adolescent participants' experience in surveys on sexuality and sexual abuse: Ethical aspects. *Child Abuse & Neglect*, 34(6), 438-447.
- Priebe, Gisela/Svedin, Carl (2008): Child sexual abuse is largely hidden from the adult society: An epidemiological study of adolescents' disclosures. *Child Abuse & Neglect*, 32(12), 1095-1108.

- Pritchard, Ivor (2021): Framework for the ethical conduct of research: The ethical principles of the Belmont Report. In: Panicker, Sangeeta/Stanley, Barbara (Eds.), *Handbook of research ethics in psychological science*. Washington: APA Press, 3-21.
- Pülschen, Simone (2022): *Sexueller Kindesmissbrauch. Pädagogisches Handeln im Verdachtsfall*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (2017). *Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*. Berlin.
- Rawls, John (1958/2020): Justice as Fairness. *Journal of Philosophy*, 54, 653-662 (dt. Gerechtigkeit als Fairness. Stuttgart: Reclam).
- Rawls, John (2001): *Justice as fairness: A restatement*. Harvard: Harvard University Press.
- Reetz, Jana/Richter, Gesine/Borzikowsky, Christoph/Glinicke, Christine u.a. (2021): Consent to research participation: understanding and motivation among German pupils. *BMC medical ethics*, 22, doi: 10.1186/s12910-021-00661-z.
- Resnik, David (2018): *The Ethics of Research with Human Subjects. Protecting People, Advancing Science, Promoting Trust*. Cham: Springer.
- Resnik, David (2017): The role of intuition in risk/benefit decision-making in human subjects research. *Accountability in Research*, 24(1), 1-29.
- Rid, Annette (2012): Risk and Risk-Benefit Evaluations in Biomedical Research. In Roeser, Sabine (Ed.). *Handbook of Risk Theory. Epistemology, Decision Theory, Ethics, and Social Implications of Risk*. Cham: Springer, 179-211.
- Rimane, Eline/Kolpin, Anna (2024, im Druck): Schwerpunkt Praxisbezug: Nutzen eines nationalen Forschungszentrums Prävalenzforschung. München: DJI.
- Robb, John/Harris, Oliver (Eds.). (2013): *The body in history: Europe from the Palaeolithic to the future*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Rodriguez Espinosa, Patricia/Verney, Steven (2021): The underutilization of community-based participatory research in psychology: A systematic review. *American Journal of Community Psychology*, 67(3-4), 312-326.
- Roßnagel, Alexander (2019). Datenschutz in der Forschung. *Zeitschrift für Datenschutz*, 9(4), 157-163.
- Roth, Maria (2023): The Ethics of Research With Children on Violence Re-Examined. In: Roth, Maria/Alfandari, Ravit/Crous, Gemma (Eds.), *Participatory Research on Child Maltreatment with Children and Adult Survivors*. Leeds: Emerald, 65-81.
- Sachs, Benjamin (2011): Going from principles to rules in research ethics. *Bioethics*, 25(1), 9-20.
- Schmidt, Marco/Rakoczy, Hannes (2019): On the uniqueness of human normative attitudes. In: Roughley, Neil/Bayertz, Kurt (Eds.), *The normative animal? On the anthropological significance of social, moral and linguistic norms*. New York: Oxford University Press, 121-137.
- Schmidt, Ulf/Frewer, Andreas/Sprumon, Dominique (Eds.) (2020): *Ethical Research: The Declaration of Helsinki, and the Past, Present, and Future of Human Experimentation*. New York: Oxford University Press.
- Schrag, Zachary (2010). *Ethical imperialism: Institutional review boards and the social sciences, 1965–2009*. Baltimore: John Hopkins University Press.
- Schulz, Philipp/Kreft, Anne-Kathrin/Touquet, Heleen/Martin, Sarah (2023): Self-care for gender-based violence researchers—Beyond bubble baths and chocolate pralines. *Qualitative Research*, 23(5), 1461-1480.
- Schwab-Reese, Laura/Currie, Dustin/Mishra, Aura/Peek-Asa, Corinne (2021): A comparison of violence victimization and polyvictimization experiences among sexual minority and heterosexual adolescents and young adults. *Journal of interpersonal violence*, 36(11-12), doi: 10.1177/0886260518808853.
- Scoglio, Arielle/Kraus, Shane/Saczynski, Jane/Joona, Shehzad/Molnar, Beth (2021): Systematic review of risk and protective factors for revictimization after child sexual abuse. *Trauma, Violence, & Abuse*, 22(1), 41-53.
- Shamrova, Daria/Cummings, Cristie (2017): Participatory action research (PAR) with children and youth. *Children and Youth Services Review*, 81, 400-412.
- Sharma, Akash/Duc, Tran/Thang, Tai/Nam, Nguyen u.a. (2021): A Consensus-Based Checklist for Reporting of Survey Studies (CROSS). *Journal of General Internal Medicine*, 36(10), 3179-3187.
- Sherwood, Gina/Parsons, Sarah (2021): Negotiating the practicalities of informed consent in the field with children and young people: Learning from social science researchers. *Research Ethics*, 17(4), 448-463.
- Simon, Valerie/Feiring, Candice/Kobielski McElroy, Sarah (2010): Making meaning of traumatic events: Youths' strategies for processing childhood sexual abuse are associated with psychosocial adjustment. *Child Maltreatment*, 15(3), 229-241.
- Sinclair, Neil (2019). *The Naturalistic Fallacy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Skinner, Tina/Bloomfield-Utting, Jade/Geoghegan-Fittall, Sophie/Roberts, Nicola u.a. (2023, in press): A focus on ethics and researcher wellbeing. In: Forrester-Jones, Rachel (Ed.), *Research Handbook on Ethics in Social Research*. Cheltenham: Elgar.
- Soll, Dominik/Guraiib, Maria/Rollins, Nigel/Reis, Andreas (2020): Improving assent in health research: a rapid systematic review. *BMC Medical Research Methodology*, 20, e114, doi: 10.1186/s12874-020-01000-3.
- Spears Johnson, Chaya/Kraemer Diaz, Anne/Arcury, Thomas (2016): Participation levels in 25 Community-based participatory research projects. *Health Education Research*, 31(5), 577-586.

- Stapf, Ingrid/Bieß, Cora/Heesen, Jessica/Adelio, Oduma u.a. (2022): Zwischen Fürsorge und Forschungszielen. Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themenbereichen. Tübingen: Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften Materialien zur Ethik in den Wissenschaften.
- Steel, Daniel (2015): *Philosophy and the Precautionary Principle*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Steinberg, Laurence/Icenogle, Grace (2019): Using developmental science to distinguish adolescents and adults under the law. *Annual Review of Developmental Psychology*, 1, 21-40.
- Sterzing, Paul/Gartner, Rachel/Goldbach, Jeremy/McGeough, Briana u.a. (2019): Polyvictimization prevalence rates for sexual and gender minority adolescents: Breaking down the silos of victimization research. *Psychology of Violence*, 9(4), 419-430.
- Surmiak, Adrianna (2020): Should we maintain or break confidentiality? The choices made by social researchers in the context of law violation and harm. *Journal of Academic Ethics*, 18(3), 229-247.
- Swets, John/Dawes, Robyn/Monahan, John (2000): Psychological science can improve diagnostic decisions. *Psychological Science in the Public Interest*, 1(1), 1-26.
- Taplin, Stephanie/Chalmers, Jenny/Brown, Judith/Moore, Tim u.a. (2022): How do research ethics committee members respond to hypothetical studies with children? Results from the MESSI study. *Journal of Empirical Research on Human Research Ethics*, 17(3), 254-266.
- Taylor-Dunn, Holly (2024): Researching domestic abuse and sexual violence—ethical and methodological considerations. In: McLoone-Richards, Claire (Ed.), *Researching Domestic Abuse and Sexual Violence. Critical Perspectives for Student-Practitioner Researchers*. Abingdon: Routledge, 9-19.
- Teubert, Anna/Huber, Julia (2023 im Druck). Jugendliche mit Behinderung. In: DJI (Hrsg.): *Vulnerable Gruppen – Jugendliche in stationären Einrichtungen (Andreas Jud) und Jugendliche mit Behinderung (Anja Teubert und Julia Huber)*. München: DJI.
- Toplak, Maggie/Rizeq, Jala (2020): Development of Judgment, Decision Making, and Rationality. *Oxford Research Encyclopedia of Psychology*. doi: 10.1093.
- Tourangeau, Roger/Yan, Ting (2007): Sensitive questions in surveys. *Psychological Bulletin*, 133(5), 859-883.
- Traianou, Anna/Hammersley, Martyn (2023, under Review): Interrogating the Concept of 'Vulnerability' in Social Research Ethics. *Diametros—A Journal of Philosophy*.
- Trickett, Penelope/Negriff, Sonya/Ji, Juye/Peckins, Melissa (2011): Child maltreatment and adolescent development. *Journal of Research on Adolescence*, 21(1), 3-20.
- Trickett, Penelope/Noll, Jennie/Putnam, Frank (2011): The impact of sexual abuse on female development: Lessons from a multigenerational, longitudinal research study. *Development and Psychopathology*, 23(2), 453-476.
- Urban, Maria/Bosak, Jule/Walsch, Johanna/Voß, Heinz-Jürgen (2023, im Druck): Partizipation - konkrete Maßnahmen und Strukturen in einem Kompetenzzentrum Prävalenzforschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. München/Merseburg: DJI.
- Van den Hoonaard, Will (2011): *The seduction of ethics: transforming the social sciences*. Toronto: University of Toronto Press.
- Van Deth, Jan (2014): A conceptual map of political participation. *Acta politica*, 49, 349-367.
- Van der Westhuizen, Monique/Walker-Williams, Hayley/Fouché, Ansie (2023): Meaning making mechanisms in women survivors of childhood sexual abuse: a scoping review. *Trauma, Violence, & Abuse*, 24(3), 1363-1386.
- van Rijssel, Tessa/van Thiel, Ghislaine/Gardarsdottir, Helga/van Delden, Johannes/Trials@Home consortium (2024, in press): Which Benefits Can Justify Risks in Research? *The American Journal of Bioethics*, doi: 10.1080/15265161.2023.2296404.
- Von Unger, Hella (2014): *Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis*. Wiesbaden: SpringerVS.
- Vrolijk-Bosschaart, Thekla/Brilleslijper-Kater, Sonja/Benninga, Marc/Lindauer, Ramón/Teeuw, Arianne (2018): Clinical practice: recognizing child sexual abuse—what makes it so difficult?. *European Journal of Pediatrics*, 177, 1343-1350.
- Wapler, Friederike (2015): *Kinderrechte und Kindeswohl*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Waechter, Natalia/Kalmus, Veronika/Mascheroni, Giovanna/Opermann, Signe (2023): Large-Scale Comparative School-Based Survey Research: Challenges and Solutions for Sampling, Fieldwork and Informed Consent. *Methods, data, analyses: a journal for quantitative methods and survey methodology*, 17(2), 303-324.
- Waechter, Randall/Kumanayaka, Dilesha/Angus-Yamada, Colleen/Wekerle, Christine u.a. (2019): Maltreatment history, trauma symptoms and research reactivity among adolescents in child protection services. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 13, doi: 10.1186/s13034-019-0270-7.
- Walsh, Richard (1987): The evolution of the research relationship in community psychology. *American Journal of Community Psychology*, 15(6), 773-787.
- Watteler, Oliver/Ebel, Thomas (2019): Datenschutz im Forschungsdatenmanagement. In: Jensen, Uwe/Netscher, Sebastian/Weller, Katrin (Hrsg.), *Forschungsdatenmanagement sozialwissenschaftlicher Umfragedaten: Grundlagen und praktische Lösungen für den Umgang mit quantitativen Forschungsdaten*. Opladen u.a.: Budrich, 57-80.

- Wei, Angela/Khalid, Marria/Ge, Erik/Kang, Jiyeon u.a. (2022): Research Reactivity and Distress Protocols for Youth Trauma-related Research: A Scoping Review. *International Journal of Child and Adolescent Resilience*, 9(1), 116-134.
- Weindling, Paul (2022): Painful and sometimes deadly experiments which Nazi doctors carried out on children. *Acta Paediatrica*, 111(9), 1664-1669.
- Weindling, Paul/von Villiez, Anna/Loewenau, Aleksandra/Farron, Nichola (2016): The victims of unethical human experiments and coerced research under National Socialism. *Endeavour*, 40(1), 1-6.
- Weisleder, Pedro (2020): Helping them decide: a scoping review of interventions used to help minors understand the concept and process of Assent. *Frontiers in Pediatrics*, 8, doi: 10.3389/fped.2020.00025.
- Wendler, David (2009): Minimal risk in pediatric research as a function of age. *Archives of pediatrics & adolescent medicine*, 163(2), 115-118.
- Wendler, David/Emanuel, Ezekiel (2005): What is a "minor" increase over minimal risk? *The Journal of Pediatrics*, 147(5), 575-578.
- Wendler, David/Miller, Franklin (2007): Assessing research risks systematically: the net risks test. *Journal of Medical Ethics*, 33(8), 481-486.
- Wendler, David/Rackoff, Jonathan/Emanuel, Ezekiel/Grady, Christine (2002): The ethics of paying for children's participation in research. *The Journal of Pediatrics*, 141(2), 166-171.
- Werner, Cosima/Meyer, Frank/Bischof, Susann (2023): Grundlagen, Strategien und Techniken der Anonymisierung von Transkripten in der qualitativen Forschung: eine praxisorientierte Einführung. *Forum Qualitative Sozialforschung Forum: Qualitative Social Research*, 24(3), e12. Doi: 10.17169/fqs-24.3.4067
- Whitt-Woosley, Adrienne/Sprang, Ginny (2018): Secondary traumatic stress in social science researchers of trauma-exposed populations. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 27(5), 475-486.
- Wiles, Rose/Crow, Graham/Heath, Sue/Charles, Vikki (2008): The management of confidentiality and anonymity in social research. *International Journal of Social Research Methodology*, 11(5), 417-428.
- Williams, Bernard (2006): *Ethics and the limits of philosophy*. Abingdon: Routledge (original 1985).
- Williamson, Emma/Goodenough, Trudy/Kent, Julie/Ashcroft, Richard (2005): Conducting research with children: The limits of confidentiality and child protection protocols. *Children & Society*, 19(5), 397-409.
- Wolfensberger, Wolf (1967). Ethical Issues in Research with Human Subjects: A rationale is formulated for a code of conduct in the recruitment of subjects for research. *Science*, 155(3758), 47-51.
- World Health Organization (WHO) (2018): *International statistical classification of diseases and related health problems (11th rev.)*. Geneva. (<https://icd.who.int/browse11/l-m/en>).
- Wright, Michael/Block, Martina/von Unger, Hella (2010): Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in. In: Wright, Michael (Hrsg.). *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention*. Bern: Huber, 75-92
- Ybarra, Michele/Mitchell, Kimberly (2013): Prevalence rates of male and female sexual violence perpetrators in a national sample of adolescents. *JAMA pediatrics*, 167(12), 1125-1134.
- Zajac, Kristyn/Ruggiero, Kenneth/Smith, Daniel/Saunders, Benjamin u.a. (2011): Adolescent Distress in Traumatic Stress Research: Data From the National Survey of Adolescents-Replication. *Journal of Traumatic Stress*, 24(2), 226-229.